

## A Verfügender Teil

### I Feststellung des Planes

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung stellt nach §§ 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986), in Verbindung mit §§ 74, 75 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 581) auf Antrag der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide (Fraport AG) vom 08.09.2003 in der Fassung vom 12.02.2007, zuletzt geändert mit Schreiben vom 04.12.2007, den Plan für den Ausbau des Flughafens Frankfurt Main einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen fest.

#### 1 Feststellung der einzelnen Pläne

Folgende Pläne werden planfestgestellt:

##### 1.1 Flugbetriebsflächen

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B1.0.2-1b	Flugbetriebsflächen Übersichtslageplan Bereich Süd einschließlich Bahnsystem	20.09.2007	1:5000
B1.0.2-3	Lageplan / Schnitte Voreinflugzeichen (VEZ) Betriebsrichtung 07	10.10.2006	1:1000
B1.0.2-4	Lageplan / Schnitte Voreinflugzeichen (VEZ) Betriebsrichtung 25	28.07.2006	1:1000
B1.0.2-5	Lageplan / Schnitte Haupteinflugzeichen (HEZ) Betriebsrichtung 07	13.07.2004	1:1000
B1.0.2-6	Lageplan / Schnitte Haupteinflugzeichen (HEZ) Betriebsrichtung 25	13.07.2004	1:1000
B1.1.2-1a	Flugbetriebsflächen Übersichtsplan Bereich Landbahn Nordwest	26.07.2007	1:5000
B1.1.3-1	Flugbetriebsflächen Längsschnitt Landebahn Nordwest 07/25	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.1.3-2a	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N1 / Parallelrollbahn N9	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.3-3a	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N2	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.3-4a	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N3	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.3-5a	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N4	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.3-6a	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N5	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.3-7a	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N6	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.3-8a	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N7	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.3-9	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N8	13.07.2004	1:2000 / 1:100

B1.1.4-1a	Flugbetriebsflächen Querschnitt LB Nord-west bei Station 0+100m	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.4-2a	Flugbetriebsflächen Querschnitt LB Nord-west bei Station 0-50m	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.4-3a	Flugbetriebsflächen Querschnitt LB Nord-west bei Station 2+550m	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.1.4-4	Flugbetriebsflächen Schnitt Anflugbefeuerung 07	12.10.2006	1:2500 / 1:250
B1.1.4-5	Flugbetriebsflächen Schnitt Anflugbefeuerung 25	12.10.2006	1:2500 / 1:250
B1.1.4-6	Querschnitt Bereich Stützwand Umspannanlage RWE	13.07.2004	1:100
B1.1.6-1a	Flugbetriebsflächen Grundriss und Schnitt Rollbrücke West 1 BW-Nr. 0016	27.09.2007	1:500 / 1:200
B1.1.6-2a	Flugbetriebsflächen Grundriss und Schnitt Rollbrücke Ost 1 BW-Nr. 0019	27.09.2007	1:500 / 1:200
B1.1.6-4a	Flugbetriebsflächen Grundriss und Schnitt Rollbrücke Ost 2 BW-Nr. 0021	27.09.2007	1:500 / 1:200
B1.1.6-5a	Flugbetriebsflächen Grundriss und Schnitt Betriebsstraßentunnel unter Rollbahnrampe Ost BW-Nr. 0024	27.09.2007	1:500 / 1:200
B1.2.3-1	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY C1	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-2	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY C2	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-3a	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY C3	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.2.3-4	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY C4	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-5	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY C5	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-6	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY C6	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-7	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY C7	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-8	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY C8/C8-1	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-9	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY DP B East	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-10	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY C4-1 und F East 1-1	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.2.3-11	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY F East 1 und F East 2	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.2.3-12	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY S1	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-13	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY S2	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-14	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY S3	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-15	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY S4	12.12.2006	1:2000 / 1:100

B1.2.3-16	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY S5	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-17	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY S6	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-18	Flugbetriebsflächen Längsschnitte TWY S7	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-19	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY G	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-20	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY DP W2 / DP W1 (TWY N3-1)	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.2.3-22a	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY W1/W2/Y2	26.07.2007	1:2000 / 1:100
B1.2.3-23	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY V2/V1	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-24	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY SO	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-25	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY R West und R West 1	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-26	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY R East	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-27	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY R1 West und R1 East	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-28	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY S West, TWY S Ost und TWY B	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-29	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY D West	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-30	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY D East	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-31	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY L1	12.12.2006	1:2000 / 1:100
B1.2.3-32	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY L2 und L3	12.12.2006	1:2000 / 1:100
B1.2.3-33	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY Y1 und Y	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-34	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY Y4	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.3-36	Flugbetriebsflächen Längsschnitt BVD-Fläche	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.2.3-37	Flugbetriebsflächen Längsschnitt TWY N3-2	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.2.4-1	Flugbetriebsflächen Querschnitt DP B East	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.2.4-2	Flugbetriebsflächen Querschnitt DP W1	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.2.4-3	Flugbetriebsflächen Querschnitt DP W2	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.3.3-1	Flugbetriebsflächen Längsschnitt Vorfeld Allgemeine Luftfahrt	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.3.3-2	Flugbetriebsflächen Längsschnitt Werftvorfeld Süd	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.3.3-3	Flugbetriebsflächen Längsschnitte Frachtvorfeld Süd	12.10.2006	1:2000 / 1:100

B1.3.3-4	Flugbetriebsflächen Längsschnitt Vorfeld T3, Westen	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.3.3-5	Flugbetriebsflächen Längsschnitt Vorfeld T3, Mitte	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.3.3-6	Flugbetriebsflächen Querschnitt Werftvorfeld CCT - Werft	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.3.4-1	Flugbetriebsflächen Querschnitt Allgemeine Luftfahrt	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.3.4-2	Flugbetriebsflächen Querschnitt Frachtvorfeld Süd	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.3.4-3	Flugbetriebsflächen Querschnitt Vorfeld T3, Norden	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.3.4-4	Flugbetriebsflächen Querschnitt Vorfeld T3, Süden	13.07.2004	1:2000 / 1:100
B1.3.4-5	Flugbetriebsflächen Längsschnitt Werftvorfeld CCT - Werft	12.10.2006	1:2000 / 1:100
B1.5	Forsttechnische Maßnahmen zur Hinderisfreiheit im Kelsterbacher Wald	05.01.2007	1:5000

## 1.2 Äußere verkehrliche Erschließung einschließlich Passagier-Transfer-System

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B2.2.2-1	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Lageplan, Blatt 1	22.07.2004	1:1000
B2.2.2-2	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Lageplan, Blatt 2	20.10.2006	1:1000
B2.2.2-3	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Lageplan, Blatt 3	20.10.2006	1:1000
B2.2.2-4	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Lageplan, Blatt 4	20.10.2006	1:1000
B2.2.2-5	Sonstige Straßen und Wege Lageplan, Blatt 1	20.10.2006	1:2500
B2.2.2-6	Sonstige Straßen und Wege Lageplan, Blatt 2	20.10.2006	1:2500
B2.2.3-1	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Höhenplan Kreisstraße K 152	22.07.2004	1:2500 / 250
B2.2.3-2	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Höhenplan Kreisstraße K 823 unter Rollbrücke West 2	20.10.2006	1:2500 / 250
B2.2.3-3	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Höhenplan Vorfeldstraße unter Rollbrücke West 2	20.10.2006	1:2500 / 250
B2.2.3-4	Sonstige Straßen und Wege, 1. Zufahrt Kreisstraße, Höhenplan Achse 220	20.10.2006	1:500 / 50
B2.2.3-5	Sonstige Straßen und Wege, 2. Zufahrt Kreisstraße, Höhenplan Achse 230	20.10.2006	1:500 / 50

B2.2.3-6	Sonstige Straßen und Wege, 3. Zufahrt Kreisstraße, Höhenplan Achse 245	22.07.2004	1:500 / 50
B2.2.3-7	Sonstige Straßen und Wege, 4. Zufahrt Kreisstraße, Höhenplan Achse 250	22.07.2004	1:500 / 50
B2.2.3-8	Sonstige Straßen und Wege, 5. Zufahrt Kreisstraße, Höhenplan Achse 260	22.07.2004	1:500 / 50
B2.2.3-9	Sonstige Straßen und Wege, 6. Zufahrt Kreisstraße, Höhenplan Achse 270	22.07.2004	1:500 / 50
B2.2.3-10	Sonstige Straßen und Wege, 7. Zufahrt Kreisstraße, Höhenplan Achse 280	22.07.2004	1:500 / 50
B2.2.4-1	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Querschnitt I-I, Station 0 + 230	20.10.2006	1:50
B2.2.4-2	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Querschnitt II-II, Station 1 + 230	22.07.2004	1:50
B2.2.4-3	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Querschnitt III-III, Station 1 + 530	22.07.2004	1:50
B2.2.4-4	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Querschnitt IV-IV, Station 1 + 250	20.10.2006	1:50
B2.2.4-7	Sonstige Straßen und Wege Querschnitt I-I	22.07.2004	1:50
B2.2.4-8	Sonstige Straßen und Wege Querschnitt II-II	22.07.2004	1:100
B2.2.4-9	Sonstige Straßen und Wege Querschnitt III-III	22.07.2004	1:50
B2.2.4-10a	Sonstige Straßen und Wege Querschnitt IV-IV	04.04.2007	1:50
B2.2.6-1	Tunnel Landebahn Nordwest Bauwerksplan BW 1.051, Tunnel	20.10.2006	1:1000 / 1:500 1:50
B2.2.6-2	Tunnel Landebahn Nordwest Bauwerksplan BW 1.052, Trogstrecke Nord	20.10.2006	1:500 / 1:50
B2.2.6-3	Tunnel Landebahn Nordwest Bauwerksplan BW 1.054, Trogstrecke Süd	20.10.2006	1:500 / 1:50
B2.2.6-4	Zaunstraßenbrücke über A3 und NBS Bauwerksplan, BW-Nr. 1.065	13.07.2004	1:500 / 1:200
B2.2.6-5	Zaunstraßenbrücke über Kreisstraße (K 152 / K 823) Bauwerksplan BW 1.066	20.10.2006	1:100 / 1:50
B2.2.6-6	Unterführung Rollbrücke West 2 Bauwerksplan BW 1.057 Rollbrücke	20.10.2006	1:250 / 1:100 / 1:50
B2.2.6-7	Unterführung Rollbrücke West 2 Bauwerksplan BW 1.058, BW 1.067 Trogstrecke Nord und Stützwand	20.10.2006	1:250 / 1:100 / 1:50
B2.2.6-8	Unterführung Rollbrücke West 2 Bauwerksplan BW 1.060, BW 1.069 Trogstrecke Süd und Stützwand	20.10.2006	1:1000 / 1:100 1:50
B2.2.6-9	Unterführung Rollbrücke West 2 Bauwerksplan, BW 1.070 – 1.072 Stützwände Vorfeldstraße	20.10.2006	1:500 / 1:250 1:50
B2.2.7-1	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Sichtfelder, Blatt 1	22.07.2004	1:1000

B2.2.7-2	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Sichtfelder, Blatt 2	20.10.2006	1:1000
B2.2.7-3	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Sichtfelder, Blatt 3	20.10.2006	1:1000
B2.2.7-4	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Sichtfelder, Blatt 4	20.10.2006	1:1000
B2.3.2-1	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) La- geplan, Blatt 1	22.07.2004	1:1000
B2.3.2-2	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) La- geplan, Blatt 2	20.10.2006	1:1000
B2.3.2-3a	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) La- geplan, Blatt 3	04.04.2007	1:1000
B2.3.2-4	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) La- geplan, Blatt 4	20.10.2006	1:1000
B2.3.3-1	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Hö- henplan Achse 696	20.10.2006	1:2500 / 250
B2.3.3-2	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Hö- henplan Achse 603	20.10.2006	1:500 / 50
B2.3.3-3	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Hö- henplan Achse 661	22.07.2004	1:500 / 50
B2.3.3-4	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Hö- henplan Achse 855	20.10.2006	1:500 / 50
B2.3.4-1	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Querschnitt I-I, Station 0+660	22.07.2004	1:50
B2.3.4-2	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Querschnitt II-II, Station 1+750	20.10.2006	1:50
B2.3.6-1	Tunnel Startbahn-West Bauwerksplan, BW 1.310-1.315 Lageplan	22.07.2004	1:1000
B2.3.6-2	Tunnel Startbahn-West Bauwerksplan, BW 1.310-1.312 Längsschnitt	22.07.2004	1:1000 / 1:100
B2.3.6-3	Tunnel Startbahn-West Bauwerksplan, BW 1.311 Querschnitte Tunnel	22.07.2004	1:100
B2.3.6-4	Tunnel Startbahn-West Bauwerksplan, BW 1.310, 1.312 Querschnitte Trog	22.07.2004	1:100
B2.3.6-5	Tunnel Startbahn-West Bauwerksplan, BW 1.313 Hebeanlage Ost	22.07.2004	1:100
B2.3.7-1	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Sichtfelder, Blatt 1	22.07.2004	1:1000
B2.3.7-2	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Sichtfelder, Blatt 2	20.10.2006	1:1000
B2.3.7-3	Verlegung Kreisstraße (K 152 / K 823) Sichtfelder, Blatt 3	20.10.2006	1:1000
B2.4.2-2b	Anbindung Südbereich Lageplan, Blatt 2	16.08.2007	1:1000
B2.4.2-3	Anbindung Südbereich Lageplan, Blatt 3	20.10.2006	1:1000
B2.4.2-4	Anbindung Südbereich Lageplan, Blatt 4	20.10.2006	1:1000
B2.4.2-5	Anbindung Südbereich Lageplan, Blatt 5	20.10.2006	1:1000

B2.4.2-6	Anbindung Südbereich Lageplan, Blatt 6	20.10.2006	1:1000
B2.4.2-7	Anbindung Südbereich Lageplan, Blatt 7	20.10.2006	1:1000
B2.4.3-1	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 305 Teil 4	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.3-2	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 225 Teil 1	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.3-3	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 234	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.3-4	Tertiärbereich Höhenplan Achse 250	22.07.2004	1:1000 / 100
B2.4.3-5	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 225 Teil 2	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.3-11	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 172 Teil 1	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.3-12	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 172 Teil 2	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.3-13	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 172 Teil 3	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.3-14	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 272 Teil 1	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.3-15	Anbindung Südbereich Höhenplan Achse 272 Teil 2	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.4.4-1	Anbindung Südbereich Querschnitt IV-IV	20.10.2006	1:50
B2.4.4-2	Anbindung Südbereich Querschnitt V-V	20.10.2006	1:100
B2.4.4-3	Anbindung Südbereich Querschnitt VI-VI / VII-VII	20.10.2006	1:50
B2.4.4-7	Anbindung Südbereich Querschnitt VIII-VIII / IX-IX	20.10.2006	1:50
B2.4.4-8	Anbindung Südbereich Querschnitt I-I	20.10.2006	1:50
B2.4.6-1	Anbindung Südbereich Bauwerksplan BW 1.200, Brücke	20.10.2006	1:100
B2.4.6-3	Anbindung Südbereich Bauwerksplan BW 1.230, Brücke	20.10.2006	1:100
B2.4.6-4	Anbindung Südbereich Bauwerksplan BW 1.220, Brücke	20.10.2006	1:100
B2.4.6-5	Anbindung Südbereich Bauwerksplan BW 1.221, Stützwand	22.07.2004	1:100
B2.4.6-6	Anbindung Südbereich Bauwerksplan BW 1.222, Stützwand	22.07.2004	1:100
B2.4.6-11	Anbindung Südbereich Bauwerksplan BW 1.235 Stützwand Ellis-Road	20.10.2006	1:100 / 1:200
B2.4.6-16	Anbindung Südbereich Bauwerksplan BW 1.205, Stützwand Ellis-Road	20.10.2006	1:100 / 1:200
B2.5.2-1	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppe- linheim) Lageplan, Blatt 1	20.10.2006	1:1000
B2.5.2-2	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppe- linheim) Lageplan, Blatt 2	20.10.2006	1:1000

B2.5.2-3	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Lageplan, Blatt 3	22.07.2004	1:1000
B2.5.2-4	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Lageplan, Blatt 4	20.10.2006	1:1000
B2.5.2-5	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Lageplan, Blatt 5	20.10.2006	1:1000
B2.5.2-6	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Lageplan, Blatt 6	20.10.2006	1:1000
B2.5.2-7b	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Lageplan, Blatt 7	16.08.2007	1:1000
B2.5.2-8	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Lageplan, Blatt 8	20.10.2006	1:1000
B2.5.3-2	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan, Blatt 1	20.10.2006	1:500 / 50
B2.5.3-3	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan, Blatt 2	20.10.2006	1:500 / 50
B2.5.3-4	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan, Blatt 3	22.07.2004	1:500 / 50
B2.5.3-5	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan, Blatt 4	22.07.2004	1:500 / 50
B2.5.3-6	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan, Blatt 5	22.07.2004	1:500 / 50
B2.5.3-7	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan, Blatt 6	22.07.2004	1:500 / 50
B2.5.3-8	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan Achse 503	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.5.3-10	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan Achse 505, Blatt 1	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.5.3-11	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan Achse 505, Blatt 2	22.07.2004	1:1000 / 100
B2.5.3-13	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan Achse 225 Teil 1	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.5.3-14	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Höhenplan Achse 234	20.10.2006	1:1000 / 100
B2.5.4-1	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Querschnitt I-I, Verteilerfahrbahn BAB 3	20.10.2006	1:50
B2.5.4-2	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Querschnitt II-II, Rampe BAB 3 / BAB 5	20.10.2006	1:50
B2.5.4-3	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Querschnitt III-III, Verflechtungspur	20.10.2006	1:50
B2.5.4-4	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Querschnitt I-I, Ausfahrt Station 0+350	22.07.2004	1:50

B2.5.4-5	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Querschnitt II–II, Rampe Station 0+850	22.07.2004	1:50
B2.5.4-6	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Querschnitt III–III, Station 1+300	20.10.2006	1:50
B2.5.4-7	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Querschnitt IV–IV, Station 0+725	20.10.2006	1:50
B2.5.4-8	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Querschnitt IV-IV / V-V	20.10.2006	1:100
B2.5.6-1	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW 1.171 Brücke Ellis-Road	20.10.2006	1:250 / 1:100
B2.5.6-2	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW 1.173 Stützmauer HEZ 25L	20.10.2006	1:250 / 1:100
B2.5.6-3	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW 1.174 Brücke Kirchschnoise	20.10.2006	1:250 / 1:100
B2.5.6-4	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW 1.177 Brücke BAB 5	20.10.2006	1:200 / 1:50
B2.5.6-5	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW 1.180, Stützwand	20.10.2006	1:250 / 1:25
B2.5.6-6	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW 1.184, Überführung Riedbahn	22.07.2004	1:250 / 1:50 1:25 / 1:10
B2.5.6-7	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW1.181, Überführung Hengstbach	22.07.2004	1:100 / 1:25
B2.5.6-8	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW 1.200, Brücke	20.10.2006	1:100
B2.5.6-9	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Bauwerksplan BW 1.210, Brücke	20.10.2006	1:100
B2.5.7-1a	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt - AS Zeppelinheim) Sichtfelder	17.09.2007	1:1000
B2.6.2-1a	Passagier-Transfer-System Lageplan, Blatt 1	04.04.2007	1:1000
B2.6.2-2	Passagier-Transfer-System Lageplan, Blatt 2	20.10.2006	1:1000
B2.6.2-3	Passagier-Transfer-System Lageplan, Blatt 3	20.10.2006	1:1000
B2.6.2-4	Passagier-Transfer-System Lageplan, Blatt 4	20.10.2006	1:1000
B2.6.2-5	Passagier-Transfer-System Lageplan, Blatt 5	20.10.2006	1:1000
B2.6.2-6a	Passagier-Transfer-System Lageplan, Blatt 6	04.04.2007	1:1000

B2.6.2-7a	Passagier-Transfer-System Lageplan, Blatt 7	04.04.2007	1:1000
B2.6.2-8a	Passagier-Transfer-System Lageplan, Blatt 8	04.04.2007	1:1000
B2.6.3-1	Passagier-Transfer-System Höhenplan	20.10.2006	1:5000 / 500
B2.6.4-1	Passagier-Transfer-System Querschnitt I-I	20.10.2006	1:50
B2.6.4-2	Passagier-Transfer-System Querschnitt II-II	20.10.2006	1:100
B2.6.4-3	Passagier-Transfer-System Querschnitt III-III	20.10.2006	1:100
B2.8.1-1b	Primärentwässerung Straßenverkehrsanlagen Übersichtsplan	16.08.2007	1:5000

### 1.3 Ver- und Entsorgungsanlagen

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B3.3-1a	Übersichtslageplan Schmutz- und Niederschlagswasser Kanalnetz und Sonderbauwerke	18.10.2007	1:5000
B3.3-2b	Übersichtslageplan Niederschlagswasser Einzugsgebietsplan	18.10.2007	1:5000
B3.3-3	Lageplan Schmutz- und Niederschlagswasser Kanalnetz Süd, Bereich West	01.12.2006	1:2500
B3.3-4	Lageplan Schmutz- und Niederschlagswasser Kanalnetz Süd, Bereich Mitte	01.12.2006	1:2500
B3.3-5	Lageplan Schmutz- und Niederschlagswasser Kanalnetz Süd, Bereich Ost	01.12.2006	1:2500
B3.3-6a	Lageplan Schmutz- und Niederschlagswasser Kanalnetz Nord, Bereich West	18.10.2007	1:2500
B3.3-8	Lageplan Schmutz- und Niederschlagswasser Kanalnetz Nord, Bereich Ost	01.12.2006	1:2500
B3.3.2-6a	Lageplan Niederschlagswasser Bereich Einleitung Main und Querprofil	18.10.2007	1:250 1:250 / 50
B3.3.2-7	Bauwerksplan Niederschlagswasser, Tosbauwerk, Einleit- und Umlenkbauwerk Bauwerk Nr. 3.001, 3.002 Grundrisse und Schnitte	01.12.2006	1:50
B3.3.2-8	Längsschnitt / Querschnitt Niederschlagswasser Ableitsammler zum Main, öffentlicher Teil, Bauwerk Nr.: 3.003	01.12.2006	1:1000 1:50
B3.3.3-42	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt – AS Zeppelinheim) Lageplan, Schnitte Versickerungsanlage L	01.12.2006	1:500 1:25
B3.3.3-43	Ausbau BAB 5 (AK Frankfurt – AS Zeppelinheim) Lageplan, Schnitte Versickerungsanlage M	01.12.2006	1:500 1:25

B3.3.3-44	Bauwerksplan Niederschlagswasser, Trennbauwerk Versickerungsanlage L (Schacht RW.L020) Bauwerk Nr. 3.028 Grundriss und Schnitte	01.12.2006	1:25
B3.3.3-47	Lageplan Niederschlagswasser Notentlastung Versickerungsanlage N	18.07.2007	1:1000
B3.3.4-1	Abwasserreinigungsanlage Lageplan Gesamtanlage	16.10.2006	1:5000
B3.3.4-2	Abwasserreinigungsanlage Lageplan Bauwerke, Rohrleitungen	01.12.2006	1:250
B3.3.4-3	Abwasserreinigungsanlage Freiflächenplan	01.12.2006	1:250
B3.3.4-4	Abwasserreinigungsanlage Lageplan mit Abstandsflächen	01.12.2006	1:500
B3.3.4-5a	Abwasserreinigungsanlage Dezentrale Versickerung, Bauwerk Nr. 3.132, 3.133, 3.134	16.07.2007	1:250
B3.3.4-7	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Betriebsgebäude, Bauwerk Nr. :3.101	01.12.2006	1:100
B3.3.4-8	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Maschinengebäude, Bauwerk Nr. :3.102	01.12.2006	1:100
B3.3.4-9	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Zulaufgruppe, Bauwerk Nr. :3.104, 3105, 3106	01.12.2006	1:100
B3.3.4-10	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Vorseicher, Verteilerpumpwerk, Bauwerk Nr. :3.107, 3.108	01.12.2006	1:100
B3.3.4-11	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan SB-Reaktoren 1-4, Bauwerk Nr. :3.109, 3.110	01.12.2006	1:100
B3.3.4-12	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Klarwasserspeicher, Ablaufpumpwerk, Bauwerk Nr. :3.111, 3.112, 3.113	01.12.2006	1:100
B3.3.4-13	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Voreindicker, Bauwerk Nr. :3.116, 3.117, 3.118	01.12.2006	1:100
B3.3.4-14	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Konzentratspeicher, Bauwerk Nr. :3.121, 3.122, 3.123, 3.124, 3.125, 3.126, 3.127, 3.128	01.12.2006	1:100
B3.3.4-15	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Konzentratbehandlungsanlage, Bauwerk Nr. :3.103, 3.129, 3.130, 3.131	01.12.2006	1:100
B3.3.4-16	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Biofilter 1 und Biofilter 2, Bauwerk Nr. : 3.115, 3.120	01.12.2006	1:100
B3.3.4-17	Abwasserreinigungsanlage / Bauwerksplan Dosierstation, Bauwerk Nr.: 3.114	01.12.2006	1:100
B3.3.4-19	Abwasserreinigungsanlage / Verfahrenschema	01.12.2006	o. M.

B3.3.4-20	Abwasserreinigungsanlage / Hydraulischer Längsschnitt	01.12.2006	1:100 / 1:250
B3.6-4	Lageplan Ver- und Entsorgung Energieversorgung (Kabel, Nahwärme, Gas) Versorgungsnetz Nord, Bereich West	20.11.2006	1:2500
B3.6-5	Lageplan Ver- und Entsorgung Energieversorgung (Kabel, Nahwärme, Gas) Versorgungsnetz Nord, Bereich Mitte	20.11.2006	1:2500
B3.6-7	Lageplan Ver- und Entsorgung Versorgungsnetz Energie (Strom und Telekommunikation, Nahwärme, Gas) Voreinflugzeichen VEZ 07N	09.11.2006	1:1000
B3.6-8	Lageplan Ver- und Entsorgung Versorgungsnetz Energie (Strom und Telekommunikation, Nahwärme, Gas) Voreinflugzeichen VEZ 25N	09.11.2006	1:1000
B3.9-5a	Leitungssicherung und -verlegung Lageplan Blatt 4	12.09.2007	1:1000
B3.9-9	Leitungssicherung und -verlegung Lageplan Blatt 8	06.08.2004	1:1000
B3.9-10	Leitungssicherung und -verlegung Lageplan Blatt 9	06.08.2004	1:1000
B3.9-11	Leitungssicherung und -verlegung Lageplan Blatt 10	13.11.2006	1:1000
B3.9-16b	Leitungssicherung und -verlegung Lageplan Blatt 15	05.10.2007	1:1000
B3.9-17a	Leitungssicherung und -verlegung Lageplan Blatt 16	12.09.2007	1:1000
B3.9-20a	Leitungssicherung und -verlegung Lageplan Blatt 19	14.09.2007	1:1000
B3.10.1-1	Übersichtslageplan Vorhaben Dritter Flugtreibstoffversorgung (HBG) Hydrantenbetankung Vorfeld Süd	20.10.2006	1:50000
B3.10.1-2a	Lageplan 1 Vorhaben Dritter Flugtreibstoffversorgung (HBG) Hydrantenbetankung Vorfeld Süd	29.06.2007	1:2000
B3.10.1-3	Lageplan 2 Vorhaben Dritter Flugtreibstoffversorgung (HBG) Hydrantenbetankung Vorfeld Süd	20.10.2006	1:2000
B3.10.1-4	Lageplan 3 Vorhaben Dritter Flugtreibstoffversorgung (HBG) Hydrantenbetankung Vorfeld Süd	20.10.2006	1:2000
B3.10.1-5	Lageplan 4 Vorhaben Dritter Flugtreibstoffversorgung (HBG) Hydrantenbetankung Vorfeld Süd	20.10.2006	1:2000
B3.10.2-1	Übersichtslageplan Vorhaben Dritter Flugtreibstoffversorgung (HBG) Pipeline Umlegung Landebahn Nordwest	20.10.2006	1:5000

B3.10.3-1	Übersichtslageplan Vorhaben Dritter Flugtreibstoffversorgung (WBV) CEPS Fernleitungsanschluss	20.10.2006	1:1000
-----------	---	------------	--------

#### 1.4 Hochbauten und sonstige bauliche Anlagen

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B4.2-1b	Hochbauten und sonstige bauliche Anlagen nach Art und Maß der baulichen Nutzung	15.08.2007	1:10000
B4.2-3	Einfriedung nach § 46 LuftVZO für den Planungsfall 2020	12.10.2006	1:10000
B4.5.6-1	Tunnel Gepäckförderanlage Bauwerksplan, BW 1.300 – 1.302 Lageplan	20.10.2006	1:2500
B4.5.6-2	Tunnel Gepäckförderanlage Bauwerksplan, BW 1.300 – 1.302, Längsschnitt	20.10.2006	1:1250 / 1:125
B4.5.6-3	Tunnel Gepäckförderanlage Bauwerksplan, BW 1.301, 1.302 Querschnitte offene Bauweise	22.07.2004	1:100
B4.5.6-4	Tunnel Gepäckförderanlage Bauwerksplan, BW 1.300 Schnitte bergm. Bauweise	22.07.2004	1:100

#### 1.5 Baulogistik und Grundwasserhaltung während der Bauzeit

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B5.2-1	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Übersichtslageplan Erweiterungsbereich Nordwest	22.01.2007	1:5000
B5.2-2	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Übersichtslageplan Erweiterungsbereich Süd	22.01.2007	1:5000
B5.3-1	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Lageplan – Detailausschnitt Bereich Rollbrücke West	22.01.2007	1:2500
B5.3-2	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Lageplan – Detailausschnitt Bereich Rollbrücke Ost	22.01.2007	1:2500
B5.3-3	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Lageplan – Detailausschnitt Bereich Tunnel Vorfeldstraße	28.12.2006	1:2500
B5.3-4	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Lageplan – Detailausschnitt Terminal 3 und Terminalvorfahrt	28.12.2006	1:2500
B5.3-5	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Lageplan – Detailausschnitt Umbau Frankfurter Kreuz	28.12.2006	1:2500

B5.3-7	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Lageplan – Detailausschnitt Bereich Voreinflugzeichen VEZ 07N	28.12.2006	1:2500
B5.3-8	Baulogistik Baustraßen und Baustelleneinrichtung Lageplan – Detailausschnitt Bereich Voreinflugzeichen VEZ 25N	28.12.2006	1:2500
B5.4-2a	Übersichtsplan GW – relevante Bauwerke und Versickerungsflächen	04.05.2007	1:10000
B5.4-3	Baulogistik Detaillagepläne der Versickerungsflächen	20.12.2006	1:500
B5.4-5	Lageplan bauzeitliche Grundwasserhaltung Bereich Einleitung Main und Querprofil	22.05.2007	1:250, 1:250/50

### 1.6 Hochspannungsleitungen

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B6.1-1	Übersichtsplan Hochspannungsleitungs-trassen Umspannanlage Kelsterbach	02.08.2004	1:5000
B6.1-3	Übersichtsplan Übergabestation am Pkt. Kelsterbach West A	02.08.2004	1:250

### 1.7 Abriss

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B7-1a	Abrissplan	22.10.2007	1:5000

### 1.8 Rodung und Einzelbaumfällung

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B8.1-1a	Rodungsplan	03.09.2007	1:5000
B8.2-1a	Einzelbaumfällung Plan 1/13	03.09.2007	1:750
B8.2-2a	Einzelbaumfällung Plan 2/13	03.09.2007	1:750
B8.2-3a	Einzelbaumfällung Plan 3/13	03.09.2007	1:750
B8.2-4a	Einzelbaumfällung Plan 4/13	03.09.2007	1:750
B8.2-5a	Einzelbaumfällung Plan 5/13	03.09.2007	1:750
B8.2-6	Einzelbaumfällung Plan 6/13	02.08.2004	1:750
B8.2-7	Einzelbaumfällung Plan 7/13	02.08.2004	1:750
B8.2-8	Einzelbaumfällung Plan 8/13	02.08.2004	1:750
B8.2-9	Einzelbaumfällung Plan 9/13	01.10.2006	1:750
B8.2-10	Einzelbaumfällung Plan 10/13	02.08.2004	1:750
B8.2-11	Einzelbaumfällung Plan 11/13	01.10.2006	1:750
B8.2-12	Einzelbaumfällung Plan 12/13	01.10.2006	1:750
B8.2-13	Einzelbaumfällung Plan 13/13	01.10.2006	1:750

B8.2-14a	Einzelbaumfällung Ergänzungsplan 1	03.09.2007	1:750
----------	------------------------------------	------------	-------

### 1.9 Natur- und Landschaftsschutz

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B9.2-1d	Maßnahmenplan im Vorhabenbereich und Kelsterbacher Wald	07.11.2007	1:2000
B9.2-2b	Maßnahmenplan im Vorhabenbereich und Kelsterbacher Wald	07.11.2007	1:2000
B9.2-3c	Maßnahmenplan im Vorhabenbereich und Kelsterbacher Wald	07.11.2007	1:2000
B9.2-4b	Maßnahmenplan im Vorhabenbereich	07.11.2007	1:2000
B9.2-5a	Maßnahmenplan im Vorhabenbereich	07.11.2007	1:2000
B9.2-6	Maßnahmenplan im Vorhabenbereich	05.01.2007	1:2000
B9.2-7	Maßnahmenplan im Vorhabenbereich	05.01.2007	1:2000
B9.2-8c	Maßnahmenplan im Vorhabenbereich und Wald bei Walldorf	07.11.2007	1:2000
B9.4	Bestands- und Maßnahmenplan Ehemaliges Munitionsdepot Mörfelden-Walldorf	05.01.2007	1:2500
B9.5.2	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung F 15 Nieder-Erlenbach - Nord	12.02.2007	1:2500
B9.5.3	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung GG 7 Langenau / Nonnenau	05.01.2007	1:2500
B9.5.4a	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung GG 15 Kornsand - Nord	22.08.2007	1:2500
B9.5.5	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung GG 100 Wasserbiblos	05.01.2007	1:2500
B9.5.7	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung GG 313 – 314 Bischofsheim	05.01.2007	1:2500
B9.5.8	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung GG 322 Rockenwörth / Rauchenau	05.01.2007	1:2500
B9.5.9	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung HU 38 Ronneburg	05.01.2007	1:2500
B9.5.10	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung HU 40 Domäne Hundsrück	12.02.2007	1:2500
B9.5.11	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung OF 42 Dudenhofen	05.01.2007	1:2500
B9.5.12	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung F 30 Praunheim	05.01.2007	1:2500
B9.5.13	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung HU 41 Gründau	05.01.2007	1:2500
B9.5.14	Maßnahmenplan zur Ersatzaufforstung OF 59 Egelsbach	05.01.2007	1:2500

B9.6.1a	Maßnahmenplan zum Voreinflugzeichen West (Betriebsrichtung 07)	26.10.2007	1:1000
B9.6.2	Maßnahmenplan zum Voreinflugzeichen Ost (Betriebsrichtung 25)	05.01.2007	1:1000
B9.7-1a	Maßnahmenplan Rüsselsheimer Staatswald Nord (RN)	18.10.2007	1:5000
B9.7-2a	Maßnahmenplan Rüsselsheimer Staatswald West (RW)	25.10.2007	1:5000
B9.7-3a	Maßnahmenplan Wiesental (WT)	25.10.2007	1:5000
B9.7-4a	Maßnahmenplan Wälder südwestlich Walldorf (swW)	10.11.2007	1:5000
B9.8	Maßnahmenplan Niederwiesen bei Ilbenstadt (M32)	22.08.2007	1:2500
B9.9a	Übersichtsplan Nutzungseinschränkung und Verbringung von Eichenstämmen	19.11.2007	1:20000

#### 1.10 Grundinanspruchnahme

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
B10-1a	Grundinanspruchnahme Voreinflugszeichen Flörsheim	30.10.2007	1:1500
B10-2a	Grundinanspruchnahme Voreinflugszeichen Sportfeld	01.10.2007	1:1500
B10-3	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Ost Blatt 1 (Nord)	13.01.2007	1:2000
B10-4a	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Ost Blatt 2 (Süd)	08.11.2007	1:2000
B10-5d	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Nordwest Blatt 1 (Nord)	20.11.2007	1:2000
B10-6c	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Nordwest Blatt 2 (Ost)	20.11.2007	1:2000
B10-7a	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Nordwest Blatt 3 (Süd)	08.11.2007	1:2000
B10-8b	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Nordwest Blatt 4 (West)	20.11.2007	1:2000
B10-8.1	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Nordwest Blatt 5 (West Raunheim)	07.11.2007	1:2000
B10-9.1a	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Südwest Blatt 1 (West)	08.11.2007	1:2000
B10-9.2a	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Südwest Blatt 2 (Ost)	08.11.2007	1:2000
B10-9.4	Grundinanspruchnahme Bereich Flughafen Südwest Blatt 3 (Süd)	07.11.2007	1:2000
B10-10a	Grundinanspruchnahme Maßnahme Nieder-Erlenbach (F15)	06.09.2007	1:2000

B10-11.1	Grundinanspruchnahme Maßnahme Langenau / Nonnenau (GG7) Teil 1	12.01.2007	1:2000
B10-11.2	Grundinanspruchnahme Maßnahme Langenau / Nonnenau (GG7) Teil 3	12.01.2007	1:2000
B10-12a	Grundinanspruchnahme Maßnahme Kornsand-Nord (GG15)	06.09.2007	1:2000
B10-13a	Grundinanspruchnahme Maßnahme Wasserbiblos (GG100)	01.10.2007	1:2000
B10-16a	Grundinanspruchnahme Maßnahme Bischofsheim (GG313, GG314)	08.10.2007	1:2000
B10-17	Grundinanspruchnahme Maßnahme Rockenwörth / Rauchenau (GG322) und Langenau / Nonnenau (GG7) Teil 2	10.01.2007	1:2000
B10-18	Grundinanspruchnahme Maßnahme Ronneburg (HU38)	10.01.2007	1:2000
B10-19	Grundinanspruchnahme Maßnahme Domäne Hundsrück (HU40)	10.01.2007	1:2000
B10-20	Grundinanspruchnahme Maßnahme Dudenhofen (OF42)	10.01.2007	1:2000
B10-22	Grundinanspruchnahme Maßnahme Munitionsdepot Langen-Egelsbach (MUN)	10.01.2007	1:2000
B10-23	Grundinanspruchnahme Maßnahme Praunheim (F30)	10.01.2007	1:1000
B10-24	Grundinanspruchnahme Maßnahme Gründau (HU41)	10.01.2007	1:2000
B10-26.1	Grundinanspruchnahme Maßnahme im Wald zwischen Rüsselsheim und Groß-Gerau (RN) Teil 1	09.02.2007	1:3500
B10-26.2	Grundinanspruchnahme Maßnahme im Wald zwischen Rüsselsheim und Groß-Gerau (RW) Teil 2	30.01.2007	1:3500
B10-26.3	Grundinanspruchnahme Maßnahme im Wald zwischen Rüsselsheim und Groß-Gerau Teil 3	10.01.2007	1:2000
B10-27	Grundinanspruchnahme Maßnahme Ilbenstadt (FB 7)	08.10.2007	1:2000
B10-28.1b	Maßnahme Kohärenzflächen südwestlich Walldorf Teil West	09.11.2007	1:4000
B10-28.2a	Maßnahme Kohärenzflächen südwestlich Walldorf Teil Südwest	08.11.2007	1:4000
B10-28.3b	Maßnahme Kohärenzflächen südwestlich Walldorf Teil Ost	09.11.2007	1:4000
B10-29.1	Grundinanspruchnahme Bereich südlich 18 West Blatt 1 (West)	07.11.2007	1:4000
B10-29.2	Grundinanspruchnahme Bereich südlich 18 West Blatt 2 (Ost)	07.11.2007	1:4000

## 1.11 Bannwald

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
	Erläuterung der Umgrenzung des aufgehobenen Bannwaldgebietes		
	Änderung Bannwald Detailplan Bereich Landebahn Nordwest - West -	20.09.2007	1:2000
	Änderung Bannwald Detailplan Bereich Landebahn Nordwest - Ost -	20.09.2007	1:2000
	Änderung Bannwald Detailplan Bereich Okrifteler Straße - West -	16.08.2007	1:2000
	Änderung Bannwald Detailplan Bereich Okrifteler Straße - Ost -	16.08.2007	1:2000
	Änderung Bannwald Detailplan Bereich Anschlussstelle Zeppelinheim	18.09.2007	1:2000
	Änderung Bannwald Detailplan Bereich Voreinflugzeichen - Stadion -	16.08.2007	1:2000

## 2 Feststellung von Verzeichnissen

### 2.1 Bauwerksverzeichnisse

Nr.	Bezeichnung	Datum
B1.1	Bauwerksverzeichnis Flugbetriebsflächen	27.09.2007
B2	Bauwerksverzeichnis Verkehrsanlagen	28.09.2007
B3	Bauwerksverzeichnis Ver- und Entsorgungsanlagen und Leitungssicherungs- und -verlegungsmaßnahmen	23.10.2007
B4.1	Bauwerksverzeichnis Hochbauten und sonstige bauliche Anlagen	01.10.2007
B6.1	Bauwerksverzeichnis Hochspannungsleitungen	12.08.2004

### 2.2 Abrissverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Datum
B7	Abrissverzeichnis	22.10.2007

### 2.3 Grunderwerbsverzeichnisse

Nr.	Bezeichnung	Datum
B10.1	Grundinanspruchnahme Grunderwerbsverzeichnis	22.11.2007
B10.4	Grundinanspruchnahme Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsflächen	14.11.2007

**3 Feststellung der naturschutzrechtlichen Maßnahmenblätter**

Nr.	Bezeichnung	Datum
	Maßnahmenverzeichnis	30.11.2007

## **II Flugbetriebsbeschränkungen und flughafenbetriebliche Regelungen**

Auf der Landebahn Nordwest sind Starts von Luftfahrzeugen unzulässig. Die Landebahn darf durch Flugzeuge des Code-Letters F gemäß der Kategorisierung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), durch Strahlflugzeuge, welche nicht in die Flugzeuggruppen bis einschließlich S6.3 gemäß der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB) eingeordnet werden können, sowie durch Flugzeuge des Musters MD11 nicht genutzt werden.

Im Übrigen trifft die Planfeststellungsbehörde für den Flugbetrieb auf dem Flughafen Frankfurt Main die folgenden Regelungen:

1. Luftfahrzeuge ohne Lärmzulassung nach Anhang 16 zum ICAO-Abkommen dürfen während der gesamten Betriebszeit des Flughafens Frankfurt Main weder starten noch landen.
2. Luftfahrzeuge, welche lediglich die Lärmzertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 2 des ICAO-Abkommens erfüllen, dürfen während der gesamten Betriebszeit des Flughafens Frankfurt Main weder starten noch landen, soweit nicht – nachgewiesen durch eine Bescheinigung gem. § 11c Abs. 7 LuftVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I, S. 580), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an den Betrieb der Luftfahrzeuge vom 17.11.2006 (BGBl. I, S. 2644) – das Luftfahrt-Bundesamt für das betreffende Luftfahrzeug eine Ausnahme nach Maßgabe des § 11 c Abs. 4–6 LuftVO, zugelassen hat oder eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Ausnahme gemäß § 11 c Abs. 8 LuftVO in der genannten Fassung anzuerkennen ist.
3. Für Luftfahrzeuge, welche die Vorschriften des Anhangs 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3 des ICAO-Abkommens knapp i. S. d. § 48 a Nr. 4 LuftVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I, S. 610), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 13.06.2007 (BGBl. I, S. 1048), erfüllen, gelten die folgenden Betriebsregelungen:
  - 3.1. Starts und Landungen sind in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr an allen Wochentagen unzulässig, soweit nicht eine Ausnahme nach Maßgabe des § 48 f Abs. 1 LuftVZO gilt oder für den Einzelfall gemäß Abs. 2 der Vorschrift zugelassen worden ist.

- 3.2. Ab Beginn der Flugplanperiode Winter 2011/2012 sind Starts und Landungen zusätzlich in der Zeit von Freitag, 20.00 Uhr, bis Montag, 08.00 Uhr, unzulässig, soweit nicht eine Ausnahme nach Maßgabe des § 48 f Abs. 1 LuftVZO gilt oder für den Einzelfall gemäß Abs. 2 der Vorschrift zugelassen worden ist.
- 3.3. Verspätet oder verfrüht ankommende Luftfahrzeuge, deren Landung nach der durch den Flughafenkoordinator vergebenen Zeitschleife (Slot) außerhalb der Betriebsbeschränkungszeiten bis 20.00 Uhr bzw. ab 08.00 Uhr geplant ist, dürfen bis 22.00 Uhr und ab 06.00 Uhr landen, sofern sich die Verspätung oder Verfrühung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.
4. Nach der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest dürfen ab dem ersten Tag der Flugplanperiode, für die unter Nutzung der Kapazität der Landebahn Nordwest eine Erhöhung des Koordinierungseckwertes festgelegt wurde, auf dem gesamten Start- und Landebahnsystem des Flughafens Frankfurt Main an allen Wochentagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr keine Luftfahrzeuge starten oder landen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 4.1. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchschnittlich 150 planmäßige Flugbewegungen pro Nacht auf dem Flughafen Frankfurt Main zulässig. Der Durchschnittswert darf jeweils bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschritten werden; der Flughafenkoordinator darf kalenderjährlich nicht mehr als 54.750 Zeitschleifen (Slots) für Flugbewegungen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zuweisen. Eine Übertragung nicht zugewiesener bzw. nicht genutzter Zeitschleifen in das folgende Kalenderjahr ist nicht gestattet. Die koordinierten und tatsächlichen Flugbewegungen eines jeden Kalenderjahres sowie die sich daraus ergebenden durchschnittlichen Flugbewegungszahlen sind der Genehmigungsbehörde jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen.
- 4.1.1. Zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr sowie zwischen 05.00 Uhr und 06.00 Uhr dürfen nur solche Luftfahrzeuge starten und landen,
- welche die Lärmzertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 4 des ICAO-Abkommens erfüllen und
  - deren Start oder Landung spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert worden ist.

Von dem in Ziffer 4 bezeichneten Zeitpunkt (Erhöhung des Koordinierungseckwerts) bis zum Beginn der Flugplanperiode Winter 2011/2012 dürfen zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr sowie zwischen 05.00 Uhr und 06.00 Uhr zusätzlich zu dem in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Fluggerät auch solche Luftfahrzeuge starten und landen,

- welche die Vorschriften des Anhangs 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3 nicht nur knapp i. S. d. § 48 a Nr. 4 LuftVZO erfüllen und
- deren Start oder Landung spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert worden ist,
- soweit die von ihnen beflogenen Strecken durch das betreffende Luftverkehrsunternehmen zu dem in Ziffer 4 bezeichneten Zeitpunkt (Erhöhung des Koordinierungseckwerts) nachweislich mindestens eine volle Flugplanperiode zu 90% mit Flugzeugen desselben Musters bzw. gleichen Lärmzertifizierungswerten bedient worden sind.

Die Beschränkung der zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im Jahresdurchschnitt zulässigen Flugbewegungszahl gilt auch in dem Übergangszeitraum.

4.1.2. Zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr dürfen Luftfahrzeuge nur starten und landen, wenn

- sie die Lärmzertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 4 des ICAO-Abkommens erfüllen und
- sie der Beförderung von Fracht, Personen und/oder Post im Linienverkehr oder im linienähnlichen (Charter-)Verkehr dienen und
- ihre Halter Luftfahrtunternehmen sind, die am Flughafen Frankfurt Main einen von der Genehmigungsbehörde anerkannten Geschäfts- und Wartungsschwerpunkt unterhalten und
- ihr Start oder ihre Landung spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert worden ist.

Die hiernach zulässigen Starts und Landungen sind auf die Zahl von durchschnittlich 17 planmäßigen Flugbewegungen zwischen 23.00 Uhr

und 05.00 Uhr begrenzt. Der Durchschnittswert darf jeweils bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschritten werden; der Flughafenkoordinator darf kalenderjährlich nicht mehr als 6.205 Zeitnischen (Slots) für Flugbewegungen zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr zuweisen. Eine Übertragung nicht zugewiesener bzw. nicht genutzter Zeitnischen in das folgende Kalenderjahr ist nicht gestattet. Die Flugbewegungen sind auf das in Ziffer 4.1 dieser Regelung angeordnete Kontingent anzurechnen. Die koordinierten und tatsächlichen Flugbewegungen eines jeden Kalenderjahres sowie die sich daraus ergebenden durchschnittlichen Flugbewegungszahlen sind der Genehmigungsbehörde jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen.

Bei der Koordinierung der Flugbewegungen zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr haben im Rahmen der festgesetzten Bewegungshöchstgrenze Flugbewegungen von Luftfahrzeugen im ausschließlichen Luftfrachtverkehr (Nurfrachter) bzw. Luftpostverkehr Vorrang vor sonstigen Flügen.

Starts und Landungen von Luftfahrzeugen sind zwischen 01.00 Uhr und 04.00 Uhr auf dem Flughafen Frankfurt Main nicht zulässig. Ausgenommen sind hiervon lediglich Starts von Luftfahrzeugen, die im ausschließlichen Luftfrachtverkehr (Nurfrachter) bzw. Luftpostverkehr eingesetzt werden.

Ein Geschäfts- und Wartungsschwerpunkt kann nur für solche Luftfahrtunternehmen anerkannt werden, die auf dem Flughafen Frankfurt Main eine eigene Station unter dauerhafter Zuweisung von fliegerischem Personal und bestimmten Luftfahrzeugen zu dieser Station unterhalten und an deren Luftfahrzeugen regelmäßig in einem gemäß § 13 LuftGerPV genehmigten Instandhaltungsbetrieb auf dem Flughafen Frankfurt Main die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsarbeiten vom so genannten A-Check aufwärts tatsächlich durchgeführt werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist gegenüber der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Beginn jeder Flugplanperiode nachzuweisen.

- 4.1.3. Für Landungen verspätet oder verfrüht ankommender Luftfahrzeuge gelten die folgenden Regelungen:

- 4.1.3.1. Luftfahrzeuge, welche mindestens die Lärmzertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3 des ICAO-Abkommens nicht nur knapp i. S. d. § 48 a Nr. 4 LuftVZO erfüllen und deren Landung nach der durch den Flughafenkoordinator vergebenen Zeitnische (Slot) bis 22.00 Uhr bzw. ab 06.00 Uhr geplant ist, dürfen bis 00.00 Uhr bzw. ab 05.00 Uhr ohne Anrechnung auf die Kontingentierung zu Ziffer 4.1 sowie die Höchstgrenze zu Ziffer 4.1.2 landen, sofern sich die Verspätung oder Verfrühung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.
- 4.1.3.2. Luftfahrzeuge, welche die Lärmzertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kap 4 des ICAO-Abkommens erfüllen und deren Landung nach der durch den Flughafenkoordinator vergebenen Zeitnische (Slot) zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr bzw. zwischen 05.00 Uhr und 06.00 Uhr unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.1.1 geplant ist, dürfen bis 00.00 Uhr ohne Anrechnung auf die Höchstgrenze zu 4.1.2 landen, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt. Verfrühungslandungen vor 05.00 Uhr sind untersagt.
- 4.1.3.3. Für den Fall, dass die Zahl der nach den Ziffern 4.1.3.1 und 4.1.3.2 zulässigen Verspätungslandungen zwischen 23.00 Uhr und 00.00 Uhr im Durchschnitt eines Kalenderjahres den Wert von 7,5 überschreitet, bleiben unter Beachtung der öffentlichen Verkehrsinteressen nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der für diesen Nachtzeitraum angeordneten Verspätungsregelungen vorbehalten. Zu diesem Zweck sind der Genehmigungsbehörde jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Zahl der verspätungsbedingt zwischen 23.00 Uhr und 00.00 Uhr durchgeführten Landungen sowie der sich daraus im Jahresmittel ergebende Durchschnittswert nachzuweisen.
- 4.2. Für die nach Ziffer 4.1 zulässigen Flugbewegungen gelten die folgenden weiteren Einschränkungen:

- 4.2.1. Die Benutzung der Landebahn Nordwest durch Luftfahrzeuge ist zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr untersagt.
- 4.2.2. Die Flugbewegungen sollen, soweit dies bei der Durchführung der Flugverkehrskontrolle i. S. d. § 27 c Abs. 2 Nr. 1 a) LuftVG vertretbar erscheint, zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur so auf die Start- und Landebahnen Nord (07L/25R) und Süd (07R/25L) sowie die Startbahn West (18) des Flughafens Frankfurt Main verteilt werden, dass Überflüge besiedelter Gebiete auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben und auf eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Flugbewegungen hingewirkt wird.
- 4.3. Starts und Landungen zur Durchführung von Funk- und Radarmessungen oder für Überprüfungsmaßnahmen von Flughafenanlagen sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auf dem Flughafen Frankfurt Main lediglich dann zulässig, wenn die Luftfahrzeuge den Lärmzertifizierungswerten nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 4 des ICAO-Abkommens genügen und die Durchführung der Maßnahmen während dieser Zeit zwingend erforderlich ist. Eine Anrechnung auf die gemäß Ziffer 4.1 in diesem Zeitraum zulässigen Flugbewegungen findet nicht statt. Die Regelungen für die Bahnbenutzung gemäß Ziffer 4.2 gelten für solche Flüge nicht.
- 4.4. Propellerflugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von weniger als 9.000 kg dürfen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nur unter den Einschränkungen der Ziffern 4.1 bis 4.3 starten und landen, wobei sie anstelle der dort genannten Lärmzertifizierungswerte mindestens die erhöhten Schallschutzanforderungen i. S. d. § 4 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05.01.1999 (BGBl. I, S. 35; NfL I 134/99) erfüllen müssen.
- 4.5. Bis zu dem in Ziffer 4 bezeichneten Zeitpunkt (Erhöhung des Koordinierungseckwerts) gelten für die davon betroffenen Luftfahrzeuge die nächtlichen Betriebsbeschränkungen der Genehmigung für den Flughafen Frankfurt Main in der Fassung der jeweils letzten Änderungsgenehmigung fort.
5. Verspätete Starts von Luftfahrzeugen, die in einem Betriebsbeschränkungszeitraum mit einem unter die Beschränkung fallenden Luftfahrzeug ausgeführt werden sollen, bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis durch die örtliche Luftaufsichtsstelle. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Verspätung auf Gründen beruht, die außer-

halb des Einflussbereiches des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens liegen. Starts verspäteter Luftfahrzeuge sind zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr unzulässig, sofern sie nicht den Zulassungstatbestand der Ziffer 4.1.2 erfüllen.

6. Ausnahmen:

6.1. Von den betrieblichen Einschränkungen nach den Ziffern 1–5 sind ausgenommen:

6.1.1. Landungen von Luftfahrzeugen, die aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen den Flughafen Frankfurt Main als Ausweichflughafen anfliegen, Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich in medizinischen Hilfeleistungs- oder Katastropheneinsätzen befinden, sowie Evakuierungsflüge;

6.1.2. Flüge in besonderem öffentlichen Interesse.

6.2. Im Übrigen darf die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den betrieblichen Einschränkungen nur in Fällen besonderer Härte zulassen. Kein Fall besonderer Härte liegt vor, wenn durch die Betriebseinschränkung die Flugzeugumlaufplanung des Luftverkehrsunternehmens erschwert oder Maßnahmen des Passagiertransfers bzw. der Passagierunterbringung erforderlich werden.

7. Auf dem gesamten Start-/Landebahnsystem des Flughafens Frankfurt Main darf Schubumkehr – außer in den aus Sicherheitsgründen unvermeidlichen Fällen – nicht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon ist die Stufe Leerlauf-Schubumkehr.

8. Auf den gesamten Flugbetriebsflächen des Flughafens Frankfurt Main einschließlich der Luftfahrzeugwartungshallen und Werftvorfelder dürfen Rollvorgänge von Luftfahrzeugen, die nicht einem Start vorausgehen bzw. nicht nach einer Landung erfolgen, nur mittels Flugzeugschleppern und nicht mit Triebwerksleistung durchgeführt werden.

9. Triebwerksprobeläufe

9.1. Triebwerksprobeläufe mit Schubeinstellungen oberhalb „Leerlauf“ dürfen nur an folgenden Positionen durchgeführt werden:

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf dem Vorfeld der Halle 5 sowie in der Triebwerksprobelaufeinrichtung,

in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Triebwerksprobeläufe mit der Schubeinstellung „Teillast“ auf dem Vorfeld der Halle 5, wobei auf der Position Halle 5 West als maximale Leistungsstufe nur Teillast niedrig (bis 50% N1) angefahren werden darf, sowie in der Triebwerksprobelaufeinrichtung; Triebwerksprobeläufe mit der Schubeinstellung „Volllast“ ausschließlich in der Triebwerksprobelaufeinrichtung.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A VIII 6.1 des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung einer A380-Werft am Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 26.11.2004 (PF-66 m 04.03.06.01) wird aufgehoben.

- 9.2. Triebwerksprobeläufe sind so durchzuführen, dass während ihrer Einwirkzeit an der nächsten Wohnbebauung durchschnittlich keine höheren Dauerschallpegel als 57 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht auftreten.
- 9.3. Die Triebwerksprobelaufeinrichtung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest an dem im Planteil B 11, Planungsgrundlagen, Kapitel 20, Beschreibung der Triebwerksprobelaufeinrichtung, Abb. 3-1 ausgewiesenen Standort funktionsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen. Die Ausführungsplanung nebst einem lärmphysikalischen Gutachten, mit welchem nachgewiesen wird, dass aus Probeläufen in der Triebwerksprobelaufeinrichtung an der nächsten Wohnbebauung keine höheren Maximalpegel als 63 dB(A) auftreten, ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Weitere Auflagen zum Schutz der Flughafenumgebung vor Lärm aus Triebwerksprobeläufen bleiben vorbehalten.
- 9.4. Die Triebwerksprobeläufe in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr mit der Schubeinstellung oberhalb „Leerlauf“ sind der örtlichen Luftaufsichtsstelle anzuzeigen.
10. Alle Abfertigungspositionen für Flugzeuge sind jeweils mit einer stationären Bodenstromversorgung auszustatten.
11. Die Tore von Wartungshallen sind soweit betrieblich möglich geschlossen zu halten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist das Öffnen der Hallentore auf die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen zu beschränken.
12. Die diesen Betriebsregelungen zugrunde liegenden Uhrzeitangaben beziehen sich – soweit sie Flugbewegungen betreffen – auf die Lokalzeiten von Starts und Landungen (Take-Off- bzw. Touch-Down-Zeiten).

13. Mit Ausnahme der in Ziffer 4 getroffenen Anordnungen treten die Betriebsregelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Beginn der Flugplanperiode Winter 2009/2010 in Kraft. Die Regelungen der Ziffer 4 treten zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

### **III Hochbauten und sonstige bauliche Anlagen**

1. Die im Plan B4.2-1b planfestgestellten Nutzungen sind innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen und Bauflächen zulässig. Ein Hervortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzten Baugrenzen und Bauflächen hinaus ist in geringfügigem Ausmaß im Rahmen der festgesetzten Baumassen zulässig. Die Beurteilung, ob ein Hervortreten von Gebäudeteilen als geringfügig angesehen werden kann, obliegt der zuständigen Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens.
2. Innerhalb der planfestgestellten Bauflächen sind die für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen einschließlich Anlagen des ruhenden Verkehrs sowie die Anlage von gebäudenahen Grün- und Freiflächen zulässig. Eine interimswise Nutzung der planfestgestellten Bauflächen für den ruhenden Verkehr ist zulässig.
3. Im Geltungsbereich des Planes B4.2-1b sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der planfestgestellten Flächen dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
4. Die Errichtung von Bauwerken zum späteren Betrieb eines Passagier-Transfer-Systems (PTS) wird planungsrechtlich nach Maßgabe des nach § 8 Abs. 4 S. 1 LuftVG planfestgestellten Planes der baulichen Anlagen Nr. B4.2-1b und der Pläne B2.6.2-1a bis B2.6.2-8a, B2.6.3-1 sowie B2.6.4-1 bis B2.6.4-3 zugelassen. Für die Realisierung des Vorhabens bedarf es gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 LuftVG noch der bauordnungsrechtlichen Zulassung.

## **IV Straßenrechtliche Entscheidungen**

### **1 Widmung**

1. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 Abs. 6 S. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) zuletzt geändert am 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833, berichtigt durch BGBl. 2007 I S. 691) wird die planfestgestellte Verbindungsrampe von der Bundesautobahn A 3 auf die Bundesautobahn A 5 (vgl. Pläne B2.5.2-4 und B2.5.2-5) auf einer Länge von ca. 0,89 km von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+890 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 189/4
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 189/6
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 189/8
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 189/10
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 265/13
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 265/14
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 265/15
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 284/4
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 284/6
- Gemarkung Wald, Flur 622, Flurstück 11/12

als Bestandteil der Bundesautobahn A 3 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG, und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 1 Abs. 5 FStrG.

2. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG wird die planfestgestellte Fahrstreifenerweiterung der Bundesautobahn A 5 (vgl. Pläne B2.5.2-1 bis B2.5.2-3 und B2.5.2-5) auf einer Länge von ca. 1,45 km von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+452 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 260/2
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/98
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 268
- Gemarkung Wald, Flur 622, Flurstück 11/12

als Bestandteil der Bundesautobahn A 5 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG, und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 1 Abs. 5 FStrG.

3. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG wird die planfestgestellte Nordrampe der umgebauten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5 (vgl. Plan B2.5.2-1) auf einer Länge von ca. 0,4 km von Bau-km 0-023 bis Bau-km 0+382 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/98
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 268

als Bestandteil der Bundesautobahn A 5 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG, und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 1 Abs. 5 FStrG.

4. §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG wird die planfestgestellte Südrampe der umgebauten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5 (vgl. Plan B2.5.2-1) auf einer Länge von ca. 0,21 km von Bau-km 0+403 bis Bau-km 0+611 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 268

als Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG, und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 1 Abs. 5 FStrG.

5. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG wird die planfestgestellte Ausfahrrampe und Verteilerfahrbahn der erweiterten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5 (vgl. Pläne B2.5.2-6, B2.5.2-7b und B2.5.2-8) mit einer Länge von ca. 1,6 km von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+175 und von Bau-km 1+175 bis Bau-km 1+608 sowie mit einer Länge von 0,44 km von Bau-km 0+450 (Bau-km 0+824) bis Bau-km 0+010 und die planfestgestellte Einfahrrampe der erweiterten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5 (vgl. Plan B2.5.2-7b) mit einer Länge von ca. 0,89 km von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+789 und von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+110 (Bau-km 1+175) auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 3, Flurstück 1/12
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 3, Flurstück 8
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 1/19
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 1/20

- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 1/21
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 1/22
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 2/7
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 4/1
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 14/8
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 15/15
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 15/20
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 18/3
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 18/4
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 18/5
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 18/6
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 18/7
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 19/1
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 19/2
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 19/3
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 20/7
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 5, Flurstück 21/7
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 6, Flurstück 1/2
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 7, Flurstück 1/9
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 7, Flurstück 1/10
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 7, Flurstück 1/11
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 7, Flurstück 2/12
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 7, Flurstück 2/15
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 7, Flurstück 2/20
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 14, Flurstück 1/3
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 14, Flurstück 3/7
- Gemarkung Zeppelinheim, Flur 14, Flurstück 6/1

als Bestandteil der Bundesautobahn A 5 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG, und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 1 Abs. 5 FStrG.

6. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2007 (GVBl. I S. 250) wird die planfestgestellte „Okrifteler Straße“ mit einseitigem Rad-/Gehweg (vgl. Pläne B2.2.2-1 und B2.2.2-2) im Bereich des Landkreises Groß-Gerau (K 152) auf einer

Länge von ca. 1,5 km von Bau-km 0+107 bis Bau-km 1+600 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 67/25
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 68/17
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 68/18
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 72/1
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 74/5
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 107/12

als Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG, und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 3 Abs. 3 HStrG.

7. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG wird die planfestgestellte „Okrifteler Straße/Airportring“ mit einseitigem Rad-/Gehweg (vgl. Pläne B2.2.2-2 bis B2.2.2-4) im Bereich des Landkreises Groß-Gerau (K 152) und im Bereich der Stadt Frankfurt am Main (K 823) auf einer Länge von ca. 0,8 km von Bau-km 0+545 bis Bau-km 1+340 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 248
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 249
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 252
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 253/2
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 255
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 107/12
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 123/9
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 123/10

als Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 3 Abs. 3 HStrG.

8. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG wird die planfestgestellte „Okrifteler Straße/Airportring“ mit einseitigem Rad-/Gehweg (vgl. Pläne B2.3.2-1 und B2.3.2-2) im Bereich des Landkreises Groß-Gerau (K 152) und im Bereich der Stadt Frankfurt am Main (K 823) auf einer Länge von ca. 0,9 km von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+900 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 254/1
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 257/1
- Gemarkung Rüsselsheimer Wald, Flur 3, Flurstück 5/6
- Gemarkung Rüsselsheimer Wald, Flur 3, Flurstück 5/8

als Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG, und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 3 Abs. 3 HStrG.

9. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG wird die planfestgestellte „Okrifteler Straße“ mit einseitigem Rad-/Gehweg (vgl. Plan B2.3.2-3a) im Bereich des Landkreises Groß-Gerau (K 152) auf einer Länge von ca. 0,34 km von Bau-km 1+460 bis Bau-km 1+800 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 1/30
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 2/33
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 2/29
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 2/31
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 2/35
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 1/19
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 1/23
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 1/24
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 1/28
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 2/6
- Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 2/19

als Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam, § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird, § 3 Abs. 3 HStrG.

10. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG wird die planfestgestellte Straße in Verlängerung der Landesstraße L 3262, Achse 305, im Bereich der umgebauten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5 (vgl. Plan B2.4.2-2b bis B2.4.2-4) auf einer Länge von ca. 0,48 km von Bau-km 2+150 bis Bau-km 2+623 auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 267
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/98
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99

als sonstige öffentliche Straße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG. Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 44 HStrG die Fraport AG.

11. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG wird die planfestgestellte Straße in Verlängerung der Landesstraße L 3262, Achse 225 und Achse 226, in Verlängerung der Nordrampe der umgebauten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5 (vgl. Plan B2.4.2-2b bis B2.4.2-4), entlang der Achse 225 auf einer Länge von ca. 0,97 km von Bau-km 0+381 bis Bau-km 1+350 (bis Tor 32) und entlang der Achse 226 auf einer Länge von ca. 0,33 km von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+355 sowie Achse 234 in Verlängerung der Südrampe der umgebauten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5 (vgl. Plan B2.4.2-2b bis B2.4.2-4), auf einer Länge von ca. 0,82 km von Bau-km 0+405 bis Bau-km 0+000 (Bau-km 0+935 der Achse 225) und von Bau-km 0+935 (der Achse 225) bis Bau-km 1+350 (der Achse 225) auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/98
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99

als sonstige öffentliche Straße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG. Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 44 HStrG die Fraport AG.

12. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG wird die planfestgestellte Straße mit einseitigem Geh- und Radweg in Verlängerung der Rampe der erweiterten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5 (sog. Querspange, vgl. Plan B2.4.2-2b) auf einer Länge von ca. 0,19 km von Bau-km 0+047 bis Bau-km 0+235 (bis Zufahrt zur Vorfahrt Terminal 3) auf den Teilflächen folgendes Grundstückes

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99

als sonstige öffentliche Straße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG. Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 44 HStrG die Fraport AG.

13. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG wird die planfestgestellte Ellis Road mit einseitigem Geh- und Radweg (vgl. Pläne B2.4.2-2b bis B2.4.2-7) auf einer Länge von ca. 2,96 km von Achse 172 Bau-km 0+000 bis Bau-km

1+862 (Teilabschnitt vom Bestand im Nordbereich bis Tor 33) und Achse 272 von Bau-km 0-020 bis Bau-km 1+075 (von Tor 33 bis zum Straßenbauwerk in Verlängerung der Rampe der erweiterten Anschlussstelle Zeppelinheim der Bundesautobahn A 5) auf den Teilflächen folgender Grundstücke

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 188
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 260/3
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 260/2
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/98
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99

als sonstige öffentliche Straße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, § 6a i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 HStrG. Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 44 HStrG die Fraport AG.

## **2 Einziehung**

1. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 6 HStrG wird die „Okrifteler Straße/Airportring“ (K152/K823) im Bereich der planfestgestellten Nordwestlandebahn auf einer Länge von ca. 1,090 km eingezogen.

Die Einziehung betrifft die folgenden Teilabschnitte:

- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 74/5, von der Grundstücksgrenze 72/1 – 74/5 bis zum Anschluss an den Böschungsfuß der neuen Fahrbahn entlang der Achse auf einer Länge von ca. 90 m (Bau-km 1+600) und
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 72/1, von der Grundstücksgrenze 72/1 – 74/5 bis zum Anschluss an die neue Fahrbahn im Bereich der Trogstrecke Nord auf einer Länge von ca. 1000 m (Bau-km 0+107).

Die Sperrung der zur Einziehung vorgesehenen Teilabschnitte der alten „Okrifteler Straße“ (K152/K823) darf erst erfolgen, wenn der verlegte neue Teilabschnitt der „Okrifteler Straße“ (K152/K823) dem Verkehr übergeben worden ist, § 6a i.V.m. § 6 HStrG.

2. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 6 HStrG wird die „Okrifteler Straße/Airportring“ (K152/K823) östlich der Startbahn 18 West bis zum Anschluss an den Bestand im Bereich des Geländes der A380 - Werft auf einer Länge von ca. 0,7 km vom Anschluss an die neue Fahrbahn im Bereich der Trogstrecke des Tunnels unter

der Startbahnbahn 18 West (ca. Bau-km 0+180) bis zum Anschluss an den Bestand im Bereich des Geländes der A380 Werft (ca. Bau-km 0+760) eingezogen.

Die Einziehung betrifft die folgenden Teilabschnitte:

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 257/1 und 257/2 vom Anschluss an die neue Fahrbahn im Bereich der Trogstrecke des Tunnels unter der Startbahn 18 West bis zur Kreisgrenze auf einer Länge von ca. 550 m und
- Gemarkung Rüsselsheimer Wald, Flur 3, Flurstück 5/8 von der Kreisgrenze bis zum Anschluss an den Bestand im Bereich des Geländes der A380 Werft auf einer Länge von ca. 150 m.

Die Sperrung der zur Einziehung vorgesehenen Teilabschnitte der alten „Okrifteler Straße/Airportring“ (K152/K823) darf erst erfolgen, wenn der neue Teilabschnitt der „Okrifteler Straße/Airportring“ (K152/K823) dem Verkehr übergeben worden ist, § 6a i.V.m. § 6 HStrG.

3. Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6a i.V.m. § 6 HStrG wird die Gemeindestraße „Flughafenstraße“ in Kelsterbach, die sich in der Gemarkung Flughafen als „Am Staudenweiher“ fortsetzt, vom „Grenzweg“ bis zum Anschluss an den Airportring (K823) auf einer Länge von ca. 0,815 km eingezogen.

Die Gemeindestraße „Flughafenstraße“ in Kelsterbach wird auf den folgenden Grundstücken auf einer Länge von ca. 575 m vollständig eingezogen:

- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 68/9
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 68/10
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 68/11
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 68/12
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 84/13
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 84/14
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 84/15
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 84/16
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 89
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 103/7
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 103/8
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 103/9
- Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 249.

Die Gemeindestraße „Am Staudenweiher“ in der Gemarkung Flughafen wird auf den folgenden Grundstücken auf einer Länge von ca. 240 m vollständig eingezogen:

- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 130/16
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 130/17
- Gemarkung Flughafen, Flur 1, Flurstück 130/18.

Die Einziehung wird mit der Sperrung der Straße 8 Wochen nach Beginn der Rodungsarbeiten für die Landebahn Nordwest wirksam, § 6a i.V.m. § 6 HStrG.

### **3 Ausnahmen vom Anbauverbot**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 9 Abs. 8 S. 1 2. Alt. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert am 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833, berichtigt durch BGBl. 2007 I S. 691) wird eine Ausnahme vom Anbauverbot für die Rollbrücken West 1 und Ost 1, die Zaunstraßenbrücke und die PTS-Werkstatt (Fläche BF 5) sowie für die Unter- und Überbauten der genannten Bauwerke innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 3 nach Maßgabe der planfestgestellten Pläne B1.1.6-1 für die Rollbrücke West 1, B1.1.6-2 für die Rollbrücke Ost 1, B2.2.6-4 für die Zaunstraßenbrücke und B4.2-1b für die PTS-Werkstatt erteilt.

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 9 Abs. 8 S. 1 2. Alt. FStrG wird eine Ausnahme vom Anbauverbot für die Fahrzeug- und Betriebswerkstatt (Fläche BF 11) und die Toranlage 33 innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 5 nach Maßgabe des planfestgestellten Planes B4.2-1b erteilt.

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 23 Abs. 8 S. 1 2. Alt. HStrG wird eine Ausnahme vom Anbauverbot für die Rollbrücken West 2 und Ost 2, die Zaunstraßenbrücke und die PTS-Werkstatt (Fläche BF 5), den Winterdienst und das Grünflächenmanagement (Fläche BF 7), die Platzsendestelle Südwest (Fläche BF 15) sowie für die Unter- und Überbauten der genannten Bauwerke innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße K 823 nach Maßgabe der planfestgestellten Pläne B2.2.6-6 für die Rollbrücke West 2, B1.1.6-4 für die Rollbrücke Ost 2, B2.2.6-5 für die Zaunstraßenbrücke und B4.2-1b für die Hochbauten auf den Flächen BF 5, BF 7 und BF 15 erteilt.

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 23 Abs. 8 S. 1 2. Alt. HStrG wird eine Ausnahme vom Anbauverbot für die Rollbrücke West 2 und die Zaunstraßenbrücke sowie für die Unter- und Überbauten der genannten Bauwerke innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße

K 152 wird nach Maßgabe der planfestgestellten Pläne B2.2.6-6 für die Rollbrücke West 2 und B2.2.6-5 für die Zaunstraßenbrücke erteilt.

Für die Trasse des Passagier-Transfer-Systems einschließlich der damit verbundenen Unter- und Überbauten in der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 3, der Bundesautobahn A 5 und Kreisstraße K 823 wird eine Ausnahme vom Anbauverbot der Bundesautobahn A 3 und der Bundesautobahn A 5 gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 9 Abs. 8 S. 1 2. Alt. und S. 2 FStrG und der Kreisstraße K 823 gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 23 Abs. 8 S. 1 2. Alt. und S. 2 HStrG unter folgender Bedingung erteilt: Das Passagier-Transfer-System darf erst nach Zustimmung des für den betroffenen Straßenabschnitt zuständigen Baulastträgers errichtet und betrieben werden. Die zur Erteilung der Zustimmung vom Baulastträger benötigten Unterlagen sind vorzulegen.

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 9 Abs. 8 S. 1 2. Alt. FStrG wird eine Ausnahme vom Anbauverbot für das Voreinflugzeichen VEZ 07 innerhalb der Anbauverbotszone der geplanten Trasse der B 519 (Ortsumgehung Flörsheim) nach Maßgabe des planfestgestellten Planes B9.6.1a erteilt.

#### **4 Zufahrten**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 19 Abs. 1 HStrG wird eine Erlaubnis für folgende Zufahrten erteilt:

- im Nordwesten, Bereich nördlich der Autobahn A 3:

Bau-km 0+124 (rechts der Achse 176), Einmündung eines Forst- und Wirtschaftsweges (Plan B2.2.2-1);

Bau-km 0+261,91 (links der Achse 176), Achse 270, Einmündung eines Forst- und Wirtschaftsweges und der alten Trasse der K 152 zum Rettungsplatz am Tunnelportal Nord, Wendeschleife für Lastzüge (Plan B2.2.2-1);

Bau-km 0+269,25 (rechts der Achse 176), Achse 280, Einmündung eines Forst- und Wirtschaftsweges (Plan B2.2.2-1);

Bau-km 1+462,14 (links der Achse 176), Achse 260, Einmündung der Zufahrt zur Feuerwache 4 und zum Rettungsplatz am Tunnelportal Süd (Plan B2.2.2-2);

Bau-km 1+504,45 (links der Achse 176), Achse 250, Einmündung eines Forst- und Wirtschaftsweges und der Zufahrten zu den Rettungswegen der ICE-Trasse Köln-Rhein/Main (Plan B2.2.2-2);

Bau-km 1+505,78 (rechts der Achse 176), Achse 245, Einmündung eines Forst- und Wirtschaftsweges und der Zufahrten zu den Rettungswegen der ICE-Trasse Köln-Rhein/Main, Wendeschleife für Lastzüge (Plan B2.2.2-2);

- im Nordwesten, Bereich südlich der Autobahn A 3:

Bau-km 0+793,00 (rechts der Achse 720), Achse 230, Einmündung eines Forst- und Wirtschaftsweges und Wendeschleife für Lastzüge (Plan B2.2.2-2);

Bau-km 1+206,00 (rechts der Achse 720), Achse 220, Einmündung eines Forst- und Wirtschaftsweges und Wendeschleife für Lastzüge (Plan B2.2.2-4);

- im Nordosten, Einmündung der eingezogenen Flughafenstraße

Bau-km - 0+445 (BW 1454), Einmündung der eingezogenen Flughafenstraße (Plan B2.2.2-6)

- im Nordosten, gegenüber Tor 25

Bau-km - 1+170 (BW 1459), Einmündung eines Forstweges (Plan B2.2.2-6)

- im Südwesten, Bereich östlich der Startbahn West:

Bau-km 0+377,57 (rechts der Achse 696), Achse 661, Einmündung der Ein- und Ausfahrt zum Bereich des allgemeinen Luftverkehrs (Plan B2.3.2-1);

Bau-km 1+644,24 (links der Achse 603), Achse 855, Einmündung der Ein- und Ausfahrt zum Flughafen, Tor 31 (Plan B2.3.2-3a).

## **5 Konzentrationseffekte**

Die Regelungen der Straßenplanung für die bestehenden Bundesautobahnen A 3 und A 5 und die bestehende Kreisstraße K 152/K 823 werden auf der Grundlage von §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG, §§ 17b f. FStrG, § 33 HStrG durch die hiermit festgestellte Planung geändert bzw. ergänzt.

## **V Forstrechtliche Entscheidungen**

### **1 Aufhebung von Bannwalderklärungen**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 3 und Abs. 5 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10.09.2002 (GVBl. I S. 582; HForstG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I. S. 619) werden die nachfolgend genannten Bannwalderklärungen nach Maßgabe der unter A I 1.10 in diesem Beschluss festgestellten Detailpläne zu den Bannwaldflächen (Änderung Bannwald – Detailplan Bereich Landebahn Nordwest – West – vom 20.09.2007, Änderung Bannwald – Detailplan Bereich Landebahn Nordwest – Ost – vom 20.09.2007, Änderung Bannwald – Detailplan Bereich Okrifteler Straße – West – vom 16.08.2007, Änderung Bannwald – Detailplan Bereich Okrifteler Straße – Ost – vom 16.08.2007, Änderung Bannwald – Detailplan Bereich Anschlußstelle Zeppelinheim vom 18.09.2007 und Änderung Bannwald – Detailplan Bereich Voreinflugzeichen – Stadion – vom 16.08.2007) sowie der nachstehend abgedruckten Tabelle bezüglich ihres räumlichen Geltungsbereichs teilweise aufgehoben:

- Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Kelsterbach, Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald (Erklärung vom 01.04.1997, StAnz. 21/1997, S. 1585).
- Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach, Raunheim, Rüsselsheimer Wald und Hassloch, Landkreis Groß-Gerau sowie in der Gemarkung Flughafen Frankfurt a. Main zu Bannwald (Erklärung vom 05.12.1986 StAnz. 52/1986, S. 2592, geändert durch Änderungserklärung vom 04.07.1988, StAnz 31/1988, S. 1760, durch den Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 26.11.2004, Az: PF-66 m 04.03.06.01, StAnz. 49/2004, S. 3742 und durch Änderungserklärung vom 12.12.2005, StAnz. 3/2006, S. 143).
- Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Langen, Stadt Langen, Egelsbach, Zeppelinheim, Stadt Neu-Isenburg und Buchschlag, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach und den Gemarkungen Mörfelden und Walldorf, Stadt Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau zu Bannwald (Erklärung vom 15.10.1996, StAnz. 45/1996, S. 3633).
- Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Sachsenhausen, Oberrad, Fechenheim, Schwanheim, Griesheim, Nied, Bergen-Enkheim und Wald, Stadt Frankfurt am Main, in der Gemarkung Offenbach, Stadt Offenbach am Main, in den Gemarkungen Zeppelinheim und Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, sowie in der Gemarkung Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis zu Bannwald (Erklärung vom 06.07.1993, StAnz.

29/1993 S. 1784 und Änderungserklärung vom 24.Juli 2002 StAnz. 32/2002, S. 3053).

Die folgende Tabelle enthält die in den o.g. Plänen „Änderung Bannwald“ angegebenen Geländepunkte mit den jeweiligen Gauß-Krüger-Koordinaten.

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [m ]

11	3466987,0	5543086,5
12	3467127,7	5543142,3
13	3467191,1	5543164,6
14	3467219,6	5543124,3
15	3467234,3	5543111,3
16	3467268,8	5543080,9
17	3467306,2	5543060,7
18	3467374,0	5543045,9
19	3467283,9	5543049,4
20	3467215,4	5543051,9
21	3467173,5	5543053,2
22	3467123,6	5543058,8
31	3467783,7	5543279,2
32	3468104,9	5543140,4
33	3467865,8	5543053,3
51	3467796,4	5543287,5
52	3467836,3	5543313,5
53	3467884,7	5543311,1
54	3467981,3	5543330,9
55	3468082,5	5543345,7
56	3468268,5	5543381,9
57	3468372,1	5543394,6
58	3468477,2	5543373,8
59	3468559,3	5543390,6
60	3468658,6	5543419,6
61	3468762,3	5543460,9
62	3468967,5	5543397,1
63	3469115,4	5543360,1
64	3469226,8	5543325,8
65	3469248,0	5543311,9
66	3469268,4	5543319,4
67	3469331,6	5543153,1
68	3468685,2	5542917,0
69	3468680,4	5542905,5
70	3468643,0	5542921,3
71	3468644,2	5542926,8
72	3468550,6	5542965,2
73	3468470,2	5543000,0
74	3468413,6	5543026,0
75	3468310,5	5543071,8
76	3468271,4	5543101,3

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [m ]

501	3466642,5	5545881,7
502	3466645,9	5545883,2
503	3466668,8	5545883,2
504	3466717,8	5545901,3
505	3466716,9	5545905,5
506	3466835,4	5545904,4
507	3466859,2	5545903,1
508	3466883,1	5545898,7
509	3466973,2	5545883,1
510	3467025,0	5545877,1
511	3467082,1	5545874,3
512	3467081,7	5545870,6
513	3467077,6	5545868,7
514	3467077,0	5545865,4
515	3467080,7	5545852,2
516	3467104,9	5545785,7
517	3467350,3	5545875,2
518	3467358,7	5545876,0
519	3467360,9	5545889,8
520	3467372,6	5545890,6
521	3467375,4	5545844,5
522	3467365,9	5545838,3
523	3467118,3	5545748,1
524	3467144,8	5545675,2
525	3467154,7	5545667,4
526	3467168,8	5545664,8
527	3467187,4	5545654,9
528	3467204,1	5545654,8
529	3467203,5	5545651,9
530	3467179,3	5545637,4
531	3467157,1	5545641,9
532	3467161,5	5545629,6
533	3467094,8	5545583,1
534	3466999,5	5545519,9
535	3467003,4	5545515,1
536	3466932,2	5545464,2
537	3466848,8	5545578,4
538	3466858,6	5545574,5
539	3466858,9	5545580,2
540	3466867,2	5545591,8
541	3466880,4	5545606,0

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [m ]

77	3468260,5	5543107,1
78	3468245,4	5543115,8
79	3468230,7	5543136,7
80	3468219,3	5543168,0
81	3468212,5	5543175,4
82	3468202,3	5543175,9
83	3468122,4	5543146,8
111	3470952,3	5542641,1
112	3470952,6	5542626,0
113	3470954,1	5542613,7
114	3470957,0	5542584,8
115	3470955,3	5542557,0
116	3470954,1	5542542,6
117	3470954,9	5542529,3
118	3470952,6	5542529,3
119	3470945,6	5542587,4
120	3470941,1	5542612,2
121	3470941,1	5542618,8
123	3470945,3	5542643,3
124	3470952,6	5542659,3
125	3470957,3	5542657,3
151	3470989,8	5543472,0
152	3471023,0	5543414,7
153	3471039,0	5543301,8
154	3470981,4	5543187,8
155	3470938,2	5543127,6
156	3470923,3	5543047,3
157	3470929,8	5542924,2
158	3470943,4	5542723,8
159	3470931,2	5542696,7
160	3470918,2	5542909,1
161	3470912,0	5543128,5
162	3470912,3	5543209,6
163	3470916,8	5543344,6
164	3470932,1	5543510,0
165	3470943,6	5543599,5
166	3470959,1	5543725,9
167	3470972,9	5543802,8
168	3470999,6	5543925,7
169	3471010,4	5543964,0
170	3471021,4	5543991,9
171	3471010,3	5543921,3
172	3470995,0	5543830,7
173	3470976,7	5543702,8
174	3470967,3	5543628,3
175	3470967,2	5543544,1
211	3465684,9	5544162,2
212	3465682,7	5544172,0
213	3465682,4	5544182,2

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [m ]

542	3466889,7	5545615,1
543	3466885,4	5545621,4
545	3466806,3	5545701,4
546	3466837,4	5545723,7
547	3466722,8	5545815,3
548	3466724,6	5545816,6
549	3466702,3	5545837,3
550	3466692,8	5545829,5
601	3465230,3	5545358,3
602	3465192,0	5545448,2
603	3465085,8	5545617,1
604	3465016,4	5545695,0
605	3464963,6	5545739,6
606	3465060,6	5545665,1
607	3465093,8	5545635,4
608	3465154,2	5545571,1
609	3465212,4	5545511,7
610	3465267,6	5545391,3
611	3465316,3	5545407,7
612	3465502,2	5545220,5
613	3465515,8	5545205,0
614	3465642,5	5545020,4
615	3465694,0	5544946,9
616	3465708,5	5544931,6
617	3465781,9	5544860,6
618	3465851,5	5544793,5
619	3465845,0	5544789,5
620	3465791,4	5544827,9
621	3465779,6	5544829,5
622	3465769,6	5544820,5
623	3465744,3	5544797,8
624	3465731,2	5544819,6
625	3465724,0	5544825,2
626	3465713,7	5544824,1
627	3465681,0	5544805,0
628	3465671,6	5544821,1
629	3465615,8	5544802,2
630	3465506,4	5544794,1
631	3465414,8	5544832,7
632	3465191,8	5544750,4
633	3465158,5	5544700,3
634	3465186,6	5544656,9
635	3465201,9	5544649,3
636	3465212,4	5544646,5
637	3465221,8	5544647,9
638	3465237,5	5544653,1
639	3465253,8	5544654,9
640	3465269,3	5544649,6
641	3465347,5	5544610,7

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [m ]

214	3465686,6	5544233,0
215	3465683,0	5544242,5
216	3465685,4	5544257,7
217	3465690,3	5544354,6
218	3465683,7	5544367,3
219	3465673,4	5544371,0
220	3465623,3	5544362,1
221	3465537,7	5544350,5
222	3465500,4	5544348,8
223	3465463,2	5544356,8
231	3465351,2	5544412,1
235	3465313,5	5544389,4
237	3465297,2	5544384,3
242	3465525,6	5544525,4
243	3465577,4	5544502,8
247	3465695,0	5544515,2
248	3465705,3	5544525,7
249	3465708,6	5544533,2
250	3465712,3	5544549,0
251	3465718,4	5544568,3
252	3465725,4	5544585,3
253	3465734,7	5544603,4
254	3465761,6	5544643,9
255	3465773,0	5544661,2
256	3465778,2	5544664,1
257	3465784,1	5544664,4
258	3465789,1	5544664,1
259	3465809,5	5544679,2
260	3465818,6	5544684,4
261	3465827,1	5544687,7
262	3465838,3	5544690,0
263	3465857,6	5544707,2
264	3465874,3	5544718,6
265	3465889,1	5544727,6
266	3465892,9	5544729,8
267	3465894,4	5544731,5
268	3465893,7	5544735,4
269	3465901,2	5544742,9
270	3465910,9	5544729,3
271	3465908,5	5544723,4
272	3465905,1	5544718,7
273	3465889,6	5544710,5
274	3465838,6	5544678,3
275	3465793,0	5544646,8
276	3465739,3	5544578,0
277	3465718,7	5544499,9
278	3465713,3	5544499,9
279	3465709,0	5544422,6
280	3465687,6	5544155,7

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [m ]

642	3465411,3	5544570,3
643	3465427,0	5544543,3
644	3465250,4	5544435,5
645	3465154,0	5544483,0
646	3465150,8	5544487,4
647	3465153,9	5544492,0
648	3465074,4	5544532,2
649	3465080,7	5544527,5
650	3465069,3	5544540,4
651	3465062,3	5544560,9
652	3465057,3	5544566,6
653	3464951,8	5544623,2
654	3464937,4	5544629,8
655	3464901,1	5544641,7
656	3464894,5	5544641,6
657	3464884,6	5544638,1
658	3463980,8	5544312,4
659	3464452,8	5544926,5
660	3464321,3	5545027,5
661	3464418,8	5545062,6
662	3464434,5	5545068,3
663	3464429,1	5545090,4
664	3464424,2	5545088,3
665	3464410,3	5545091,8
666	3464404,6	5545095,4
667	3464475,7	5545083,1
668	3464558,3	5545066,5
669	3464566,8	5545064,4
670	3464567,3	5545078,8
671	3464575,8	5545119,8
701	3466279,4	5545744,9
702	3466285,2	5545742,6
703	3466284,1	5545735,3
704	3466320,8	5545749,7
705	3466358,6	5545758,1
706	3466278,7	5545701,9
707	3466474,4	5545430,1
708	3466619,6	5545403,0
709	3466626,9	5545403,0
710	3466634,1	5545406,6
711	3466727,5	5545472,3
712	3466725,3	5545475,7
713	3466734,2	5545482,2
714	3466736,6	5545479,0
715	3466806,3	5545528,7
716	3466849,6	5545557,2
717	3466855,9	5545555,3
718	3466922,0	5545463,1

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [m ]

311	3465913,5	5544755,0
313	3465925,9	5544749,1
314	3465929,2	5544751,3
316	3465978,2	5544778,3
318	3465996,5	5544786,9
319	3466007,7	5544788,8
320	3466015,9	5544785,0
321	3465936,0	5544737,9
322	3465931,2	5544736,8
323	3465917,9	5544735,9
324	3465906,6	5544747,9
351	3466983,7	5545378,2
352	3466987,3	5545357,2
353	3466964,4	5545354,5
354	3466953,8	5545351,9
355	3466919,1	5545348,1
356	3466906,4	5545344,2
357	3466909,3	5545339,5
358	3466903,1	5545335,7
359	3466899,5	5545341,7
360	3466897,9	5545341,0
362	3466901,0	5545327,5
363	3466894,2	5545306,2
364	3466901,7	5545300,6
365	3466888,3	5545295,0
366	3466877,4	5545293,1
367	3466885,7	5545303,2
368	3466883,7	5545313,0
369	3466872,4	5545307,1
370	3466863,4	5545324,5
371	3466852,6	5545318,2
372	3466841,6	5545312,6
373	3466829,6	5545312,0
374	3466851,7	5545325,7
375	3466869,7	5545337,8
376	3466905,4	5545359,8
377	3466942,2	5545381,5
378	3466963,9	5545391,1
379	3466968,0	5545398,2
380	3466974,4	5545392,4
401	3467019,5	5545358,2
402	3466993,9	5545366,7
403	3466990,5	5545379,7
404	3466980,6	5545396,5
405	3466984,0	5545398,8
406	3466980,0	5545404,4
407	3467018,0	5545425,2
408	3467045,3	5545443,2
409	3467133,7	5545497,4

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [m ]

725	3466902,3	5545450,4
726	3466502,0	5545198,6
727	3466499,8	5545202,1
728	3466469,0	5545188,7
729	3466468,2	5545191,1
730	3466469,6	5545193,4
731	3466474,8	5545197,9
732	3466398,6	5545190,0
733	3466373,9	5545181,7
734	3466360,2	5545165,9
735	3466255,2	5545124,9
736	3466197,1	5545119,8
737	3466185,2	5545115,5
738	3466176,5	5545109,8
739	3466166,8	5545099,7
740	3466156,7	5545083,1
741	3466138,4	5545065,0
742	3466126,6	5545064,0
743	3466124,9	5545070,0
744	3466117,7	5545074,9
745	3466095,2	5545066,9
746	3466057,9	5545067,0
747	3465887,7	5545005,5
748	3465880,2	5544998,9
749	3465880,0	5544991,6
750	3465904,5	5544923,0
751	3465903,6	5544912,2
752	3465898,7	5544901,9
753	3465891,7	5544896,9
754	3465814,6	5544868,8
755	3465828,9	5544854,6
756	3465823,3	5544849,2
757	3465853,7	5544822,9
758	3465863,6	5544817,1
759	3465874,9	5544817,5
760	3465856,7	5544798,2
761	3465697,2	5544953,1
762	3465525,9	5545200,8
763	3465510,4	5545220,4
764	3465335,8	5545396,7
801	3465123,6	5545654,5
802	3465140,0	5545628,6
803	3465218,3	5545517,3
804	3465217,2	5545516,1
805	3465147,6	5545587,2
806	3465094,4	5545643,8
807	3465068,1	5545668,5
808	3465035,6	5545695,1
809	3465044,7	5545693,8

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [ m ]

410	3467158,1	5545498,4
411	3467322,1	5545514,1
412	3467343,2	5545519,3
413	3467370,9	5545533,9
414	3467374,4	5545527,3
415	3467396,1	5545538,2
416	3467426,7	5545541,8
417	3467401,7	5545531,1
418	3467375,1	5545518,1
419	3467346,1	5545502,0
420	3467316,6	5545484,2
421	3467061,7	5545328,4
422	3467079,7	5545349,6
423	3467089,8	5545365,2
451	3467510,9	5545583,3
452	3467503,2	5545584,7
453	3467505,2	5545595,0
454	3467518,5	5545592,4
455	3467530,0	5545586,1
456	3467544,2	5545588,7
457	3467545,3	5545585,2
458	3467511,7	5545573,0

Pkt.Nr.	GK-Koordinaten	
	R [ m ]	H [ m ]

810	3465048,3	5545691,7
811	3465061,4	5545679,5
812	3465086,8	5545656,9
813	3465088,5	5545658,4
814	3465096,5	5545656,8
851	3467634,7	5545994,4
852	3467640,4	5545985,9
853	3467647,7	5545988,6
854	3467674,9	5545945,3
855	3467669,3	5545943,1
856	3467675,0	5545934,6
857	3467642,3	5545922,8
858	3467640,9	5545924,9
859	3467633,8	5545928,3
860	3467615,5	5545933,6
861	3467604,6	5545950,5
862	3467603,0	5545955,2
863	3467603,5	5545959,7
864	3467580,6	5545956,8
865	3467582,8	5545961,1
866	3467604,7	5545963,5
867	3467611,2	5545981,8
868	3467613,2	5545985,3
869	3467617,2	5545988,0
901	3473551,3	5548015,5
902	3473562,5	5548019,6
903	3473567,7	5548005,5
904	3473556,4	5548001,4

## 2 Rodungsgenehmigung

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 und § 22 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes (HForstG) in der Fassung vom 10.09.2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) wird die Genehmigung erteilt, Wald nach Maßgabe des Rodungsplans (Plan B8.1-1a) und des Massenblattes (Tabelle 3-1 des Erläuterungsberichtes B 8.1) zu roden und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

## 3 Genehmigung des Abholzens bzw. der Vorratsabsenkung

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 11 Abs. 2 HForstG wird nach Maßgabe des Plans B1.5, der Pläne B9.2-1d bis B9.4 und der Pläne B9.7.-1a bis B 9.7-3a sowie der dazugehörigen planfestgestellten Maßnahmenblätter eine Ausnahme von den Verboten des § 11 Abs. 1 HForstG erteilt.

#### **4 Genehmigung des Kahlhiebs bzw. der Vorratsabsenkung im Bannwald**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 22 Abs. 3 HForstG wird nach Maßgabe des Plans B1.5, der Pläne B9.2-1d bis B9.4 und der Pläne B9.7.-1a bis B 9.7-3a sowie der dazugehörigen planfestgestellten Maßnahmenblätter eine Genehmigung zum Kahlhieb bzw. der Vorratsabsenkung im Bannwald erteilt.

#### **5 Aufforstungsgenehmigung**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 13 Abs. 1 HForstG wird die Genehmigung erteilt, Wald nach Maßgabe der Maßnahmenpläne B9.5.2 bis B9.5.14 sowie der dazugehörigen planfestgestellten Maßnahmenblätter neu anzulegen.

#### **6 Einzelbaumfällungen**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 1 der „Satzung zum Schutz der Grünbestände im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Frankfurt am Main“ vom 09.02.2004 wird eine Genehmigung zum Fällen von Bäumen nach Maßgabe der Pläne B8.2-1a bis 8.2-14a sowie der Tabelle 3-1 des Erläuterungsberichts B 8.2 erteilt.

## **VI Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

### **1 Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 HENatG**

Der mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 12 ff. des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) i. V. m. § 18 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugelassen.

### **2 Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28.09.1998**

Es wird eine Genehmigung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28.09.1998 (StAnz. 41/1998, S. 3158 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2007 (StAnz. 12/2007, S. 605) zur Vornahme von Handlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ erteilt.

### **3 Genehmigung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20.07.1987**

Es wird eine Genehmigung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20.07.1987 (StAnz. 32/1987, S. 1734 ff.), zuletzt geändert durch Art. II der Verordnung vom 28.03.2006 (StAnz. 16/2006, S. 910) zur Vornahme von Handlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ erteilt.

### **4 Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 12.03.2000**

Es wird eine Genehmigung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 12.03.2000 (StAnz. 14/2000, S. 1123 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2006 (StAnz. 35/2006, S. 1949) zur Vornahme von Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ erteilt.

**5                    Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10.12.1990 i. d. F. d. Bek. v. 05.01.1996**

Es wird eine Genehmigung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10.12.1990 i. d. F. d. Bek. v. 05.01.1996 (StAnz. 5/1996, S. 480 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2007 (StAnz. 27/2007, S. 1233 f.) zur Vornahme von Handlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 der LSG-VO erteilt.

**6                    Genehmigung gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ vom 21.03.1978**

Es wird eine Genehmigung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ vom 21.03.1978 (StAnz. 15/1978, S. 743), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.11.1997 (StAnz. 51/1997 S. 3954) zur Vornahme von Handlungen nach § 3 Abs. 1 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ erteilt.

**7                    Befreiung nach § 42 HENatG**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 42 S. 1 Nr. 2 HENatG wird von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 12.03.2000 (StAnz. 14/2000, S. 1123 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2006 (StAnz. 35/2006, S. 1949) befreit.

**8                    Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 HENatG**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 31 Abs. 2 HENatG werden Ausnahmen von den Verboten des § 31 Abs. 1 HENatG zugelassen.

**9                    Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F.**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 43 Abs. 8 S.1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) werden Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG n. F. für folgende nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten zugelassen:

- Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*
- Braunes Langohr *Plecotus auritus*

- Fransenfledermaus *Myotis nattereri*
- Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*
- Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Großes Mausohr *Myotis myotis*
- Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*
- Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*
- Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*
- Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
- Feldhamster *Cricetus cricetus*
- Haselmaus *Muscardinus avellanarius*
- Schlingnatter *Coronella austriaca*
- Zauneidechse *Lacerta agilis*
- Kreuzkröte *Bufo calamita*
- Laubfrosch *Hyla arborea*
- Springfrosch *Rana dalmatina*
- Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*
- Kammmolch *Triturus cristatus*.

Die Art. 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) stehen der Zulassung der Ausnahme nicht entgegen.

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 43 Abs. 8 S.1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) werden Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG n. F. für folgende nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte europäische Vogelarten zugelassen:

- Aaskrähe (Rabenkrähe) *Corvus corone*
- Amsel *Turdus merula*
- Bachstelze *Motacilla alba*
- Baumfalke *Falco subbuteo*
- Baumpieper *Anthus trivialis*
- Bergfink *Fringilla montifringilla*
- Birkenzeisig *Acanthis flammea*
- Blaumeise *Parus caeruleus*

- Bluthänfling *Acanthis cannabina*
- Brachpieper *Anthus campestris*
- Buchfink *Fringilla coelebs*
- Buntspecht *Dendrocopos major*
- Dorngrasmücke *Sylvia communis*
- Eichelhäher *Garrulus glandarius*
- Elster *Pica pica*
- Erlenzeisig *Carduelis spinus*
- Fasan *Phasianus colchicus*
- Feldlerche *Arlauda arvensis*
- Feldschwirl *Locustella naevia*
- Feldsperling *Passer montanus*
- Fitis *Phylloscopus trochilus*
- Fichtenkreuzschnabel *Loxia curvirostra*
- Flußregenpfeifer *Charadrius dubius*
- Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*
- Gartengrasmücke *Sylvia borin*
- Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
- Gelbspötter *Hippolais icterina*
- Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*
- Girlitz *Serinus serinus*
- Goldammer *Emberiza citrinella*
- Grauschnäpper *Muscicapa striata*
- Grauspecht *Picus canus*
- Grünling *Carduelis chloris*
- Grünspecht *Picus viridis*
- Habicht *Accipiter gentilis*
- Haubenmeise *Parus cristatus*
- Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*
- Haussperling *Passer domesticus*
- Haustaube *Columba livia*
- Heckenbraunelle *Prunella modularis*
- Heidelerche *Lullula arborea*
- Hohлтаube *Columba oenas*
- Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*
- Klappergrasmücke *Sylvia curruca*

- Kleiber *Sitta europaea*
- Kohlmeise *Parus major*
- Kuckuck *Cuculus canorus*
- Mäusebussard *Buteo buteo*
- Misteldrossel *Turdus viscivorus*
- Mittelspecht *Dendrocopos medius*
- Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*
- Nachtigall *Luscinia megarhynchos*
- Neuntöter *Lanius collurio*
- Orpheusspötter *Hippolais polyglotta*
- Pirol *Oriolus oriolus*
- Ringdrossel *Turdus torquatus*
- Ringeltaube *Columba palumbus*
- Rohrammer *Emberiza schoeniclus*
- Rotdrossel *Turdus iliacus*
- Rotkehlchen *Erithacus rubecula*
- Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*
- Schwarzkehlchen *Saxicola torquata*
- Schwarzmilan *Milvus migrans*
- Schwarzspecht *Dryocopus martius*
- Singdrossel *Turdus philomelos*
- Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapillus*
- Star *Sturnus vulgaris*
- Steinkauz *Athene noctua*
- Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*
- Stieglitz *Carduelis carduelis*
- Sumpfmeise *Parus palustris*
- Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*
- Tannenmeise *Parus ater*
- Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca*
- Türkentaube *Streptopelia decaocto*
- Turteltaube *Streptopelia turtur*
- Wacholderdrossel *Turdus pilaris*
- Waldbaumläufer *Certhia familiaris*
- Waldkauz *Strix aluco*
- Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*

- Waldohreule *Asio otus*
- Waldschnepfe *Scolopax rusticola*
- Weidenmeise *Parus montanus*
- Wendehals *Jynx torquilla*
- Wespenbussard *Pernis apivorus*
- Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*
- Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*
- Zilpzalp *Phylloscopus collybita*.

Die Art. 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) stehen der Befreiung nicht entgegen.

## **VII Denkmalschutzrechtliche Genehmigung**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) wird der Vorhabensträgerin die Genehmigung erteilt, unter Beachtung der Auflagen A XI 14.1 Nr. 1 und Nr. 2 Bodendenkmäler zu zerstören oder beseitigen bzw. an einem anderen Ort zu verbringen bzw. umzugestalten bzw. in der Nähe eines Bodendenkmales Anlagen zu errichten.

**VIII Wasserrechtliche Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen**

**1 Erlaubnisse**

**1.1 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Landebahn Nordwest und der dazugehörigen Rollbahnen**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), § 71 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305) wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von der Landebahn Nordwest und den Rollbahnen N1 bis N9 abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Pläne B3.3-1a, B3.3-2b und B3.3-6a über Rigolen in der Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstücke 69/9 und 77 in das Grundwasser einzuleiten.

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie erlischt am 31.12.2037.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Bau und Betrieb des Rigolensystems

Nebenbestimmungen:

1. Das Niederschlagswasser darf nur dann in das Grundwasser eingeleitet werden, wenn im Ablauf der Retentionsbodenfilter ein Grenzwert von 3 mg/l DOC unterschritten wird. Die Messeinrichtung zur Bestimmung des DOC-Werts im Ablauf der Bodenfilter ist im Hinblick auf Bauart, Lage und Funktionsweise vor ihrer Installation mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
2. Der anstehende Bodenkörper unter der Versickerungsanlage ist vor Errichtung des Rigolensystems dahingehend zu untersuchen, ob die bei der Planung zugrunde gelegten Bodenkenngrößen den Tatsachen entsprechen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen.
3. Die Fertigstellung des Rigolensystems ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die Anlage darf erst dann in

Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgenommen wurde.

4. Der Betrieb der Rigolen hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu erfolgen. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das sämtliche betrieblichen Maßnahmen und Kontrollen einzutragen sind.
5. Zur Durchführung behördlicher Kontrollen sind geeignete Probenahmestellen vor dem Einlauf in die Rigolen vorzusehen.
6. Die Einstiegsöffnungen für die Schächte und die sonstigen baulichen Anlagen des Rigolensystems müssen zu Kontroll- und Reinigungszwecken zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Erdmaterial überdeckt sein.
7. Der in den Zulaufschächten anfallende Schlamm und die bei der Reinigung anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Zur Überwachung der Versickerung ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vor Beginn der Benutzung ein Eigenkontrollmessprogramm abzustimmen. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind jährlich in einem Eigenkontrollbericht bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zweifach vorzulegen. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:
  - eingeleitete Niederschlagsmengen
  - angeschlossene Fläche in ha
  - Ergebnisse der durchgeführten Messungen
  - Summierung der eingeleiteten DOC-Frachten
  - besondere Ereignisse, die die Einleitung betreffen
9. Bis zum 30.06. eines Kalenderjahres sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, die Daten des Winterdienstes (eingesetzte Mengen an Flächenenteisungsmitteln, Temperaturganglinie, Frost- und Eistage) der vorangegangenen Winterdienstperiode vorzulegen.
10. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zur Versickerungsanlage zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die

Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

11. Störungen beim Betrieb der Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.
12. Es ist sicherzustellen, dass im Brandfall kein Löschwasser in die Versickerungsanlage gelangt.
13. Vor Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest ist für den Bereich des zur Versickerung zugehörigen Einzugsgebietes ein Alarm- und Maßnahmenplan für den Fall einer Havarie mit Auswirkungen auf ein Gewässer aufzustellen und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.

#### Bau und Betrieb der Retentionsbodenfilter

##### Nebenbestimmungen:

1. Nach Rücksprache mit einem Grundbauinstitut ist das Stoffbindungsvermögen des Oberbodens durch die Zumischung von geeignetem Bodenmaterial zu optimieren.
2. Die Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke der Retentionsbodenfilter sind in grundwasserdichter Ausführung herzustellen. Für die Abwasserkanäle sind genormte Rohre und genormte Dichtmittel für die Verbindungen zu verwenden.
3. Die verlegten Kanäle sind nach DIN EN 1610 auf ihre Dichtheit zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen ist.
4. Bei der Planung und Ausführung der Folienabdichtung sind die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) genannten Kriterien zu beachten. Die Wahl der Materialstärke der Dichtungsbahn hat unter Berücksichtigung der von den Filteranlagen ausgehenden Kräfte (Setzung, Schub-, Scherkräfte, dynamische Bewegungen, Alterungserscheinungen) sowie der Zwangsführungen, Einbindungen, Einspannungen und Verankerungen zu erfolgen. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist eine schriftliche Bestätigung des Produktherstellers über die Geeignetheit der Folienabdichtung im konkreten Anwendungsfall vorzulegen. Die Folienabdichtung ist von einem

- zugelassenen Sachverständigen zu überwachen. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, auf Verlangen vorzulegen.
5. Der Filtereinbau darf nicht in verdichtender Weise erfolgen. Für den Einbau des Filtermaterials ist eine Qualitätskontrolle vorzunehmen und eine Fremdüberwachung durchführen zu lassen.
  6. Vor der Inbetriebnahme der Bodenfilter ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, für die Einlaufphase des Bodenfilters ein Konzept vorzulegen.
  7. Vor der Inbetriebnahme der Bodenfilter ist das Drainagesystem zu spülen.
  8. Die Inbetriebnahme der Bodenfilter darf erst erfolgen, wenn ein ausreichender Filterbewuchs eine Kolmation der Bodenfilter verhindert.
  9. Die Fertigstellung der Bodenfilter ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgenommen wurde.
  10. Die Speicherbecken im Zulauf der Bodenfilter sind so regelmäßig zu reinigen, dass abgesetzte Sedimente nicht auf die Bodenfilter ausgetragen werden können.
  11. Der Pflanzenbewuchs des Bodenfilters ist regelmäßig zu mähen. Bei der Mahd ist darauf zu achten, dass die Bodenfilter nicht verdichtet werden. Das Mähgut ist spätestens nach der Mahd zu räumen.
  12. Die Einstiegsöffnungen für die Schächte und die sonstigen baulichen Anlagen der Bodenfilter müssen zu Kontroll- und Reinigungszwecken zugänglich und dürfen nicht überbaut oder mit Erdmaterial überdeckt sein.
  13. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das sämtliche betrieblichen Maßnahmen und Kontrollen einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
  14. Es sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen.

Hinweise:

1. Es ist empfehlenswert, den Boden der Auffangmulde und den Ablaufgraben mit Gräsern der Wasserwechselzone (Rohrglanzgras, Wasserschwaden, Schilf) oder Binsen zu bepflanzen.

2. Hinsichtlich des Baus und Betriebs der Retentionsbodenfilter wird auf die Unfallverhütungsvorschriften des Bundesverbandes der Unfallkassen hingewiesen. Auf die Vorschriften der GUV-VC5 („UVV Abwassertechnische Anlagen“) wird verwiesen.
3. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.
4. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.2 Erlaubnis für das Aufbringen von Enteisungsmitteln auf den nicht qualifiziert entwässerten Rollbahnen: Änderung der Erlaubnis vom 26.10.2007**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die bestehende, vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Bescheid vom 26.10.2007 erteilte Erlaubnis zum Aufbringen von Enteisungsmitteln im Rahmen des Winterdienstes auf den Rollbahnen dahingehend ergänzt, dass auch auf den vorhabensbedingt hinzukommenden und zu ändernden Rollbahnen im bestehenden Start- und Landebahnssystem, die nicht qualifiziert entwässert werden, im Rahmen des Winterdienstes nach Maßgabe des Plans B3.3-2b und nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle Enteisungsmittel aufgebracht werden dürfen.

<b>Rollbahn</b>	<b>Bauwerksnummer</b>
8 Teilstücke im Bereich der Kreuzung Rollbahn A mit Rollbahn W, Rollbahn X und Rollbahn L East	0170
Teilstück Rollbahn L1	0161
Teilstück Rollbahn L2	0162
Teilstück Rollbahn L3	0163
Teilstück Rollbahn V1	0147
2 Teilstücke im Bereich der Rollbahn H	0167
Teilstück Rollbahn C1	0100, 0101
Teilstück Rollbahn C2	0102, 0103
Teilstück Rollbahn C3	0104, 0105
Teilstück Rollbahn C4	0106
Teilstück Rollbahn C4-1	0107
Teilstück Rollbahn C5	0108
Teilstück Rollbahn C6	0109
Teilstück Rollbahn C7	0110
Teilstück im Bereich der Rollbahn D	0168
Teilstück Rollbahn F East 1	0139
Teilstück Rollbahn F East 1-1	0140

### **1.3 Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser der Landebahn Nordwest und der sonstigen neu hinzukommenden und zu ändernden Flugbetriebsflächen im Südbereich des Flughafens in den Main**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von der Landebahn Nordwest einschließlich der dazugehörigen Rollbahnen N 1 bis N 9, der Rollbrücke Ost und des Tunnels unter der Landebahn Nordwest sowie das von den Deicing Pads Ost und West, den Rollbahnen Ost E, Mitte G und West K, den Flugbetriebsflächen E, G und K sowie der Werfffläche K abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Pläne B3.3-2b, B3.3.2-6a und B3.3.2-7 über den Ableitsammler bei Fluss-km 17,833 am linken Ufer in der Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 1/1, in den Main einzuleiten.

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie erlischt am 31.12.2037.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

#### Nebenbestimmungen:

1. Das Niederschlagswasser darf nur dann in den Main eingeleitet werden, wenn im Ablauf der Retentionsbodenfilter (Entwässerung der Landebahn Nordwest) bzw. in den Einlaufbecken der Regenrückhaltebecken E, G und K (Entwässerung der sonstigen Flugbetriebsflächen) ein Trennkriterium von 150 mg/l CSB unterschritten wird. Die Messeinrichtungen zur Bestimmung des CSB-Werts sind im Hinblick auf Bauart, Lage und Funktionsweise vor ihrer Installation mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
2. Zur Durchführung behördlicher Kontrollen sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, geeignete Probenahmestellen vor der Einleitstelle in den Main vorzusehen.
3. Zur Überwachung der Einleitung ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vor Beginn der Benutzung ein Eigenkontrollmessprogramm abzustimmen. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind jährlich in einem Eigenkontrollbericht bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:
  - eingeleitete Niederschlagsmengen
  - Ergebnisse der durchgeführten Messungen

- Summierung der eingeleiteten CSB-Frachten
  - Überlaufereignisse in den Kammern der Regenrückhaltebecken
  - durchgeführte Inspektionen und Wartungen der Druckrohrleitungen, der Regenrückhaltebecken und der Leichtflüssigkeitsabscheider
4. Bis zum 30.06. eines Kalenderjahres sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, die Daten des Winterdienstes (eingesetzte Mengen an Flächen- und Flugzeugenteisungsmitteln, Temperaturganglinie, Frost- und Eistage) der vorangegangenen Winterdienstperiode vorzulegen.
  5. Vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung für die Regenrückhaltebecken E, G und K mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen. Dabei ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, insbesondere ein Konzept über die Steuerung der Regenrückhaltebecken im Winterbetrieb zur Zustimmung vorzulegen.
  6. Die neuen Abwasserkanäle und -leitungen sind vor Inbetriebnahme auf Fehlanlüsse zu untersuchen.
  7. Der an die Kammer 1 des Regenrückhaltebeckens K angeschlossene Leichtflüssigkeitsabscheider ist gemäß DIN EN 858 Teile 1 und 2 sowie gemäß DIN 1999-100 zu errichten und zu betreiben. Nach DIN 1999-100 ist in einem Turnus von fünf Jahren eine Generalinspektion durchzuführen.
  8. Bis zum 31.03. eines Kalenderjahres ist gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, eine Erklärung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) für das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.
3. Auf § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) wird verwiesen.

#### **1.4 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen RHB A, RHB 30/31, RHB 32/33, RHB 34/35 und RHB D und der dazugehörigen Dachflächen**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von den Verkehrsflächen RHB A, RHB 30/31, RHB 32/33, RHB 34/35 und RHB D sowie von den an die genannten Regenrückhaltebecken angeschlossenen Dachflächen abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Pläne B3.3-1a, B3.3-2b und B3.3-4 über die zentrale Versickerungsanlage N in der Gemarkung Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99 in das Grundwasser einzuleiten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

##### Nebenbestimmungen:

1. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Möglichkeiten der weitergehenden Verwertung und der dezentralen Versickerung des Dachflächenwassers der Hochbauzone im Südbereich zu prüfen und erforderliche Maßnahmen in einem Konzept darzustellen. Das Ergebnis der Prüfung mit dem sich daraus ergebenden Konzept für die Verwertung und die dezentrale Versickerung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zur Abstimmung vorzulegen und anschließend in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
2. Unverzüglich nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie ein Beweissicherungsverfahren zur Bestimmung der Auswirkungen der Einleitung des Niederschlagswassers der Verkehrsflächen RHB A, RHB 30/31, RHB 32/33, RHB 34/35 und RHB D in die Versickerungsanlage N auf den Grundwasserspiegel und auf das Abflussregime des Schwarzbach-/ Gundbachsystems durchzuführen. Mit der Beweissicherung ist vor der Erhöhung der Versickerungsmenge zu beginnen.  
Sollte das Beweissicherungsverfahren ergeben, dass durch die Versickerung des Niederschlagswassers der Grundwasserstand großräumig beeinflusst wird, so dass Verlässungsschäden an baulichen Anlagen in der Ortslage von Walldorf zu erwarten sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, die Einleitmenge in die Versickerungsanlage N in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zu begrenzen.

Diejenige Wassermenge, die der Versickerungsanlage N infolge der Einleitbeschränkung nicht zugeführt werden darf, ist innerhalb des Einzugsgebiets der Trinkwassergewinnungsanlage Pumpwerk „Hinkelstein“ im Frankfurter Stadtwald zu versickern.

3. Unbeschichtetes Metall darf für Dachflächen und für Dachinstallationen nicht verwendet werden.
4. Die Versickerung darf nur über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht (Mutterbodenschicht) erfolgen. Die Sohle der Versickerungsanlage ist vor Inbetriebnahme zu bepflanzen oder zu impfen.
5. Bei Aufschüttungen im Sohlbereich der Versickerungsanlage darf nur unbelasteter Boden mit einem  $k_f$ -Wert von mindestens  $4,7 \times 10^{-4}$  m/s eingebaut werden. Der  $k_f$ -Wert des Bodens ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, nach Abschluss der Aufschüttungsarbeiten nachzuweisen.
6. Die Beschickung der Versickerungsanlage darf nur über einen Schlammfang und eine Leichtstoffabscheideanlage erfolgen. Der Zufluss zur Versickerungsanlage darf einen Wert von 1.800 l/s nicht überschreiten.
7. Die Versickerungsanlage muss über zwei verschiedene Einleitstellen beschickt werden können. Die Ausführungsplanung ist insoweit mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
8. Zwischen der Versickerungsanlage und dem Gundbach ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten. Sollte dies aus baulichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich sein, so ist die Ausführungsplanung insoweit mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
9. Die Versickerungsanlage ist einzuzäunen.
10. Die Fertigstellung der Versickerungsanlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgenommen wurde.
11. Das zu versickernde Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Versickerungsanlage einmalig auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Parameter zu untersuchen. Hierfür ist eine geeignete Probenahmeeinrichtung zu installieren. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlage vorzulegen.

<b>Parameter</b>
Feldparameter (pH - Wert, elektrische Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffgehalt)
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC, DOC)
Winterdienstparameter (Kalium, Formiat, Nitrat und Phosphat)
Arsen (As)
Blei (Pb)
Bor (B)
Cadmium (Cd)
Chrom (Cr III)
Kobalt (Co)
Kupfer (Cu)
Molybdän (Mo)
Nickel (Ni)
Quecksilber (Hg)
Selen (Se)
Thallium (Tl)
Zink (Zn)
Chlorid (Cl <sup>-</sup> )
Cyanid (CN <sup>-</sup> ), leicht freisetzbar
Cyanid (CN <sup>-</sup> ges.), gesamt
Fluorid (F <sup>-</sup> )
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )
Summe PAK <sup>1)</sup>
Anthracen, Benzo[a]pyren, Dibenz(a,h)anthracen
Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]-fluoranthen, Benzo[ghi]perylen, Fluoranthen, Indeno (123-cd) pyren
Summe Naphtalin und Methylnaphtaline
Summe LHKW <sup>2)</sup>
Summe Tri- und Tetrachlorethen
1,2 Dichlorethan
Chlorethen (Vinylchlorid)
Summe PCB und Einzelstoffe <sup>3)</sup>
Kohlenwasserstoffe <sup>4)</sup>
Summe alkylierte Benzole <sup>5)</sup>
Benzol
MTBE (Methyl – Tert – Butyl – Ether)
Nonylphenol
Summe Chlorphenole
Hexachlorbenzol
Summe Chlorbenzole

- 1) PAK, gesamt: Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe ohne Naphtalin und Methylnaphtaline, in der Regel Bestimmung über die Summe von 15 Einzelsubstanzen gemäß Liste der US Environmental Protection Agency (EPA) ohne Naphtalin; ggf. unter Berücksichtigung weiterer relevanter PAK (z. B. aromatische Heterocyklen wie Chinoline)
- 2) LHKW, gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, d. h. Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe; einschließlich Trihalogenmethane.
- 3) PCB, gesamt: Summe der polychlorierten Biphenyle; in der Regel Bestimmung über 6 Kongeneren nach Ballschmiter gemäß AltöIV (DIN 51527) multipliziert mit 5; ggf. z. B. bei bekanntem Stoffspektrum einfache Summenbildung aller relevanten Einzelstoffe (DIN-Entw. 38407-F3)
- 4) Bestimmung nach DEV H53. Bei höheren Konzentrationen kann die Gravimetrie (nach ISO 9377-1 Entwurf) eingesetzt werden. Bei GC-Analyse bezieht sich der o. a. Wert auf die KW – Summe zwischen C10 und C40.
- 5) Einkernige Aromaten (BTEX), gesamt: Summe der einkernigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol und alle Alkylbenzole); zusätzlich besondere Festlegung für Benzol wegen dessen Karzinogenität

12. Die in die Versickerungsanlage monatlich eingeleiteten Wassermengen und die monatlichen Niederschlagshöhen sind aufzuzeichnen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, jährlich mitzuteilen.
13. Der Betrieb der Versickerungsanlage hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu erfolgen.
14. Feststoffe (wie z. B. Erdaushub, Schutt, Asche oder Schlamm), wassergefährdende Stoffe, radioaktive Stoffe oder Krankheitskeime dürfen nicht in die Versickerungsanlage eingebracht werden.
15. Der in den Zulaufschächten anfallende Schlamm und die bei der Reinigung anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Es ist sicherzustellen, dass im Brandfall kein Löschwasser in die Versickerungsanlage gelangt.
17. Störungen beim Betrieb der Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.
18. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zu der Versickerungsanlage zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer geänderten oder neuen Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.5 Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser über die Notentlastung vor der Versickerungsanlage N in den Gundbach**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von den Verkehrsflächen RHB A, RHB 30/31, RHB 32/33, RHB 34/35 und RHB D sowie von den an die genannten Regenrückhaltebecken angeschlossenen Dachflächen abfließende Niederschlagswasser über die Notentlastung nach Maßgabe des Plans B3.3.3-47 in der Gemarkung Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/97 über einen Vorflutgraben in den Gundbach einzuleiten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Gundbach darf nur bei einem Ausfall der Versickerungsanlage N oder mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, erfolgen.
2. Es darf nur Niederschlagswasser in den Gundbach eingeleitet werden, das einen Leichtstoffabscheider passiert hat.
3. Zeitpunkt, Menge und Dauer des Abschlags der Notentlastung in den Gundbach sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen.
4. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist von dem Ausfall der Versickerungsanlage N, durch den die Notentlastung in Gang gesetzt wird, zu unterrichten.
5. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer geänderten oder neuen Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.6 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen der Baufelder SF2, LF1, LF2, LF3a, LF4 und LF5**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von den Dachflächen der Baufelder SF2, LF1, LF2, LF3a, LF4 und LF5 abfließende Niederschlagswasser über Rohrrigolenanlagen nach Maßgabe der Pläne B3.3-1a, B3.3-2b, B3.3-3 und B3.3-4 und nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle in das Grundwasser einzuleiten.

Baufeld	Pläne	Verortung		
		Gemarkung	Flur	Flurstücke
SF2	B3.3-1a B3.3-2b B3.3-3	Frankfurt am Main Flughafen	1	254/1 257/2 258/5 258/6 258/7
		Rüsselsheimer Wald	3	5/6
LF1	B3.3-1a B3.3-2b B3.3-3 B3.3-4	Walldorf	7	2/21 2/23 2/25 1/26 2/27 1/28
LF2	B3.3-1a B3.3-2b B3.3-4	Frankfurt am Main Flughafen	1	259/9
		Walldorf	7	4/9 1/26
LF3a	B3.3-1a B3.3-2b B3.3-4	Walldorf	7	4/9
LF4	B3.3-1a B3.3-2b B3.3-4	Walldorf	7	4/9
LF5	B3.3-1a B3.3-2b B3.3-4	Walldorf	7	4/9

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Für Dachflächen und Dachinstallationen darf kein unbeschichtetes Metall verwendet werden.
2. Der unter den Rohrrigolen anstehende Bodenkörper ist vor Errichtung der Versickerungsanlagen dahingehend zu untersuchen, ob die bei der Planung zugrunde gelegten Bodenkenngrößen den Tatsachen entsprechen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen.
3. Das zu versickernde Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Versickerungsanlagen in den Absetzschächten einmalig auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlagen vorzulegen.

<b>Parameter</b>
Feldparameter (pH - Wert, elektrische Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffgehalt)
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC, DOC)
Winterdienstparameter (Kalium, Formiat, Nitrat und Phosphat)
Arsen (As)
Blei (Pb)
Bor (B)
Cadmium (Cd)
Chrom (Cr III)
Kobalt (Co)
Kupfer (Cu)
Molybdän (Mo)
Nickel (Ni)
Quecksilber (Hg)
Selen (Se)
Thallium (Tl)
Zink (Zn)
Chlorid (Cl)
Cyanid (CN <sup>-</sup> ), leicht freisetzbar
Cyanid (CN <sup>-</sup> ges.), gesamt
Fluorid (F <sup>-</sup> )
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )
Summe PAK <sup>1)</sup>

<b>Parameter</b>
Anthracen, Benzo[a]pyren, Dibenz(a,h)anthracen
Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]-fluoranthren, Benzo[ghi]perylen, Fluoranthren, Indeno (123-cd) pyren
Summe Naphtalin und Methylnaphtaline
Summe LHKW <sup>2)</sup>
Summe Tri- und Tetrachlorethen
1,2 Dichlorethan
Chlorethen (Vinylchlorid)
Summe PCB und Einzelstoffe <sup>3)</sup>
Kohlenwasserstoffe <sup>4)</sup>
Summe alkylierte Benzole <sup>5)</sup>
Benzol
MTBE (Methyl – Tert – Butyl – Ether)
Nonylphenol
Summe Chlorphenole
Hexachlorbenzol
Summe Chlorbenzole

- 1) PAK, gesamt: Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe ohne Naphtalin und Methylnaphtaline, in der Regel Bestimmung über die Summe von 15 Einzelsubstanzen gemäß Liste der US Environmental Protection Agency (EPA) ohne Naphtalin; ggf. unter Berücksichtigung weiterer relevanter PAK (z. B. aromatische Heterocyclen wie Chinoline)
- 2) LHKW, gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, d. h. Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe; einschließlich Trihalogenmethane.
- 3) PCB, gesamt: Summe der polychlorierten Biphenyle; in der Regel Bestimmung über 6 Kongeneren nach Ballschmiter gemäß AltölV (DIN 51527) multipliziert mit 5; ggf. z. B. bei bekanntem Stoffspektrum einfache Summenbildung aller relevanten Einzelstoffe (DIN-Entw. 38407-F3)
- 4) Bestimmung nach DEV H53. Bei höheren Konzentrationen kann die Gravimetrie (nach ISO 9377-1 Entwurf) eingesetzt werden. Bei GC-Analyse bezieht sich der o. a. Wert auf die KW – Summe zwischen C10 und C40.
- 5) Einkernige Aromaten (BTEX), gesamt: Summe der einkernigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol und alle Alkylbenzole); zusätzlich besondere Festlegung für Benzol wegen dessen Karzinogenität

4. Die Fertigstellung jeder einzelnen Rohrrigole ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die Rigolen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgenommen wurden.
5. Der Betrieb der Versickerungsanlagen hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu erfolgen.
6. Die Einstiegsöffnungen für die Schächte und die sonstigen baulichen Anlagen der Rohrrigolen müssen zu Kontroll- und Reinigungszwecken zugänglich und dürfen nicht überbaut oder mit Erdmaterial bedeckt sein.

7. Der in den Zulaufschächten anfallende Schlamm und die bei der Reinigung anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Störungen beim Betrieb der Versickerungsanlagen sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme einer Rigolenanlage oder wesentlicher Anlagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.
9. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zu den Versickerungsanlagen zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.
10. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist eine Person zu benennen, die auf Seiten der Vorhabensträgerin für die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen zuständig ist.

#### Hinweise:

1. Zur Vermeidung der Verschmutzung der Rohrrigolen mit Grobstoffen sollte ein Filtersieb oder eine ähnliche Behandlungsstufe vorgeschaltet werden.
2. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer geänderten oder neuen Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.
4. Bei der Planung der Rohrrigolen wurde auf Notüberläufe verzichtet. Die Verantwortung für etwaige Schadensfälle durch Überflutungen trägt die Vorhabensträgerin.

#### **1.7 Erlaubnis für die Einleitung von in der Abwasserreinigungsanlage gereinigtem Abwasser in den Main**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das in der Abwasserreinigungsanlage gereinigte Abwasser nach Maßgabe der Pläne B3.3-2b, B3.3.2-6a und B3.3.2-7 über den Ableitsammler bei Flusskilometer 17,833 am linken Ufer in der Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 1/1 in den Main einzuleiten.

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie erlischt am 31.12.2037.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Die Einleitung des Abwassers in den Main ist im Sommerbetrieb auf 70 l/s und im Winterbetrieb auf 140 l/s zu begrenzen.
2. Das Abwasser darf nur dann in den Main eingeleitet werden, wenn im Ablauf der Abwasserreinigungsanlage die folgenden Überwachungswerte eingehalten werden:

Parameter	Überwachungswert [mg/l]
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	15
Phosphor <sub>gesamt</sub> (P <sub>ges.</sub> )	1
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	5 <sup>1)</sup>
Summe des anorganisch gebundenen Stickstoffs (Gesamt N <sub>anorg.</sub> )	13 <sup>1)</sup>
Kohlenwasserstoffe	10
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,1
pH - Wert	6,5 – 8,5

<sup>1)</sup> Der Überwachungswert gilt bei einer Abwassertemperatur von  $\geq 12^{\circ}\text{C}$  im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserreinigungsanlage.

Die Überwachungswerte gelten auch dann als eingehalten, wenn sie bei den letzten fünf im Rahmen der Wasseraufsicht durchgeführten Untersuchungen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5) in vier Fällen nicht überschritten werden und kein Überwachungswert um mehr als 100 % überschritten wird. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

3. Im Rahmen der nach der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung - EKVO) durchzuführenden Eigenkontrolle ist die CSB-Konzentration des enteisungsmittelhaltigen Niederschlagswassers, das aus den Konzentratspeichern in den Vorspeicher der Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird, wöchentlich als durchflussproportionale 24-Stunden-Mischprobe zu messen und zu dokumentieren. Die Messung ist zeitgleich mit der Messung der CSB-Konzentration im Zulauf durchzuführen. Die Nebenbestimmung gilt als erfüllt, wenn die CSB-Konzentration des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers bereits im Rahmen

des Eigenkontrollmessprogramms nach Nebenbestimmung Nr. 3 unter A VIII 1.3 erfasst und dokumentiert wird.

4. Im Rahmen der Eigenkontrolle nach EKVO ist die Zuflussmenge von den Konzentrat-speichern zum Vorspeicher ununterbrochen zu messen und zu dokumentieren.
5. Über die Eigenkontrolle im Sinne der EKVO hinaus ist zu dulden, dass das Abwasser im Ablauf der Abwasserreinigungsanlage mindestens zweimal jährlich durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Stelle auf Kosten der Vorhabensträgerin auf die Parameter CSB, BSB5, NH4-N, NO3-N, NO2-N, Pges., AOX, Kohlenwasserstoffe so-wie auf die elektrische Leitfähigkeit, den Sauerstoffgehalt, die Temperatur, den ph-Wert und auf absetzbare Stoffe untersucht wird. Alle zwei Jahre wird die Untersuchung auf die Schwermetalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei und Kupfer erwei-tert.
6. Die Leichtstoffabscheideanlagen im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage sind gemäß DIN EN 858 Teile 1 und 2 sowie DIN 1999-100 zu errichten und zu betreiben. Nach DIN 1999-100 ist in einem Turnus von fünf Jahren eine Generalinspektion durchzuführen.
7. Feststoffe, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der Leitungen führen können, und Flüssigkeiten, die zu Störungen bei der Abwasserreinigung führen können, dürfen nicht in die Kanalisation oder die Abwasserreinigungsanlage gelangen. Folgende Stoffe dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in die Kanalisation und die Abwas-serreinigungsanlage eingeleitet werden:
  - wassergefährdende Stoffe
  - radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe
  - Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Leichtflüssigkeiten anfallen
8. Der in der Abwasserreinigungsanlage anfallende Schlamm und die bei der Reinigung der Leitungen von der Abwasserreinigungsanlage zum Main anfallenden Stoffe sind so zu beseitigen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu erwarten ist.
9. Störungen der Abwasserreinigungsanlage bzw. wesentlicher Anlagenteile sind unver-züglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage bzw. we-sentlicher Anlagenteile ist nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zulässig. Bei etwaigen Schadensfällen, die eine Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind in Abstim-

- mung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich entsprechende Maßnahmen zum Gewässerschutz einzuleiten.
10. Das Einleit- und Umlenkbauwerk des Ableitsammlers zum Main ist ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Einstiegsöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich und dürfen weder überbaut noch mit Erdmaterial bedeckt sein.
  11. Durch Errichtung und Betrieb des Einleit- und Umlenkbauwerks dürfen die Unterhaltungsarbeiten am Main nicht beeinträchtigt werden.
  12. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zur Abwasserreinigungsanlage sowie zum Einleit- und Umlenkbauwerk zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.
  13. Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 1.400.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

#### Hinweise:

1. Für die Feststellung, ob die Überwachungswerte eingehalten sind, ist die Konzentration der nach Nebenbestimmung Nr. 2 zu untersuchenden Parameter in der homogenisierten, nicht abgesetzten 2-Stunden-Originalprobe maßgeblich. Im Übrigen erfolgt die Untersuchung nach Maßgabe der Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).
2. Auf die Vorschriften der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung - EKVO) im Übrigen wird verwiesen.
3. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer geänderten bzw. neuen Erlaubnis.
4. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

#### **1.8 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen der Abwasserreinigungsanlage**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von den Dachflächen und Abdeckungen der Voreindicker 1 und 2, des Maschinengebäudes, der Trafostation, der Rechenhalle, des Ablaufpumpwerks, des Vorspeichers, des Klarwasser-

speichers, des Betriebsgebäudes und des Konzentratspeicherpumpwerks der Abwasserreinigungsanlage abfließende Niederschlagswasser über drei Rohrrigolen nach Maßgabe der Pläne B3.3.4-2 und B3.3.4-5a in der Gemarkung Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/97 in das Grundwasser einzuleiten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Für Dachflächen und Dachinstallationen darf kein unbeschichtetes Metall verwendet werden.
2. Der unter den Rigolen anstehende Bodenkörper ist vor Errichtung der Versickerungsanlagen dahingehend zu untersuchen, ob die bei der Planung zugrunde gelegten Bodenkenngrößen den Tatsachen entsprechen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen.
3. Das zu versickernde Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Versickerungsanlagen in den Absetzschächten der Rigolen einmalig auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlagen vorzulegen.

<b>Parameter</b>
Feldparameter (pH - Wert, elektrische Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffgehalt)
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC, DOC)
Winterdienstparameter (Kalium, Formiat, Nitrat und Phosphat)
Arsen (As)
Blei (Pb)
Bor (B)
Cadmium (Cd)
Chrom (Cr III)
Kobalt (Co)
Kupfer (Cu)
Molybdän (Mo)
Nickel (Ni)
Quecksilber (Hg)
Selen (Se)
Thallium (Tl)

<b>Parameter</b>
Zink (Zn)
Chlorid (Cl <sup>-</sup> )
Cyanid (CN <sup>-</sup> ), leicht freisetzbar
Cyanid (CN <sup>-</sup> ges.), gesamt
Fluorid (F <sup>-</sup> )
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )
Summe PAK <sup>1)</sup>
Anthracen, Benzo[a]pyren, Dibenz(a,h)anthracen
Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]-fluoranthen, Benzo[ghi]perylen, Fluoranthen, Indeno (123-cd) pyren
Summe Naphtalin und Methylnaphtaline
Summe LHKW <sup>2)</sup>
Summe Tri- und Tetrachlorethen
1,2 Dichlorethan
Chlorethen (Vinylchlorid)
Summe PCB und Einzelstoffe <sup>3)</sup>
Kohlenwasserstoffe <sup>4)</sup>
Summe alkylierte Benzole <sup>5)</sup>
Benzol
MTBE (Methyl – Tert – Butyl – Ether)
Nonylphenol
Summe Chlorphenole
Hexachlorbenzol
Summe Chlorbenzole

1) PAK, gesamt: Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe ohne Naphtalin und Methylnaphtaline, in der Regel Bestimmung über die Summe von 15 Einzelsubstanzen gemäß Liste der US Environmental Protection Agency (EPA) ohne Naphtalin; ggf. unter Berücksichtigung weiterer relevanter PAK (z. B. aromatische Heterocyclen wie Chinoline)

2) LHKW, gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, d. h. Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe; einschließlich Trihalogenmethane.

3) PCB, gesamt: Summe der polychlorierten Biphenyle; in der Regel Bestimmung über 6 Kongeneren nach Ballschmiter gemäß Altölv (DIN 51527) multipliziert mit 5; ggf. z. B. bei bekanntem Stoffspektrum einfache Summenbildung aller relevanten Einzelstoffe (DIN-Entw. 38407-F3)

4) Bestimmung nach DEV H53. Bei höheren Konzentrationen kann die Gravimetrie (nach ISO 9377-1 Entwurf) eingesetzt werden. Bei GC-Analyse bezieht sich der o. a. Wert auf die KW – Summe zwischen C10 und C40.

5) Einkernige Aromaten (BTEX), gesamt: Summe der einkernigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol und alle Alkylbenzole); zusätzlich besondere Festlegung für Benzol wegen dessen Karzinogenität

4. Die Fertigstellung der Rohrrigolen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die Rigolen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgenommen wurden.

5. Der Betrieb der Versickerungsanlagen hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu erfolgen.
6. Die Einstiegsöffnungen für die Schächte und die sonstigen baulichen Anlagen der Rohrrigolen müssen zu Kontroll- und Reinigungszwecken zugänglich und dürfen nicht überbaut oder mit Erdmaterial bedeckt sein.
7. Der in den Zulaufschächten anfallende Schlamm und die bei der Reinigung anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Störungen beim Betrieb der Versickerungsanlagen sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme einer Rigolenanlage oder wesentlicher Anlagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.
9. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zu den Versickerungsanlagen zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.
10. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist eine Person zu benennen, die auf Seiten der Vorhabensträgerin für die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen zuständig ist.

#### Hinweise:

1. Zur Vermeidung der Verschmutzung der Rohrrigolen mit Grobstoffen sollte ein Filtersieb oder eine ähnliche Behandlungsstufe vorgeschaltet werden.
2. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer geänderten oder neuen Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.
4. Bei der Planung des Rohrrigolensystems wurde auf Notüberläufe verzichtet. Die Verantwortung für etwaige Schadensfälle durch Überflutungen trägt die Vorhabensträgerin.

### **1.9 Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser über den Notüberlauf im Klarwasserspeicher der Abwasserreinigungsanlage in den Gundbach**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das in der neuen Abwasserreinigungsanlage gereinigte Abwasser über den Notüberlauf im Klarwasserspeicher nach Maßgabe der Pläne B3.3.4-2, B3.3.4-12, B3.3.4-19 und B3.3.4-20 in der Gemarkung Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/97 über einen Vorflutgraben in den Gundbach einzuleiten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

#### Nebenbestimmungen:

1. Das Ablaufpumpwerk der Abwasserreinigungsanlage ist mit mindestens drei Pumpen mit einer Förderleistung von jeweils 70 l/s auszurüsten.
2. Die Einleitung des Abwassers in den Gundbach darf nur bei einem Ausfall des Ablaufpumpwerks oder mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, erfolgen.
3. Der Notüberlauf darf erst bei einem Wasserstand von 103,65 m NN im Klarwasserspeicher anspringen.
4. Zeitpunkt, Menge und Dauer des Abschlags der Notentlastung in den Gundbach sind durch ein geeignetes Messgerät aufzuzeichnen.
5. Das Anspringen des Notüberlaufs ist im Betriebstagebuch der Abwasserreinigungsanlage festzuhalten.
6. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist von dem Ausfall des Ablaufpumpwerks, durch den der Notüberlauf in Gang gesetzt wird, zu unterrichten.
7. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist eine Person als Ansprechpartner zu benennen, die auf Seiten der Vorhabensträgerin die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen überwacht.

#### Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer geänderten oder neuen Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

### **1.10 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der erweiterten Anschlussstelle Zeppelinheim**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von der erweiterten Anschlussstelle Zeppelinheim abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Pläne B3.3-1a, B3.3-2b, B3.3-5 und B3.3.3-43 über die Versickerungsanlage M in der Gemarkung Neu-Isenburg/Zepplinheim, Flur 5, Flurstück 1/22 in das Grundwasser einzuleiten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

#### Nebenbestimmungen:

1. Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, ein Detailplan vorzulegen, der einen Längsschnitt der Versickerungsanlage M enthält und aus dem hervorgeht, wie die Tauchwand befestigt ist.
2. Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, eine Zeichnung mit Querschnitten vorzulegen, aus der die Tiefe und die Breite der Fließmulden sowie die Höhenlage der Regenwasserkanäle im Verhältnis zu der Höhenlage der Fließmulden hervorgehen.
3. Vor der Versickerungsanlage M ist ein Absperrorgan einzubauen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Versickerungsanlage M ist die Einleitung mit Hilfe des eingebauten Absperrorgans unverzüglich zu unterbrechen.
4. Die Versickerung hat über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht (Mutterbodenschicht) zu erfolgen. Der Boden ist vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage M zu impfen.
5. Die Fertigstellung der Versickerungsanlage M ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, anzuzeigen. Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, abgenommen wurde.
6. Der Betrieb der Versickerungsanlage M hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu erfolgen.

7. Der im Absatzbecken anfallende Schlamm und die bei der Reinigung der Zulaufkanäle anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zur Versickerungsanlage M zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.
9. Störungen beim Betrieb der Versickerungsanlage M sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. ergänzten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.11 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser des erweiterten Abschnitts der A 5 zwischen dem Autobahnkreuz Frankfurt und der Anschlussstelle Zeppelinheim**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von dem erweiterten Abschnitt der Bundesautobahn 5 (A 5) zwischen dem Autobahnkreuz Frankfurt und der Anschlussstelle Zeppelinheim abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Pläne B3.3-1a, B3.3-2b, B3.3-5 und B3.3.3-42 über die Versickerungsanlage L in der Gemarkung Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstück 268 in das Grundwasser einzuleiten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, ein Detailplan vorzulegen, der einen Längsschnitt der Versickerungsanlage L enthält und aus dem hervorgeht, wie die Tauchwand befestigt ist.
2. Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, ein Nachweis für die Drosselwirkung des Drosselschiebers im Trennbauwerk vorzulegen.
3. Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, eine Zeichnung mit Querschnitten vorzulegen, aus der die Tiefe und die Breite der Fließmulden sowie die Höhenlage der Regenwasserkanäle im Verhältnis zu der Höhenlage der Fließmulden hervorgehen.
4. Vor der Versickerungsanlage L ist ein Absperrorgan einzubauen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Versickerungsanlage L ist die Einleitung mit Hilfe des eingebauten Absperrorgans unverzüglich zu unterbrechen.
5. Die Versickerung hat über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht (Mutterbodenschicht) zu erfolgen. Der Boden ist vor Inbetriebnahme der Versickerungsanlage L zu impfen.
6. Die Fertigstellung der Versickerungsanlage L ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, anzuzeigen. Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, abgenommen wurde.
7. Der Betrieb der Versickerungsanlage L hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu erfolgen.
8. Der im Absatzbecken anfallende Schlamm und die bei der Reinigung der Zulaufkanäle anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zur Versickerungsanlage L zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.
10. Störungen beim Betrieb der Versickerungsanlage L sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, anzuzei-

gen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. ergänzten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.12 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Kreisstraße K 152/K 823, der Ellis Road, der Zu- bzw. Abfahrt zum bzw. vom Terminal 3, der Betriebsstraßen sowie der Forst- und Waldwege**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das von der Kreisstraße K 152/K 823, von der Ellis Road, von der Zu- bzw. Abfahrt zum bzw. vom Terminal 3, von den Betriebsstraßen sowie von den Forst- und Waldwegen abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Pläne B2.2.2-1, B2.2.2-2, B2.2.2-4, B2.3.2-1, B2.3.2-3a, B2.4.2-2b, B2.4.2-3, B2.4.2-4, B2.4.2-5, B2.4.2-6, B2.4.2-7, B2.5.2-1, B2.5.2-6, B2.5.2-7b und B2.8.1-1b über die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten seitlichen Versickerungsmulden in das Grundwasser einzuleiten.

Bereich	Plan-Nr.	Bauwerks-Nr.	Bau-km
<b>Kreisstraße (K 152/K 823)</b>	B2.2.2-1	1600	0+200 bis 0+256
		1601	0+015 bis 0+056
		1604	0+289 bis 0+375
	B2.2.2-2	1609	1+410 bis 1+450
		1610	1+410 bis 1+469
		1611	0+811 bis 0+841
	B2.2.2-4	1614	1+200 bis 1+225
		1615	1+235 bis 1+290
		1616	1+200 bis 1+340
	B2.3.2-1	1620	0+000 bis 0+118
	B2.3.2-3a	1621a	1+550 bis 1+584
		1622	1+609 bis 1+652
		1623	1+659 bis 1+685
		1624	1+705 bis 1+782
		1625	

Bereich	Plan-Nr.	Bauwerks-Nr.	Bau-km
		1626	
		1627	
<b>Ellis Road</b>	B2.4.2-2b	1558	0+748 bis 1+073
		1560	0+748 bis 1+060
	B2.4.2-3	1558	0+748 bis 1+073
		1560	0+748 bis 1+060
		1572	0+405 bis 0+475
	B2.4.2-4	1577	0+028 bis 1+090
		1580	1+118 bis 1+693
	B2.4.2-5	1580	1+118 bis 1+693
		1582	0+228 bis 1+069
	B2.4.2-6	1582	0+228 bis 1+069
	B2.4.2-7	1582	0+228 bis 1+069
		1584	0+028 bis 0+286
		1586	0+043 bis 0+323
<b>Zu- und Abfahrt Terminal 3</b>	B2.4.2-2b	1538	0+921 bis 1+289
		1540	1+013 bis 1+289
		1542	1+342 bis 1+350
		1544	1+325 bis 1+350
		1550	0+127 bis 0+147
		1551	0+064 bis 0+118
		1552	0+064 bis 0+146
		1554	0+155 bis 0+223
		1556	0+178 bis 0+223
	B2.4.2-3	1514	0+288 bis 0+403
		1520	0+381 bis 0+635
		1522	0+275 bis 0+288
		1524	0+141 bis 0+261
		1528	0+635 bis 0+702
		1529	2+085 bis 2+111
		1531	2+049 bis 2+074
		1532	0+780 bis 0+819
		1534	0+846 bis 0+977
		1536	0+875 bis 0+916
		1538	0+921 bis 1+289
		1540	1+013 bis 1+289
		1562	0+724 bis 0+771
	B2.4.2-4	1508	0+088 bis 0+129
		1510	2+507 bis 2+555

Bereich	Plan-Nr.	Bauwerks-Nr.	Bau-km
		1514	0+288 bis 0+403
		1516	2+405 bis 2+472
		1520	0+381 bis 0+635
	B2.5.2-1	1502	0+031 bis 0+119
		1504	0+100 bis 0+190
		1506	0+186 bis 0+307
		1512	0+526 bis 0+611
		1515	0+403 bis 0+483
		1518	0+344 bis 0+364
	B2.5.2-6	1712	0+135 bis 0+911
		1713	0+000 bis 0+090
	B2.5.2-7b	1709	0+680 bis 0+790
		1710	0+018 bis 0+190
		1711	0+015 bis 0+173
		1712	0+135 bis 0+911
<b>Betriebsstraßen</b>	B2.8.1-1b	1592	
		1594	
		1595	
		1597	
		1598	
<b>Forst- und Wald- wege</b>	B2.8.1-1b	1730	
		1731	
		1732	
		1733	
		1734	
		1735	
		1736	
		1737	
		1738	
		1739	
		1740	
		1741	
		1742	
		1743	
		1744	
		1745	
		1746	
		1747	
		1748	

Bereich	Plan-Nr.	Bauwerks-Nr.	Bau-km
		1749	
		1750	
		1751	
		1752	
		1753	
		1754	
		1755	
		1756	
		1757	
		1758	
		1759	
		1760	
		1761	
		1762	
		1763	
		1764	
		1765	
		1766	
		1767	
		1768	
		1769	
		1770	
		1771	
		1772	
		1773	
		1774	
		1775	
		1776	
		1777	
		1780	
		1781	
		1782	
		1783	
		1784	
		1785	

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Die Versickerungsmulden sind mit einer Mindestdiefe von 30 cm auszuführen.
2. Im Versickerungsbereich der Kreisstraße K 152/K 823, der Ellis Road, der Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Terminal 3 und der Betriebsstraßen ist eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht (Mutterbodenschicht) einzubauen.
3. Die Versickerung des von den Forst- und Waldwegen abfließenden Niederschlagswassers hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen.
4. Nach Rücksprache mit einem Grundbauinstitut ist das Stoffbindungsvermögen des Oberbodens im Versickerungsbereich der Kreisstraße K 152/K 823, der Ellis Road, der Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Terminal 3 und der Betriebsstraßen durch die Zumischung von geeignetem Bodenmaterial zu optimieren.
5. Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, eine Zeichnung mit Querschnitten vorzulegen, aus der die Tiefe und die Breite der Versickerungsmulden der Kreisstraße K 152/K 823, der Ellis Road, der Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Terminal 3 und der Betriebsstraßen hervorgehen.
6. Der Betrieb der Versickerungsanlagen hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu erfolgen.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.13 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Toranlage  
31**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das aus dem Bereich der Toranlage 31 abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Pläne B3.3-1a, B3.3-2b und B3.3-4 über die Versickerungsanlage Q in der Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 1/26 in das Grundwasser einzuleiten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Zwischen der Leichtstoffabscheideanlage und dem Einlauf der Versickerungsanlage Q ist ein Kontrollschacht DN 1500 einzubauen.
2. Die Versickerungsanlage Q ist über einen Schlammfang und eine Leichtstoffabscheideanlage mit maximal 30 l/s mit Niederschlagswasser zu beschicken.
3. Die Versickerung darf nur über eine mindestens 10 cm starke bewachsene Oberbodenschicht (Mutterbodenschicht) erfolgen.
4. Nach Rücksprache mit einem Grundbauinstitut ist das Stoffbindungsvermögen des Oberbodens durch die Zumischung von geeignetem Bodenmaterial zu optimieren.
5. Die Fertigstellung der Versickerungsanlage Q ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgenommen wurde.
6. Der Betrieb der Versickerungsanlage Q hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“), herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
7. Die Einstiegsöffnungen für die Schächte und die sonstigen Bauwerke der Versickerungsanlage müssen zu Kontroll- und Reinigungszwecken zugänglich und dürfen nicht überbaut oder mit Erdmaterial überdeckt sein.
8. Der in dem Pumpenschacht und dem Leichtstoffabscheider anfallende Schlamm und die bei der Reinigung anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Der Stauraumkanal ist nach jedem Niederschlagsereignis zu entleeren.
10. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zur Versickerungsanlage zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.
11. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Toranlage 31 ist die Einleitung von Niederschlagswasser in die Versickerungsanlage Q unverzüglich zu unterbrechen. Das Personal ist dahingehend zu schulen.
12. Störungen beim Betrieb der Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage oder wesentlicher An-

lagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

13. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist eine Person als Ansprechpartner zu benennen, die auf Seiten der Vorhabensträgerin die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen überwacht.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.
3. Bei der Planung der Versickerungsanlage wurde auf Notüberläufe verzichtet. Die Verantwortung für etwaige Schadensfälle durch Überflutungen liegt bei der Vorhabensträgerin.

**1.14 Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser der Toranlage 32**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das aus dem Bereich der Toranlage 32 abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Pläne B3.3-1a, B3.3-2b und B3.3-5 über die Versickerungsanlage R in der Gemarkung Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99 in das Grundwasser einzuleiten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Zwischen der Leichtstoffabscheideanlage und dem Einlauf der Versickerungsanlage R ist ein Kontrollschacht DN 1500 einzubauen.
2. Die Versickerungsanlage R ist über einen Schlammfang und eine Leichtstoffabscheideanlage mit maximal 40 l/s mit Niederschlagswasser zu beschicken.
3. Die Versickerung darf nur über eine mindestens 10 cm starke bewachsene Oberbodenschicht (Mutterbodenschicht) erfolgen.
4. Nach Rücksprache mit einem Grundbauinstitut ist das Stoffbindungsvermögen des Oberbodens durch die Zumischung von geeignetem Bodenmaterial zu optimieren.
5. Die Fertigstellung der Versickerungsanlage R ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die Anlage darf erst

- dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgenommen wurde.
6. Der Betrieb der Versickerungsanlage R hat nach Maßgabe der Ziffer 5 des Arbeitsblattes DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“), herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
  7. Die Einstiegsöffnungen für die Schächte und die sonstigen Bauwerke der Versickerungsanlage müssen zu Kontroll- und Reinigungszwecken zugänglich und dürfen nicht überbaut oder mit Erdmaterial überdeckt sein.
  8. Der in dem Pumpenschacht und dem Leichtstoffabscheider anfallende Schlamm und die bei der Reinigung anfallenden Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
  9. Der Stauraumkanal ist nach jedem Niederschlagsereignis zu entleeren.
  10. Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zur Versickerungsanlage zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.
  11. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Toranlage 32 ist die Einleitung von Niederschlagswasser in die Versickerungsanlage R unverzüglich zu unterbrechen. Das Personal ist dahingehend zu schulen.
  12. Störungen beim Betrieb der Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage oder wesentlicher Anlagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.
  13. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist eine Person als Ansprechpartner zu benennen, die auf Seiten der Vorhabensträgerin die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen überwacht.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

3. Bei der Planung der Versickerungsanlage wurde auf Notüberläufe verzichtet. Die Verantwortung für etwaige Schadensfälle durch Überflutungen liegt bei der Vorhabensträgerin.

**1.15 Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser der westlichen Rampe des Tunnels unter der Startbahn West sowie der Kreisstraße K 152/K 823, der Betriebs- und der Vorfeldstraße im Bereich der Rollbrücke West in den Main: Änderung der Erlaubnis vom 25.09.1987**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die bestehende, vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Bescheid vom 25.09.1987 erteilte, mit Bescheiden des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 17.10.2000, vom 08.12.2003, vom 03.02.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.06.2004 sowie vom 08.04.2004 und mit Bescheiden des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 14.11.2003 sowie vom 26.11.2004 geänderte Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Main dahingehend ergänzt, dass auch das von der westlichen Rampe des Tunnels unter der Startbahn West und von der Kreisstraße K 152/K 823, von der Betriebs- und der Vorfeldstraße im Bereich der Rollbrücke West abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe des Plans B3.3-2b bei Fluss-km 18 + 046,6, linkes Ufer, Gemarkung Kelsterbach, Flur 6, Flurstück 2/1 in den Main eingeleitet werden darf.

Die folgende Nebenbestimmung ist Bestandteil der geänderten Erlaubnis:

Der Abschluss der Baumaßnahmen zur Änderung des Einzugsgebiets des Regenrückhaltebeckens 13 und des Regenrückhaltebeckens 30/31 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich anzuzeigen.

**1.16 Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbinden baulicher Anlagen in das Grundwasser**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das Grundwasser durch das Einbinden des Tunnels unter der Startbahn West, des Tunnels unter der Landebahn Nordwest, des Tunnels für das Passagiertransfersystem, des Tunnels für die Gepäckförderanlage, des Ableitungssammlers, der Regenrückhaltebecken D, E, G und K sowie des Zulaufpumpwerks RW.PW1 in das Grundwasser nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle aufzustauen, abzusenken und umzuleiten.

<b>Bauwerk</b>	<b>Grundwasserstand</b>	<b>Unterkante Bauwerk bzw. Schlitzwand</b>	<b>maximale Einbindetiefe in das Grundwasser</b>
	<b>[m NN]</b>	<b>[m NN]</b>	<b>[m]</b>
<b>Tunnel Startbahn West</b>			
- Tunnel	96,00	75,70	20,30
- Rampe West	96,00	82,05	13,95
- Rampe Ost	96,00	82,35	13,65
<b>Tunnel Landebahn Nordwest</b>			
- Tunnel	91,60	84,50	7,10
- Rampe Nord	91,60	87,40	4,20
- Rampe Süd	91,60	84,50	7,10
<b>Tunnel Gepäckförderanlage</b>			
- Startschacht	97,50	76,00	21,50
- Zielschacht	96,50	75,40	21,10
- Anschlussstunnel BA 1	97,60	84,50	13,10
- Anschlussstunnel BA 2	97,60	92,60	5,00
- Anschlussstunnel BA 3	97,60	93,70	3,90
<b>Passagiertransfersystem</b>			
- Strecke	98,30	92,20	6,10
- Station	98,30	92,20	6,10
<b>Ableitungssammler</b>			
- Umlenk- / Einleitbauwerk	87,60	83,20	4,40
- Querung Startbahn West	94,50	91,20	3,30
<b>Regenrückhaltebecken D</b>	99,25	93,42	5,83
<b>Regenrückhaltebecken E</b>	97,00	93,14	3,86
<b>Regenrückhaltebecken G</b>	96,50	88,77	7,73
<b>Regenrückhaltebecken K</b>	93,75	84,33	9,42
<b>Pumpwerk RW. PW 1</b>	87,80	83,75	4,05

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie erlischt 35 Jahre nach Bestandskraft dieser Erlaubnis.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Durch geeignete Maßnahmen sind der Aufstau an der Anstromseite und die Absenkung an der Abstromseite des Tunnels unter der Startbahn West möglichst gering zu halten. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist dazu ein Konzept zur Abstimmung vorzulegen.

2. Die grundwasserstauende Schicht im Bereich des Tunnels unter der Startbahn West darf durch die Errichtung des Tunnelbauwerks in ihrer stauenden Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist dazu ein Konzept zur Abstimmung vorzulegen.
3. Im Nahbereich der Regenrückhaltebecken G und K sind technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Abfluss des Grundwassers zu verbessern.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.17 Erlaubnis für die Bauzeitliche Grundwasserhaltung**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, zum Zweck der Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung des Tunnels unter der Startbahn West, des Tunnels unter der Landebahn Nordwest, des Tunnels für die Gepäckförderanlage, des Tunnels für das Passagiertransfersystem, des Ableitungssammlers, des Zulaufpumpwerks RW.PW 1, der Regenrückhaltebecken D, E, G und K, der Sammler SW 1.16 - SW 1.18 und SW 1.03 - SW 1.06, des RW-Sammlersystems RHB G und K sowie für den Rückbau des Regenrückhaltebeckens 32/33 während der Baumaßnahmen Grundwasser nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zu fördern.

<b>Baugrube</b>	<b>Fördermenge Grundwasser</b>
	<b>[m<sup>3</sup>]</b>
Tunnel Startbahn West	647.000
Tunnel Landebahn Nordwest	334.000
Tunnel Gepäckförderanlage	216.450
Tunnel Passagiertransfersystem	696.300
Ableitungssammler	19.700
Zulaufpumpwerk RW. PW 1	2.800
Regenrückhaltebecken D	132.000
Regenrückhaltebecken E	224.000
Regenrückhaltebecken G	317.000
Regenrückhaltebecken K	98.000
Regenrückhaltebecken 32/33	9.400
Sammler SW 1.16 – SW 1.18	3.400

Sammler SW 1.03 – SW 1.06	1.600
RW – Sammlersystem RHB G	3.300
RW – Sammlersystem RHB K	22.200

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie erlischt mit Beendigung der Grundwasserhaltung in den jeweiligen Baugruben, spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestandskraft dieser Erlaubnis.

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das Grundwasser durch das Einbinden der temporären Spundwände des Tunnels unter der Landebahn Nordwest, des Tunnels für das Passagiertransfersystem und des Tunnels für die Gepäckförderanlage in das Grundwasser nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle aufzustauen, abzusenken und umzuleiten.

<b>Bauwerk</b>	<b>bauzeitlicher Grundwasserstand</b>	<b>Unterkante Spundwand</b>	<b>maximale Einbindetiefe in das Grundwasser</b>
	<b>[m NN]</b>	<b>[m NN]</b>	<b>[m]</b>
<b>Tunnel Landebahn Nordwest</b>	91,60	79,60	12,00
<b>Tunnel Gepäckförderanlage</b>			
- Anschlussstunnel BA 2	97,60	87,30	10,30
- Anschlussstunnel BA 3	97,60	88,70	8,90
<b>Passagiertransfersystem</b>			
- Strecke	98,30	85,00	13,30
- Station	98,30	85,00	13,30

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie erlischt mit Beendigung der Grundwasserhaltung in den jeweiligen Baugruben, spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestandskraft dieser Erlaubnis.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Erlaubnisse:

Nebenbestimmungen:

1. Die Baugruben sind unter Verwendung grundwasserschonender Bauweisen herzustellen. Als grundwasserschonende Bauweisen in diesem Sinne gelten auch Bauausführungen im geschlossenen Vortrieb und in Form der Rohrdurchpressung. Auf die grund-

wasserschonenden Bauweisen kann in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, verzichtet werden, wenn die Vorhabensträgerin spätestens 6 Wochen vor Beginn der Grundwasserhaltung den Nachweis erbringt, dass der Abstand zwischen der jeweiligen Baugrubensohle und dem an den Oberstrommessstellen der Baugruben gemessenen bauzeitlichen Grundwasserstand mindestens 1,50 m beträgt.

2. Die Förderung des bauzeitlichen Grundwassers ist von einem Gutachter hydrogeologisch zu begleiten.
3. Zur Überwachung der bauzeitlichen Grundwasserstände und der bauzeitlichen Grundwasserqualität ist ein baubegleitendes Grundwassermonitoring einzurichten. Folgende bereits vorhandenen Grundwassermessstellen sind in das Monitoring einzubeziehen:

- Tunnel unter der Startbahn West: Messstellen 98, 127, 142, 617/617 a
- Tunnel unter der Landebahn Nordwest: Messstellen 169, 643, 645
- Tunnel für das Passagiertransfersystem: Messstellen 94, 197, 227, 273, 620
- Tunnel für die Gepäckförderanlage: Messstellen 94, 197, 227, 273, 620
- Zulaufpumpwerk RW.PW 1: Messstelle 638
- Regenrückhaltebecken D: Messstelle 3
- Regenrückhaltebecken E: Messstelle 106
- Regenrückhaltebecken G: Messstellen 247, 613/613 a
- Regenrückhaltebecken K: Messstellen 98, 127, 142
- Regenrückhaltebecken 32/33: Messstelle 262
- Sammler SW 1.03 - SW 1.06: Messstellen 615/615 a, 616
- Sammler SW 1.16 - SW 1.18: Messstellen 247, 613/613 a
- RW-Sammlersystem RHB G: Messstellen 247, 613/613 a
- RW-Sammlersystem RHB K: Messstellen 98, 127, 142

Die Eignung der Grundwassermessstellen 98, 127, 142 und 262 für das Grundwassermonitoring ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) spätestens drei Monate vor Beginn der Grundwasserhaltung abzustimmen.

Im Abstrom des Regenrückhaltebeckens K, des RW-Sammlersystems RHB K sowie des Regenrückhaltebeckens E, neben dem Zielschacht des Tunnels für die Gepäckförderung und auf der Hälfte der Verbindungslinie zwischen den Messstellen 226 und 227 im Anstrom des Tunnels für das Passagiertransfersystems ist jeweils eine weitere Messstelle zu errichten. Sollte beim Niederbringen der neuen Messstellen ein schwe-

bender Grundwasserleiter angetroffen werden, sind diese sowohl als flache als auch als tiefe Messstellen auszubauen. Die jeweiligen Schichtenverzeichnisse, die Lagepläne und die Ausbauzeichnungen dieser Messstellen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie vorzulegen. Sollte beim Niederbringen der neuen Messstellen eine grundwasserstauende Schicht oder ein schwebender Grundwasserleiter angetroffen werden, ist unverzüglich in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zu klären, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Grundwasserdynamik zu erwarten sind, die bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

4. Die Grundwasserstände in den in Nebenbestimmung Nr. 3 festgesetzten Messstellen sind ab drei Monate vor Beginn und bis eine Woche nach Beendigung der Grundwasserhaltung wöchentlich zu messen. Mit Beginn der Lenzwasserförderung sind die Grundwasserstände eine Woche lang täglich zu ermitteln.
5. Das Grundwasser in den in Nebenbestimmung Nr. 3 festgesetzten Messstellen ist vor Beginn der Grundwasserhaltung in den jeweiligen Baugruben auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Parameter hin zu untersuchen. Die Untersuchung hat nach den in den Anlagen 2.1 und 2.2 zur Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) vom 30.10.2005 (StAnz. 45/2005 S. 4243) aufgelisteten Bestimmungsmethoden zu erfolgen. Die Bestimmung von Nitrat hat nach DIN EN ISO 10304-1 mittels chromatographischer oder spektrometrischer Methode bei einer unteren Anwendungsgrenze von 0,5 mg/l zu erfolgen. Die Methoden zur Bestimmung von Nitrosomorpholin (NMOR) und der Summe PFT (validierte Einzelparameter) sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen. Es sind lediglich solche Bestimmungsmethoden zu verwenden, die die Einhaltung der Geringfügigkeitsschwellenwerte nach dem Stand der Messtechnik dokumentieren. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich vorzulegen. Auf besondere Vorkommnisse ist hinzuweisen.

<b>Parameter</b>	<b>Geringfügigkeitsschwellenwert [µg/l]</b>
Arsen (As)	10
Blei (Pb)	7
Bor (B)	740
Cadmium (Cd)	0,5
Chrom (Cr III)	7

<b>Parameter</b>	<b>Geringfügigkeitsschwellenwert [µg/l]</b>
Kobalt (Co)	8
Kupfer (Cu)	14
Molybdän (Mo)	35
Nickel (Ni)	14
Quecksilber (Hg)	0,2
Selen (Se)	7
Thallium (Tl)	0,8
Zink (Zn)	58
Chlorid (Cl <sup>-</sup> )	250 mg/l
Cyanid (CN <sup>-</sup> ), leicht freisetzbar	5
Cyanid (CN <sup>-</sup> ges.), gesamt	50
Fluorid (F <sup>-</sup> )	750
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	240 mg/l
Nitrat (NO <sub>3</sub> <sup>-</sup> )	20 mg/l
Summe PAK <sup>1)</sup>	0,2
Anthracen, Benzo[a]pyren, Dibenz(a,h)anthracen	jeweils 0,01
Benzo[b]fluoranthen, Benzo[k]-fluoranthen, Benzo[ghi]perylen, Fluoranthen, Indeno(123-cd)pyren	jeweils 0,025
Summe Naphtalin und Methylnaphtaline	1
Summe LHKW <sup>2)</sup>	20
Summe Tri- und Tetrachlorethen	10
1,2 Dichlorethan	2
Chlorethen (Vinylchlorid)	0,5
Summe PCB und Einzelstoffe <sup>3)</sup>	0,01
Kohlenwasserstoffe <sup>4)</sup>	100
Summe alkylierte Benzole <sup>5)</sup>	20
Benzol	1
MTBE (Methyl – Tert – Butyl – Ether)	15
Nonylphenol	0,3
Summe Chlorphenole	1
Hexachlorbenzol	0,01
Summe Chlorbenzole	1
Nitropenta (PETN)	10
2-Nitrotoluol	1
3-Nitrotoluol	10
4-Nitrotoluol	3
2-Amino-4,6-Dinitrotoluol	0,2
4-Amino-2,6-Dinitrotoluol	0,2
2,4-Dinitrotoluol	0,05

<b>Parameter</b>	<b>Geringfügigkeitsschwellenwert [µg/l]</b>
2,6-Dinitrotoluol	0,05
2,4,6-Trinitrotoluol	0,2
Hexogen	1
2,4,6-Trinitrophenol (Pikrinsäure)	0,2
Nitrobenzol	0,7
1,3,5-Trinitrobenzol	100
1,3-Dinitrobenzol	0,3
Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	2
Tetryl	5
Octogen	175
Summe PFT (validierte Einzelparameter)	100 ng/l
Nitrosomorpholin (NMOR)	10 ng/l

- 1) PAK, gesamt: Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe ohne Naphtalin und Methylnaphtaline, in der Regel Bestimmung über die Summe von 15 Einzelsubstanzen gemäß Liste der US Environmental Protection Agency (EPA) ohne Naphtalin; ggf. unter Berücksichtigung weiterer relevanter PAK (z. B. aromatische Heterocyclusen wie Chinoline)
- 2) LHKW, gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, d. h. Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe; einschließlich Trihalogenmethane.
- 3) PCB, gesamt: Summe der polychlorierten Biphenyle; in der Regel Bestimmung über 6 Kongeneren nach Ballschmiter gemäß AltöV (DIN 51527) multipliziert mit 5; ggf. z. B. bei bekanntem Stoffspektrum einfache Summenbildung aller relevanten Einzelstoffe (DIN-Entw. 38407-F3)
- 4) Bestimmung nach DEV H53. Bei höheren Konzentrationen kann die Gravimetrie (nach ISO 9377-1-Entwurf) eingesetzt werden. Bei GC-Analyse bezieht sich der o. a. Wert auf die KW-Summe zwischen C10 und C40.
- 5) Einkernige Aromaten (BTEX), gesamt: Summe der einkernigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol und alle Alkylbenzole); zusätzlich besondere Festlegung für Benzol wegen dessen Karzinogenität

6. Die Grundwasserproben sind in der Höhe der obersten Verfilterung der Messstellen zu entnehmen. In den Messstellen 613/613 a und 615/615 a sind die Grundwasserproben in der Flachmessstelle zu entnehmen.
7. Anhand der Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung nach Nebenbestimmung Nr. 5 ist vor Beginn der Grundwasserhaltung in den jeweiligen Baugruben eine entsprechende Wasseraufbereitungstechnik für das zur Versickerung vorgesehene bauzeitlich geförderte Grundwasser zu konzipieren und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
8. Während der Grundwasserhaltung in den jeweiligen Baugruben sind die in Nebenbestimmung Nr. 5 angeordneten Untersuchungen im wöchentlichen Turnus durchzuführen. Die Untersuchungen haben nach den in Nebenbestimmung Nr. 5 angeordneten Bestimmungsmethoden zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich vorzulegen. Auf besondere Vorkommnisse ist hinzuweisen. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse der ersten vier Wochenanalysen können die Untersuchungen in Ab-

- stimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, auf diejenigen Parameter beschränkt werden, die bei den durchgeführten Proben mindestens einmal über den Geringfügigkeitsschwellenwerten der Tabelle in Nebenbestimmung Nr. 5 analysiert worden sind. Ebenso kann über die weiterhin zu beprobenden Messstellen und den Beprobungsturnus entschieden werden.
9. Für den Fall, dass Schadstoffe in Phase in den Baugruben angetroffen werden, ist die Mächtigkeit der Phase vor dem Abschöpfen einzumessen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich mitzuteilen.
  10. Das geförderte Lenz- und Restleckagewasser ist für jede Baugrube einzeln im wöchentlichen Turnus auf die in Nebenbestimmung Nr. 5 aufgelisteten Parameter hin zu untersuchen. Die Untersuchungen haben nach den in Nebenbestimmung Nr. 5 angeordneten Bestimmungsmethoden zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen. Auf besondere Vorkommnisse ist hinzuweisen. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse der ersten vier Wochenanalysen können die Untersuchungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, auf diejenigen Parameter beschränkt werden, die bei den durchgeführten Proben mindestens einmal über den Geringfügigkeitsschwellenwerten der Tabelle in Nebenbestimmung Nr. 5 analysiert worden sind. Ebenso kann über die weiterhin zu beprobenden Messstellen und den Beprobungsturnus entschieden werden.
  11. Der Beginn und die Beendigung der Grundwasserförderung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, für jede Baugrube mindestens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
  12. Vor Beginn der Grundwasserförderung ist in jeder Baugrube an einer geeigneten Stelle ein Wassermengensmesser einzubauen und für die Dauer der Grundwasserhaltung zu betreiben.
  13. Die Grundwasserförderung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Grundwasser, dessen Förderung nicht zwingend erforderlich ist, ist örtlich im natürlichen Wasserhaushalt zu belassen. Eine Restleckagerate von 1,5 l/(s x 1.000 m<sup>2</sup> benetzter Baugrubinnenfläche) darf nicht überschritten werden.
  14. Die Anlagen zur Grundwasserhaltung sind nach den Regeln der Technik ordnungsgemäß zu betreiben.
  15. Während der Bauzeit ist Oberflächenwasser von den Baugruben fern zu halten.

16. Vor Baubeginn ist für die Ausführung eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung zu bestellen, die darüber zu wachen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen der Erlaubnisse eingehalten werden.
17. Vor Baubeginn sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, der verantwortliche Bauleiter sowie dessen Stellvertreter zu benennen.
18. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
19. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Grundwasser gefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Insbesondere sind Baufahrzeuge und Maschinen in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen abzustellen. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Materialien verwendet werden, die sich beim Bau und Betrieb der Bauwerke nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirken können.
20. Nach Beendigung der Grundwasserhaltung ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens folgende Informationen enthält:
  - Fördermenge
  - Förderdauer
  - Ergebnisse der Grundwasserstandsmessungen
  - Restleckagerate
  - Angaben zur möglichen Ursache einer festgestellten Grundwasserbelastung und die Entwicklung im Zuge der Grundwasserhaltung
  - Reichweite der Absenkung
  - besondere Vorkommnisse

Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

21. Nach Abschluss der Grundwasserhaltung in den jeweiligen Baugruben sind die Spundwände aus dem Untergrund zu entfernen.

Hinweise:

1. Hinsichtlich möglicher Schäden im Einflussbereich der Grundwasserhaltung werden die Durchführung weiterer Beweissicherungsverfahren (DIN 4107) und die Ergreifung von Schutzmaßnahmen (DIN 4123) empfohlen.
2. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzungen bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.
3. Die Erlaubnisse können jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.18 Erlaubnis für die Versickerung von bauzeitlich gefördertem Grundwasser**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das bei der Herstellung der Baugruben für die Errichtung des Tunnels unter der Startbahn West, des Tunnels unter der Landebahn Nordwest, des Tunnels für die Gepäckförderanlage, des Tunnels für das Passagiertransfersystem, der Querung des Ableitungssammlers mit der Startbahn West, der Regenrückhaltebecken D, E, G und K, des Zulaufpumpwerks RW.PW 1, der RW-Sammlersysteme RHB K und RHB G sowie für den Rückbau des Regenrückhaltebeckens 32/33 geförderte Grundwasser nach Maßgabe der Pläne B5.4-2a und B5.4-3 sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle über die Versickerungsanlagen Nordwest, West 1, West 2, T 3 und N in das Grundwasser einzuleiten.

<b>Versickerungsanlage</b>	<b>Bauwerk</b>	<b>Verortung</b>
<b>Nordwest</b>	Tunnel Landebahn Nordwest Zulaufpumpwerk RW.PW.1	Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstücke 69/6 und 77
<b>West 1</b> <b>West 2</b>	Tunnel Startbahn West Querung Ableitungssammler unter Startbahn West Regenrückhaltebecken K RW-Sammlersystem RHB K	Gemarkungen Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 123/11, und Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstücke 253/5 und 258/7
<b>T3</b>	Tunnel Passagiertransfersystem Tunnel Gepäckförderanlage Regenrückhaltebecken E	Gemarkung Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99
<b>N</b>	Regenrückhaltebecken D Regenrückhaltebecken G Rückbau Regenrückhaltebecken 32/33 RW-Sammlersystem RHB G	Gemarkung Frankfurt am Main Flughafen, Flur 1, Flurstück 266/99

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie erlischt mit Beendigung der Einleitung in die Versickerungsanlagen, spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestandskraft dieser Erlaubnis.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Im Bereich der Versickerungsanlage T 3 ist vor Baubeginn eine Detailuntersuchung der Altlastenverdachtsflächen GFA-ALVF 02 und GFA-ALVF 04 durchzuführen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen. Die weitere Vorgehensweise ist in Abhängigkeit von dem Untersuchungsergebnis mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
2. Jeweils ein Becken der Versickerungsanlage Nordwest, West 1, West 2 und T 3 ist mit einer bewachsenen Oberbodenschicht auszustatten. In diesem Versickerungsbecken ist - soweit betrieblich möglich - die Grundlast des bauzeitlich geförderten Wassers, insbesondere das Restleckagewasser, zu versickern. Das andere als Sandbecken ausgebildete Versickerungsbecken ist für die Versickerung von Spitzenwassermengen, insbesondere Lenzwasserspitzen, vorzusehen, sollte die Kapazität des Versickerungsbeckens mit der bewachsenen Oberbodenschicht nicht ausreichen.
3. Die Versickerung des bauzeitlich geförderten Grundwassers ist von einem Gutachter hydrogeologisch zu begleiten.
4. Zur Überwachung der bauzeitlichen Grundwasserstände und der bauzeitlichen Grundwasserqualität ist ein baubegleitendes Grundwassermonitoring einzurichten. In das Monitoring sind folgende bereits vorhandene Grundwassermessstellen einzubeziehen:
  - Versickerungsanlage Nordwest: Messpegel 650
  - Versickerungsanlage West 1: Messpegel 139, 656
  - Versickerungsanlage T 3: Messpegel 106
  - Versickerungsanlage N: Messpegel 192, 243

Im Anstrom der Versickerungsanlagen Nordwest und West 2 sowie im Abstrom der Versickerungsanlagen West 2 und T 3 ist jeweils eine weitere Messstelle zu errichten. Sollte beim Niederbringen der neuen Messstellen ein schwebender Grundwasserleiter angetroffen werden, sind diese sowohl als flache als auch als tiefe Messstellen auszubauen. Die jeweiligen Schichtenverzeichnisse, die Lagepläne und die Ausbauzeichnungen dieser Messstellen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Ar-

beitsschutz und Umwelt Frankfurt, und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie vorzulegen. Sollte beim Niederbringen der neuen Messstellen eine grundwasserstauende Schicht oder ein schwebender Grundwasserleiter angetroffen werden, ist unverzüglich in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zu klären, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Grundwasserdynamik zu erwarten sind, die bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

5. Die Grundwasserstände in den in Nebenbestimmung Nr. 4 festgesetzten Messstellen sind ab drei Monate vor Beginn und bis eine Woche nach Beendigung der Versickerung des bauzeitlich geförderten Grundwassers wöchentlich zu messen. In der ersten Woche nach Beginn der Versickerung sind die Grundwasserstände täglich zu ermitteln.
6. In den Versickerungsanlagen sind vor Beginn der Versickerung geeignete Probenahmeeinrichtungen zu installieren. Das bauzeitlich geförderte Grundwasser ist vor dessen Einleitung in die Versickerungsanlagen von Beginn der Versickerung an im wöchentlichen Turnus auf die in der Tabelle in Nebenbestimmung Nr. 5 unter A VIII 1.17 aufgelisteten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungen haben nach den in Nebenbestimmung Nr. 5 unter A VIII 1.17 angeordneten Bestimmungsmethoden zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen. Auf besondere Vorkommnisse ist hinzuweisen. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse der ersten vier Wochenanalysen können die Untersuchungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, auf diejenigen Parameter beschränkt werden, die bei den durchgeführten Proben mindestens einmal über den Geringfügigkeitsschwellenwerten der Tabelle in Nebenbestimmung Nr. 5 unter A VIII 1.17 analysiert worden sind. Ebenso kann über die weiterhin zu beprobenden Messstellen und den Beprobungsturnus entschieden werden.
7. Das bauzeitlich geförderte Grundwasser darf nur dann versickert werden, wenn die in der Tabelle in Nebenbestimmung Nr. 5 unter A VIII 1.17 aufgelisteten Geringfügigkeitsschwellenwerte für die zu beprobenden Parameter eingehalten sind.
8. Für den Fall des Versagens der Aufbereitungs- und Verbringungsanlagen ist ein alternatives Entsorgungssystem zu konzipieren und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen. Die dauerhafte Ableitung des bauzeitlich geförderten Grundwassers in die Kanalisation ist unzulässig.
9. Vor Beginn der Versickerung ist in jeder Versickerungsanlage an einer geeigneten Stelle je ein Wassermengenmesser, der die zu versickernden und die im Notfall über

den Ableitungssammler in den Main einzuleitenden Wassermengen erfasst, einzubauen und für die Dauer der Versickerung zu betreiben.

10. Der Beginn und die Beendigung der Versickerung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, mindestens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
11. Nach Beendigung der Versickerung ist eine Dokumentation zu erstellen, die für jede Versickerungsanlage folgende Angaben enthält:
  - Versickerungsmenge
  - Versickerungsdauer
  - Ableitungsmenge über den Notanschluss an den Ableitungssammler
  - Ableitungsdauer
  - Herkunft des geförderten Grundwassers
  - Ergebnisse der Grundwasserstandsmessungen
  - besondere Vorkommnisse

Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

12. Vor Baubeginn ist für die Bauausführung eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung zu bestellen, die darüber zu wachen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen der Erlaubnis eingehalten werden.
13. Vor Baubeginn sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, der verantwortliche Bauleiter sowie dessen Stellvertreter zu benennen.
14. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
15. Die Versickerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik ordnungsgemäß zu betreiben.
16. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Grundwasser gefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Insbesondere sind Baufahrzeuge und Maschinen in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen abzustellen.

17. Bei der Bauausführung sind nur solche Materialien zu verwenden, die sich beim Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirken können.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

**1.19 Erlaubnis für die Einleitung von bauzeitlich gefördertem Grundwasser in den Main**

Gemäß § 8 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1, 3, § 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 71 HWG wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Erlaubnis erteilt, das bei der Herstellung der Baugruben für die Errichtung des Einleit- und Umlenkbauwerks des Ableitungssammlers geförderte und das in Notfällen bei der Herstellung der Baugruben für die Errichtung des Tunnels unter der Startbahn West, des Tunnels unter der Landebahn Nordwest, des Tunnels für die Gepäckförderanlage, des Tunnels für das Passagiertransfersystem, des Zulaufpumpwerks RW.PW 1, der Regenrückhaltebecken D, E, G, und K, der Sammler SW 1.16 - SW 1.18, SW 1.03 - SW 1.06, der RW-Sammlersysteme RHB G und RHB K sowie für den Rückbau des Regenrückhaltebeckens 32/33 geförderte Grundwasser nach Maßgabe des Plans B5.4-5 über den Ableitungssammler in der Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 1/1, bei Fluss-km 17,833 in den Main einzuleiten.

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie erlischt mit Beendigung der Einleitung in den Main, spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestandskraft dieser Erlaubnis.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Vor Beginn der Einleitung in den Main ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, eine geeignete Probe- nahmeeinrichtung zu installieren.
2. Das bauzeitlich geförderte Grundwasser ist in den ersten vier Wochen der Einleitung in den Main wöchentlich auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Parameter hin zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich vorzulegen.

Auf besondere Vorkommnisse ist hinzuweisen. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse der ersten vier Wochenanalysen entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, über den weiteren Beprobungsumfang.

<b>Parameter</b>	<b>Werte [µg/l]</b>
Arsen (As)	50
Blei (Pb)	35
Cadmium (Cd)	2,5
Chrom (Cr III)	35
Kupfer (Cu)	70
Nickel (Ni)	70
Quecksilber (Hg)	1
Zink (Zn)	290
Cyanid (CN <sup>-</sup> )	25
Nitrat (NO <sub>3</sub> <sup>-</sup> )	50 mg/l
PAK	1
Summe Naphtalin und Methylnaphtaline	5
Summe LHKW	100
Summe PCB	0,05
Kohlenwasserstoffe	500
MTBE	75
Phenol	40
Summe PSMBP	2,5
Nitropenta (PETN)	50
2-Nitrotoluol	5
3-Nitrotoluol	50
4-Nitrotoluol	15
2-Amino-4,6-Dinitrotoluol	1
4-Amino-2,6-Dinitrotoluol	1
2,4-Dinitrotoluol	0,25
2,6-Dinitrotoluol	0,25
2,4,6-Trinitrotoluol	1
Hexogen	5
2,4,6-Trinitrophenol (Pikrinsäure)	1
Nitrobenzol	3,5
1,3,5-Trinitrobenzol	500
1,3-Dinitrobenzol	1,5
Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	10
Tetryl	25
Octogen	875
PFT (perfluorierte Tenside), (validierte Einzelparameter)	500 ng/l

Parameter	Werte [ $\mu\text{g/l}$ ]
NMOR (Nitrosomorpholin)	50 ng/l

3. Das bauzeitlich geförderte Grundwasser darf nur dann in den Main eingeleitet werden, wenn die in der Tabelle in Nebenbestimmung Nr. 2 aufgelisteten Werte für die zu beprobenden Parameter eingehalten sind.
4. Schlammrückstände dürfen nicht in den Main eingeleitet werden.
5. Das in den Main eingeleitete Grundwasser darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die geeignet sind, das aquatische und das Tier- bzw. Pflanzenleben im und am Main zu beeinträchtigen.
6. Das in den Main eingeleitete Grundwasser darf das Mainwasser an der Grenze der Mischungszone um nicht mehr als 3 °C aufwärmen.
7. Es ist ein Schieber einzubauen, mit dem der Abfluss in den Main jederzeit unterbrochen werden kann.
8. Sollte die Einleitung des bauzeitlich geförderten Grundwassers über eine temporäre provisorische Leitung erfolgen, so darf durch die Einleitstelle weder der Böschungsbereich noch das Ufer beschädigt noch das Gewässerbett verändert werden. Die vorhandene Vegetation ist zu schonen. Die provisorische Anlage ist so zu sichern, dass bei Hochwasser ein Aufschwimmen und Abtreiben der Einrichtung nicht möglich ist. Nach Beendigung der Einleitung über die temporäre Leitung sind die hierfür errichteten baulichen Anlagen im Uferbereich des Mains vollständig zurückzubauen.
9. Der Beginn und der Abschluss der Einleitung des bauzeitlich geförderten Grundwassers in den Main sowie die Fertigstellung und der Abschluss des Rückbaus etwaiger temporärer Anlagen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige für die Beendigung der Einleitung ist anzugeben, welche Wassermenge täglich maximal und welche Wassermenge insgesamt in den Main eingeleitet wurde.
10. Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die dazu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erlaubten Benutzung bedarf einer neuen bzw. geänderten Erlaubnis.

2. Die Erlaubnis kann jederzeit (teilweise) widerrufen werden.

## **2 Errichtung der Abwasserreinigungsanlage**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 18c S. 1 WHG, § 45 Abs. 3 S. 1 HWG wird die Genehmigung erteilt, die Abwasserreinigungsanlage nach Maßgabe der Pläne B3.3.4-1, B3.3.4-2, B3.3.4-3, B3.3.4-4, B3.3.4-5a, B3.3.4-7, B3.3.4-8, B3.3.4-9, B3.3.4-10, B3.3.4-11, B3.3.4-12, B3.3.4-13, B3.3.4-14, B3.3.4-15, B3.3.4-16, B3.3.4-17, B3.3.4-19 und B3.3.4-20 zu errichten.

Die Genehmigung schließt gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 HWG die für das Vorhaben erforderliche bauaufsichtliche Zulassung ein.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Genehmigung:

### Nebenbestimmungen:

1. Die Notüberläufe der Reaktoren sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, so zu gestalten, dass vor dem Abschlag in den Klarwasserspeicher das Retentionsvolumen der anderen Reaktoren genutzt wird.
2. Vor Baubeginn ist für sämtliche baulichen Anlagen der Abwasserreinigungsanlage ein bauwerksbezogenes Baugrundgutachten zu erstellen. Der Baugrund ist auf Aggressivität zu untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchung bei der Wahl des Baumaterials zu berücksichtigen.
3. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind für die Hochbauten, das Zulaufpumpwerk, den Vorspeicher mit Verteilerbauwerk, die Abwasserreaktoren, den Konzentrat-speicher, den Klarwasserspeicher mit Ablaufpumpwerk und den Voreindicker die von einem zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik geprüften statischen Berechnungen einschließlich der Nachweise der Auftriebssicherheit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
4. Vor Baubeginn ist für die Bauausführung eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung zu bestellen, die darüber zu wachen hat, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eingehalten werden.

5. Vor Baubeginn sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, der verantwortliche Bauleiter und dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
6. Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, spätestens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
7. Mit den Arbeiten dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorhanden ist.
8. Der Abfluss im Vorflutgraben zum Gundbach darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
9. Das Betriebspersonal ist detailliert anzuweisen, wie die alte Abwasserreinigungsanlage während der Bauphase zu betreiben ist.
10. Während der Bauphase müssen sämtliche Maschinen der alten Abwasserreinigungsanlage zugänglich sein, um bei Bedarf gewartet und ausgetauscht werden zu können.
11. Die In- bzw. Außerbetriebnahme einzelner Anlagenteile der neuen bzw. alten Abwasserreinigungsanlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, schriftlich anzuzeigen.
12. Betonbauwerke, die mit Abwasser in Berührung kommen, sind wasserundurchlässig nach DIN 1045 herzustellen. Das Merkblatt „Wasserundurchlässige Baukörper aus Beton“ des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins e. V. ist zu beachten.
13. Sämtliche sonstigen Anlagenteile, die mit ungeklärtem Abwasser in Berührung kommen, müssen wasserdicht und gegen die Inhaltsstoffe des Abwassers auf Dauer beständig sein.
14. Vor dem Betonieren sind die Bewehrungen der Stahlbetonbauteile von einem Prüfenieur oder einem Fachingenieur abnehmen zu lassen.
15. Becken, Schachtbauwerke und Rohrleitungen sind nach DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen ist.
16. Sämtliche elektrischen Anlagen sind nach Maßgabe der Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. auszuführen. Für die Ausführung dürfen nur Fachfirmen herangezogen werden.
17. Die Abwasserreinigungsanlage ist einzuzäunen. Es sind Hinweisschilder anzubringen, die den Zutritt Unbefugter untersagen.

18. Bei Durchführung der Erdarbeiten dürfen Grenz- und Vermessungsmarken weder beschädigt noch verschüttet werden. Daher ist der Beginn der Baumaßnahmen dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn anzuzeigen.
19. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ist jederzeit der Zutritt zur Abwasserreinigungsanlage zu gestatten. Ihnen ist der Einblick in die wasserrechtlich relevanten Unterlagen sowie die Durchführung von Untersuchungen vor Ort zu gewähren. Die hierzu erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen.
20. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist nach Abschluss der Rohbauarbeiten zur Besichtigung und Beratung einzuladen.
21. Die Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage, bei abschnittsweiser Bauausführung jedes einzelnen Bauabschnitts, ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Fertigstellung der Anlage hat unter Vorlage folgender Unterlagen in jeweils zweifacher Ausfertigung zu erfolgen:
  - Bestandspläne
  - Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme nach den Regeln der Technik ausgeführt wurde
  - Nachweis der Dichtigkeit
  - Niederschriften über die Bewehrungsabnahme
  - Protokolle über die Abnahmen nach § 12 VOB
  - Erklärung, dass die elektrischen Anlagen den VDE-Vorschriften entsprechen
  - Stellungnahme der zuständigen Berufsgenossenschaft

Die Abwasserreinigungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abgenommen wurde.

22. Vor Inbetriebnahme der neuen Abwasserreinigungsanlage sind Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5, 6 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) zu erstellen.
23. Für das Personal der Abwasserreinigungsanlage ist gemäß Arbeitsblatt DWA-A 199-4 („Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 4: Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen“) eine Dienst- und Betriebsanweisung zu erstellen.

Hinweise:

1. Während der Bauphase sind die Regelungen der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 28.12.2005 erteilten und mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 04.12.2006 geänderten Erlaubnis zur Einleitung des in der alten Abwasserreinigungsanlage gereinigten Abwassers in den Vorflutgraben zum Gundbach zu beachten.
2. Festlegungen hinsichtlich firmenspezifischer Ausführungen für die in den Antragsunterlagen genannten Materialien und Anlagenteile werden mit dieser Genehmigung nicht getroffen.
3. Beim Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlage sind die Unfallverhütungsvorschriften des Bundesverbandes der Unfallkassen zu berücksichtigen. Auf die Vorschriften der GUV-VC 5 („UVV Abwassertechnische Anlagen“) wird verwiesen.
4. Jede Erweiterung der Anlage bedarf einer neuen bzw. geänderten Genehmigung.
5. Die Bauüberwachung und Bauabnahme im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG) obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.
6. Auf die Vorschriften der §§ 19 g ff WHG, 47 HWG sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) wird verwiesen.

**3 Befreiungen**

**3.1 Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets des Mains**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 15 Abs. 1, Abs. 2 HWG wird die Befreiung von dem Verbot des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HWG erteilt, das Einleit- und Umlenkbauwerk des Ableitungssammlers nach Maßgabe der Pläne B3.3-1a, B3.3-6a, B3.3.2-6a und B3.3.2-7 zu errichten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Befreiung:

Nebenbestimmungen:

1. Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und dem Betrieb des Einleit- und Umlenkbauwerks ist die DIN 19661-1 („Wasserbauwerke, Teil 1: Kreuzungsbauwerke, Durchleitungs- und Mündungsbauwerke“) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen bei Durchführung der Erdarbeiten weder beschädigt noch verschüttet werden. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim anzuzeigen.
4. Etwaiges überschüssiges Aushubmaterial darf nur während der Bauzeit im Überschwemmungsgebiet zwischengelagert werden. Die Regelungen der „Gemeinsamen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauten und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ (StAnz. 41/2002 S. 3884) sind zu beachten.
5. Dauerhafte Veränderungen des Geländes über die Errichtung des Einleit- und Umlenkbauwerks hinaus haben im Überschwemmungsgebiet zu unterbleiben.
6. Während der Bauzeit sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen. Es sind geeignete Materialien und Geräte (wie fliegende Pumpen und Sandsäcke) sowie fachlich qualifiziertes Personal bereitzuhalten.
7. Bei Hochwassergefahr sind sämtliche aufschwimmenden Gegenstände und Materialien gegen Auftrieb zu sichern oder aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
8. Bei dem Bau und dem Betrieb des Einleit- und Umlenkbauwerks sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
9. Das Einleit- und Umlenkbauwerk darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn es vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, abgenommen wurde. Der Abnahmeanzeige ist eine Bestätigung über eine sicherheitstechnische Beratung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger beizufügen.
10. Spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des Einleit- und Umlenkbauwerks sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erteilten Befreiung bedarf einer neuen bzw. geänderten Befreiung.
2. Schäden, die durch Hochwasser an dem Einleit- und Umlenkbauwerk verursacht werden, gehen zu Lasten der Vorhabensträgerin.

3. Für die Standsicherheit des Einleit- und Umlenkbauwerks haftet die Vorhabensträgerin.

### **3.2 Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets des Hengstbaches**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 15 Abs. 1, Abs. 2 HWG wird die Befreiung von dem Verbot des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HWG erteilt, nach Maßgabe der Pläne B2.5.2-8 und B2.5.6-7 den Forstweg zu verlegen und das Durchlassbauwerk zur Unterführung des Hengstbaches zu errichten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Befreiung:

#### Nebenbestimmungen:

1. Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und dem Betrieb des Durchlassbauwerks ist die DIN 19661-1 („Wasserbauwerke, Teil 1: Kreuzungsbauwerke, Durchleitungs- und Mündungsbauwerke“) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Im Bereich des Durchlassbauwerks ist die Sohle des Hengstbaches so zu gründen, dass sich eine Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe bilden kann. Die entsprechenden Ausführungspläne sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
3. Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen bei Durchführung der Erdarbeiten weder beschädigt noch verschüttet werden. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim anzuzeigen.
5. Etwaiges überschüssiges Aushubmaterial darf nur während der Bauzeit im Überschwemmungsgebiet zwischengelagert werden. Die Regelungen der „Gemeinsamen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauten und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ (StAnz. 41/2002 S. 3884) sind zu beachten.
6. Dauerhafte Veränderungen des Geländes über die Errichtung des Durchlassbauwerks und die Verlegung des Forstwegs hinaus haben im Überschwemmungsgebiet zu unterbleiben.
7. Während der Bauzeit darf der Wasserabfluss im Hengstbach nicht unterbrochen werden.

8. Während der Bauzeit sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen. Es sind geeignete Materialien und Geräte (wie fliegende Pumpen und Sandsäcke) sowie fachlich qualifiziertes Personal bereitzuhalten.
9. Bei Hochwassergefahr sind sämtliche aufschwimmenden Gegenstände und Materialien gegen Auftrieb zu sichern oder aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
10. Bei dem Bau und dem Betrieb des Durchlassbauwerks sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
11. Das Durchlassbauwerk darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn es vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, abgenommen wurde. Der Abnahmeanzeige ist eine Bestätigung über eine sicherheitstechnische Beratung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger beizufügen.
12. Spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des Durchlassbauwerks sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erteilten Befreiung bedarf einer neuen bzw. geänderten Befreiung.
2. Schäden, die durch Hochwasser an dem Durchlassbauwerk verursacht werden, gehen zu Lasten der Vorhabensträgerin.
3. Für die Standsicherheit des Durchlassbauwerks haftet die Vorhabensträgerin.

**3.3 Inanspruchnahme des Uferbereichs des Gundbaches**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 15 Abs. 1, Abs. 2 HWG wird die Befreiung von dem Verbot des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HWG erteilt, im Uferbereich des Gundbaches nach Maßgabe der Pläne B2.5.2-7 und B2.5.6-4 ein Brückenbauwerk über die Bundesautobahn 5 zu errichten.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der erteilten Befreiung:

Nebenbestimmungen:

1. Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und dem Betrieb des Brückenbauwerks ist die DIN 19661-1 („Wasserbauwerke, Teil 1: Kreuzungsbauwerke, Durchleitungs- und Mündungsbauwerke“) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, die Ausführungsplanung vorzulegen.
3. Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen bei Durchführung der Erdarbeiten weder beschädigt noch verschüttet werden. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim anzuzeigen.
5. Während der Bauzeit sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen. Es sind geeignete Materialien und Geräte (wie fliegende Pumpen und Sandsäcke) sowie fachlich qualifiziertes Personal bereitzuhalten.
6. Bei Hochwassergefahr sind sämtliche aufschwimmenden Gegenstände und Materialien gegen Auftrieb zu sichern.
7. Bei dem Bau und dem Betrieb des Brückenbauwerks sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
8. Das Brückenbauwerk darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn es vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, abgenommen wurde. Der Abnahmeanzeige ist eine Bestätigung über eine sicherheitstechnische Beratung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger beizufügen.
9. Spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des Brückenbauwerks sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
10. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Jede Erweiterung der erteilten Befreiung bedarf einer neuen bzw. geänderten Befreiung.
2. Schäden, die durch Hochwasser an dem Brückenbauwerk verursacht werden, gehen zu Lasten der Vorhabensträgerin.
3. Für die Standsicherheit des Brückenbauwerks haftet die Vorhabensträgerin.

**3.4 Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets des Rheins**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 15 Abs. 1, Abs. 2 HWG wird die Befreiung von dem Verbot des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HWG erteilt, die Ersatzaufforstungen GG 7 (Langenau/Nonnenau), GG 15 (Kornsand-Nord) und GG 322 (Rockenwörth/Rauchenau) nach Maßgabe der Pläne B9.5.3, B9.5.4a und B9.5.8 sowie der Maßnahmenblätter GG 7, GG 15 und GG 322 im Überschwemmungsgebiet des Rheins anzulegen.

Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil der erteilten Befreiung:

Nebenbestimmungen:

1. Die Aufforstungsflächen sind als Kombination aus Auwald, Parkwald, Wiese, Grünland, Krautsaum, Röhricht, Hochstaudenflur, Sukzession, Waldrandaufbau und Wegen auszugestalten.
2. Die Verteilung der Strukturen hat folgende Anteile aufzuweisen:

2.1 Langenau/Nonnenau (GG 7)

Hartholzauwald	19,59 ha
Weichholzauwald	2,85 ha
Parkwald	19,10 ha
Waldrandaufbau	0,09 ha
Wiese, Grünland, Krautsaum, Wege, Baumreihe	2,87 ha

2.2 Kornsand-Nord (GG 15)

Auwald mit Waldrand	19,93 ha
Parkwald	0 ha
Wiese, Grünland, Krautsaum, Wege, Röhricht, Hochstaudenflur, Sukzession	8,66 ha

### 2.3 Rockenwörth/Rauchenau (GG 322)

Auwald	19,99 ha
Parkwald	12,17 ha
Wiese, Grünland, Krautsaum, Wege, Waldrandaufbau, Röhricht, Hochstaudenflur, Sukzession	6,52 ha

3. Im Auwald sind mindestens 4.000 und maximal 4.400 Bäume pro Hektar zu pflanzen.
4. Im Parkwald sind mindestens 2.000 und maximal 2.200 Bäume pro Hektar zu pflanzen.
5. Bei der Anpflanzung von Au- und Parkwald sind Großpflanzen zu verwenden, die mindestens 2 m hoch sind.
6. Die Pflanzreihen von Au- und Parkwald sind in Fließrichtung des Rheins auszurichten.
7. Eine Umzäunung der Anpflanzungen ist unzulässig.
8. Die Teilmaßnahme Nr. 6 „Hecke“ der Ersatzaufforstung GG 7 (Langenau/Nonnenau) muss unterbleiben.
9. Die Ausführungsplanung ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt sowie Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, abzustimmen.
10. Mittels jährlicher Durchforstung und Astung ist sicherzustellen, dass auf Dauer kein Unterwuchs vorhanden ist und die Baumstämme bis in Höhe von 1,50 m kein Astwerk aufweisen.
11. Mittels jährlicher Durchforstung ist sicherzustellen, dass die Anzahl von Bäumen im Auwald im Endalter von 200 Jahren und älter nicht über 200 Stück pro Hektar und die Anzahl von Bäumen im Parkwald im Endalter von 150 Jahren und älter nicht über 120 Stück pro Hektar beträgt.
12. Der Pflege- und Entwicklungszustand der Aufforstungsflächen ist im Rahmen eines Monitorings in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt sowie Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, in den ersten zehn Jahren jährlich, danach alle zwei Jahre zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.
13. Die Sicherung der Aufforstungsflächen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt sowie Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, unaufgefordert anzuzeigen. Die Abnahme der gesicherten Aufforstungsflächen erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt sowie Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz.

#### **4 Inanspruchnahme eines Wasserschutzgebietes**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Pumpwerk Hattersheim I“ und „Pumpwerk Hattersheim II“ der Stadt Frankfurt am Main - Stadtwerke vom 05.07.1978 (StAnz. 33/1978 S. 1605) wird von dem Verbot des § 3 Nr. 1 r) dieser Verordnung eine Ausnahme zugelassen.

#### **5 Herstellung von Amphibiengewässern**

##### **5.1 Herstellung eines Amphibiengewässers in der Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 67/25**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 31 WHG, § 10 HWG wird die Herstellung eines Amphibiengewässers auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 67/25, der Gemarkung Kelsterbach nach Maßgabe des planfestgestellten Plans B9.2-2b und des planfestgestellten Maßnahmenblattes VB-M18 (nebst Detailzeichnung Amphibiengewässer M18) zugelassen.

Die folgenden Nebenbestimmungen und der folgende Hinweis sind Bestandteil der erteilten Plangenehmigung:

##### Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen bei Durchführung der Erdarbeiten weder beschädigt noch verschüttet werden. Der Beginn der Baumaßnahmen ist daher dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim anzuzeigen.
3. Spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind dem Regierungspräsidium, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
4. Die mit diesem Beschluss festgestellte Herstellung des Amphibiengewässers steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

##### Hinweis:

Für die Standsicherheit der Böschung des Amphibiengewässers haftet die Vorhabensträgerin.

## **5.2 Herstellung eines Amphibiengewässers in der Gemarkung Egelsbach, Flur 22, Flurstück 1/1**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 31 WHG, § 10 HWG wird die Herstellung eines Amphibiengewässers auf dem Grundstück Flur 22, Flurstück 1/1, der Gemarkung Egelsbach nach Maßgabe des planfestgestellten Planes Plans B9.4 und des planfestgestellten Maßnahmenblattes WswW-M30 (nebst Detaildarstellung Amphibiengewässer) zugelassen.

Die folgenden Nebenbestimmungen und der folgende Hinweis sind Bestandteil der erteilten Plangenehmigung:

### Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen bei Durchführung der Erdarbeiten weder beschädigt noch verschüttet werden. Der Beginn der Baumaßnahmen ist daher dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim anzuzeigen.
3. Spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind dem Regierungspräsidium, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
4. Die mit diesem Beschluss festgestellte Herstellung des Amphibiengewässers steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

### Hinweis:

Für die Standsicherheit der Böschung des Amphibiengewässers haftet die Vorhabensträgerin.

## **5.3 Herstellung von vier Amphibiengewässern in den Gemarkungen Nauheim, Flur 15, Flurstück 11, und Groß-Gerau, Flur 28, Flurstück 32**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 31 WHG, § 10 HWG wird die die Herstellung von vier Amphibiengewässern auf den Grundstücken Flur 15, Flurstück 11, Gemarkung Nauheim und Flur 28, Flurstück 32, der Gemarkung Groß-Gerau nach Maßgabe des planfestgestellten Plans B9.7-4a und des planfestgestellten Maßnahmenblattes WswW-M33 (nebst Detailzeichnung Amphibiengewässer M33) zugelassen.

Die folgenden Nebenbestimmungen und der folgende Hinweis sind Bestandteil der erteilten Plangenehmigung:

Nebenbestimmungen:

1. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, die Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Grenz- und Vermessungsmarken dürfen bei Durchführung der Erdarbeiten weder beschädigt noch verschüttet werden. Der Beginn der Baumaßnahmen ist daher dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim anzuzeigen.
4. Spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
5. Die mit diesem Beschluss festgestellte Herstellung der Amphibiengewässer steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Hinweis:

Für die Standsicherheit der Böschung der Amphibiengewässer haftet die Vorhabensträgerin.

**6 Errichtung des Einleit- und Umlenkbauwerks**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 31 Abs. 1, Abs. 5 S. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2007 (BGBl. I S. 1241), wird die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt, am linken Ufer des Mains bei Fluss-km 17,833 in der Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 1/1, ein Einleit- und Umleitbauwerk zur Einleitung von Niederschlagswasser der Flugbetriebsflächen, von Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage und von bauzeitlichem Grundwasser in den Main nach Maßgabe der Pläne B3.3.2-6a und B3.3.2-7 zu errichten und zu betreiben.

Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil der erteilten Genehmigung:

Nebenbestimmungen:

1. Die Ausführungsplanung ist vor Baubeginn mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt A-schaffenburg abzustimmen.
2. Auf dem Flurstück 1/1, Flur 5 der Gemarkung Kelsterbach ist das Einleit- und Umlenk-bauwerk so zu bemessen, dass das Gelände für die Lastenklasse SLW 60 nach DIN 1072 befahrbar bleibt.
3. Sämtliche Schächte des Einleit- und Umlenkbauwerks sind mit verriegelbaren Abde-ckungen zu versehen.
4. Die Uferböschung im Bereich von 5 m flussaufwärts bis 5 m flussabwärts gemessen an den Außenkanten des Einleit- und Umlenkbauwerks ist durch einen mindestens 50 cm dicken Steinwurf aus Wasserbausteinen der Gewichtsklasse LMB10/60 nach DIN EN 13383-1 zu sichern.
5. Die im Erdreich verbleibende Verbauwand der Baugrubenumspundung ist bis auf 20 cm unter der Böschungsoberkante und unter der Flusssohle einzukürzen. Kanten und Grate dürfen nicht hervorstehten.
6. Durch Errichtung und Betrieb des Einleit- und Umlenkbauwerks dürfen Verkehrssi-cherheit und Unterhaltung des Mains nicht beeinträchtigt werden.

## **IX Plangenehmigung für die Änderung von Rohrleitungsanlagen**

### **1 Verlegung der Pipeline im Bereich der Landebahn Nordwest**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Verlegung der Pipeline im Bereich der Landebahn Nordwest nach Maßgabe des Plans B3.10.2-1 genehmigt.

Die folgenden Nebenbestimmungen und der folgende Hinweis sind Bestandteil der erteilten Plangenehmigung:

#### Nebenbestimmungen:

1. Vor Beginn der Verlegungsmaßnahmen sind die Ausführungsplanung samt hydraulischer Berechnung und die Protokolle über die Verdichtung des aufgeschütteten Trassenbereichs einem Sachverständigen vorzulegen.
2. Der Bauabschnitt der Kreuzung der neuen Leitungsabschnitte mit der ICE-Trasse und der Bundesautobahn A 3 ist vor Baubeginn mit einem Sachverständigen abzustimmen.
3. Die Einbindungsschweißnähte (Garantienähte) der neuen Leitungen sind einer 100%igen Ultraschallprüfung zu unterziehen.
4. Der Anschluss der verlegten Leitungsabschnitte an den Bestand ist von einem Sachverständigen zu überwachen. Der Zeitpunkt des Umschlusses ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
5. Nach Beendigung der Verlegungsmaßnahmen ist eine zusammenfassende Dokumentation i. S. d. § 4 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, vorzulegen.
6. Vor Inbetriebnahme der verlegten Rohrleitungsabschnitte ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 5 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) durchzuführen. Von der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Dokumentation nach Nebenbestimmung Nr. 2 beizufügen ist.
7. Diejenigen Leitungsabschnitte, die stillgelegt bzw. demontiert werden, sind nach den Regeln der Technik zu reinigen. Über die Stilllegung bzw. den Rückbau und die Reini-

gung ist ein Nachweis zu führen, der dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, vorzulegen ist.

Hinweis:

Auf die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) wird verwiesen.

**2 Verlegung der NATO-Pipeline und der Übergabestation (Plan B3.10.3-1):  
Plangenehmigung gemäß §§ 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG, 20 UVPG**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 UVPG wird die Verlegung der NATO-Pipeline einschließlich der dazugehörigen Übergabestation im Südbereich des Flughafens Frankfurt Main nach Maßgabe des Plans B3.10.3-1 genehmigt.

Die folgenden Nebenbestimmungen und der folgende Hinweis sind Bestandteil der erteilten Plangenehmigung:

Nebenbestimmungen:

1. Nach Beendigung der Verlegungsmaßnahmen ist eine zusammenfassende Dokumentation i. S. d. § 4 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, vorzulegen.
2. Vor Inbetriebnahme der verlegten Rohrleitungsabschnitte ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen gemäß § 5 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) durchzuführen. Von der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Dokumentation nach Nebenbestimmung Nr. 1 beizufügen ist.
3. Der unterirdische Entleerungsbehälter der Übergabestation ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten. Erstmalig vor seiner Inbetriebnahme und dann in einem Turnus von fünf Jahren ist er von einem Sachverständigen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) zu überprüfen.
4. Der Schachtsumpf im Maschinenraum der Übergabestation ist mit einer Metallauskleidung zu versehen.
5. Die Einbindungsschweißnähte (Garantienähte) der neuen Leitungen sind einer 100%igen Ultraschallprüfung zu unterziehen.
6. Die Abfüllfläche an der Übergabestation ist nach Maßgabe des Anhangs 3.2 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) zu errichten und zu betreiben.

7. Diejenigen Leitungsabschnitte, die stillgelegt bzw. demontiert werden, sind nach den Regeln der Technik zu reinigen. Über die Stilllegung bzw. den Rückbau und die Reinigung ist ein Nachweis zu führen, der dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, vorzulegen ist.

Hinweis:

Auf die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) wird verwiesen.

**X Erlaubnis und Eignungsfeststellung für die Erweiterung des Hydrantenbetankungssystems**

**1 Erlaubnis zur Erweiterung des Hydrantenbetankungssystems**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 01.06.2007 (BGBl. I S. 986), i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), wird die Erlaubnis erteilt, das Hydrantenbetankungssystem nach Maßgabe der Pläne B3.10.1-1, B3.10.1-2a, B3.10.1-3, B3.10.1-4 und B3.10.1-5 zu erweitern.

Die folgenden Nebenbestimmungen und der folgende Hinweis sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis:

Nebenbestimmungen:

1. Die neuen Abschnitte der Hydrantenbetankungsanlage sind vor Inbetriebnahme gemäß § 14 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle i. S. d. § 21 BetrSichV zu prüfen.
2. Den Beschäftigten, die mit Errichtung und Betrieb des Hydrantenbetankungssystems betraut sind, ist eine Betriebsanweisung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV in einer für sie verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen.
3. Die Beschäftigten, die mit Errichtung und Betrieb des Hydrantenbetankungssystems betraut sind, sind über die mit dem Umgang mit entzündlichen Flüssigkeiten verbundenen Gefahren zu unterweisen. Die Unterweisung der Beschäftigten, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten betraut sind, hat speziell im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu erfolgen.
4. Die Gefährdungsbeurteilung i. S. d. §§ 3 BetrSichV, 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) ist fortzuschreiben.
5. Es ist ein Explosionsschutzdokument i. S. d. § 6 BetrSichV zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten.

Hinweis:

Auf die Regelungen der folgenden Gesetze und Verordnungen wird verwiesen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Übrigen
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) im Übrigen
- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

**2 Feststellung der Eignung der Erweiterung des Hydrantenbetankungssystems und der Verlegung der Verbindungsleitung**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 19 h Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2006 (BGBl. I S. 1746) wird für die neuen Anlagen des Hydrantenbetankungssystems sowie der Verbindungsleitung vom Tanklager zur Übergabestation nach Maßgabe der planfestgestellten Pläne B3.10.1-1, B3.10.1-2a, B3.10.1-3, B3.10.1-4 und B3.10.1-5 die Eignung festgestellt.

Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil der erteilten Eignungsfeststellung:

1. Die Ausführungsplanung insbesondere für solche Leitungsabschnitte, die im Spülbohrverfahren hergestellt werden, ist vor Baubeginn mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, und mit einem Sachverständigen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) abzustimmen.
2. Die neuen Rohrleitungsabschnitte der Hydrantenbetankungsanlage dürfen - soweit betrieblich möglich - ein Volumen von 50 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
3. Die neuen Rohrleitungsabschnitte der Hydrantenbetankungsanlage sind erstmalig vor Inbetriebnahme und anschließend in einem Turnus von fünf Jahren von einem Sachverständigen nach § 22 VAwS zu überprüfen.
4. Zur Dichtheitsüberwachung der neuen Rohrleitungsabschnitte der Hydrantenbetankungsanlage ist täglich das Druck-Sprung-Verfahren (DS-Verfahren) und monatlich das Druck-Temperatur-Verfahren (DT-Verfahren) durchzuführen. Die erforderlichen Stillstandszeiten für die Durchführung der DS- und DT-Verfahren sind im Betankungsbetrieb zu gewährleisten.

## **XI Nebenbestimmungen, Hinweise**

### **1 Flugbetrieb / Hindernisfreiheit / Flugsicherung**

#### **1.1 Hindernisfreiheit**

##### Nebenbestimmung:

Die Vorhabensträgerin hat die Anforderungen an die Hindernisfreiheit gemäß den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 2. November 2001 zu beachten. Eine Durchdringung der Hindernisbegrenzungsflächen der o. g. Richtlinien durch das Parkhaus P 53 auf dem Betriebsgelände der Vorhabensträgerin um bis zu 3,73 m ist zulässig, sofern diese in geeigneter Weise veröffentlicht wird. Vor Aufnahme des Betriebes auf der Landebahn Nordwest ist eine präzise Nachvermessung der evtl. Durchdringung der Hindernisbegrenzungsflächen durch das Parkhaus P 53 sicherzustellen.

#### **1.2 Flugwetterberatung**

##### Nebenbestimmung:

Die für die sichere Durchführung von Flügen notwendige fachgerechte Flugwetterberatung ist durch Vereinbarungen zwischen der Vorhabensträgerin und dem DWD auch für das erweiterte Flughafengelände sicherzustellen. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie „Durchführung meteorologischer Dienste an Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen für Regionalluftverkehre mit Flugplatzkontrolldienst sowie an unkontrollierten Flugplätzen mit Luftraum F“ des DWD und der „Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb“ des BMVBS einzuhalten.

#### **1.3 Nutzung der Landebahn Nordwest**

##### Nebenbestimmung:

Die Nutzung der Landebahn Nordwest hat zur Voraussetzung, dass für die jeweilige Betriebsrichtung die technischen Einrichtungen des Instrumentenlandesystems verfügbar sind. Im Übrigen wird auf Ziffer A II verwiesen.

#### **1.4 Streifen und End-Sicherheitsflächen der Landebahn Nordwest**

##### Nebenbestimmung:

Der innere Teil des Landebahnstreifens der Landebahn Nordwest (jeweils 75 m beiderseits der Landebahnmittellinie) muss so beschaffen sein, dass für den Fall eines von der Lande-

bahn abkommenden Luftfahrzeuges Gefährdungen durch unterschiedliche Tragfähigkeiten von Streifen, Landebahnschulter und Landebahnstreifen minimiert werden.

Die End-Sicherheitsflächen (runway end safety areas) vor den Köpfen der Landebahn müssen so beschaffen sein, dass Gefährdungen für Flugzeuge, die vor der Landebahnschwelle aufsetzen bzw. nicht vor dem Ende der Landebahn zum Stehen kommen, vermindert werden. Weiterhin müssen die End-Sicherheitsflächen das Abbremsen von Flugzeugen und die Bewegungen von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen erleichtern.

Objekte dürfen nur dann im Bereich des Landebahnstreifens und der End-Sicherheitsflächen errichtet werden, wenn sie für den sicheren Flugbetrieb zwingend erforderlich sind. Sie müssen in einer leicht brechbaren Bauweise ausgeführt und möglichst tief montiert werden.

### **1.5 Anflugbefeuerung 25 der Landebahn Nordwest**

#### Nebenbestimmung:

Die Anflugbefeuerung 25 der Landebahn Nordwest ist baulich so zu gestalten, dass die Verwendbarkeit der nicht im Eigentum der Vorhabensträgerin befindlichen Grundstücke zu den bisherigen Nutzungszwecken infolge der Errichtung der Befeuerung nicht eingeschränkt wird. Insbesondere sind die Maststandorte so zu wählen, dass Fahrgassen, Toranlagen u. ä. weiterhin genutzt werden können. Hinsichtlich des Grundstücks Im Taubengrund Nr. 12 hat die Vorhabensträgerin sicherzustellen, dass die Lkw-Zufahrt gewährleistet bleibt. Soweit Nutzungskonflikte drohen, hat die Vorhabensträgerin die Ausführungsplanung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen.

Die Anflugbefeuerung 25 der Landebahn Nordwest ist in leicht brechbarer Ausführung zu errichten.

### **1.6 Oberflächenbeschaffenheit der Flugbetriebsflächen**

#### Nebenbestimmung:

Die Vorhabensträgerin hat die Flugbetriebsflächen in einem für einen sicheren Flug- und Abfertigungsbetrieb ordnungsgemäßen Zustand gemäß der Anforderungen des Airport Services Manual, Teil 2 „Pavement Surface Conditions“, dritte Ausgabe 1994 sowie des Anhangs 14 zum ICAO-Abkommen, Band 1 „Aerodromes“, vierte Ausgabe vom Juli 2004 zu halten.

Die Oberfläche der Landebahn Nordwest bzw. der neu zu bauenden Rollbahnen ist so zu gestalten, dass negative Einflüsse der Oberflächengestaltung auf die Landung eines Flug-

zeuges, ein Verlust der Reibung zwischen Flugzeugreifen und Landebahn sowie strukturelle Schäden beim Überrollen nicht auftreten können. Weiterhin muss eine ausreichende Reibung auch im nassen Zustand gewährleistet sein.

### **1.7 Rollbahnschultern**

#### Nebenbestimmung:

Die Oberflächen der nicht befestigten Teile der Schultern der neu zu bauenden Rollbahnen sind so zu gestalten, dass beim Einsatz von Flugzeugen mit Turbinenantrieb keine Gefahr der Erosion oder des Einsaugens von Oberflächenmaterial durch die Triebwerke besteht. Weiterhin muss ein Befahren durch Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge möglich sein.

### **1.8 Winterdienst**

#### Nebenbestimmung:

Die Vorhabensträgerin hat die Organisation des Winterdienstes und das hierfür vorgehaltene Gerät an die durch den Ausbau erweiterten Flugbetriebsflächen anzupassen. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass den besonderen Randbedingungen der Rollwegbrücken bei Glättebildung Rechnung getragen wird und Straßen und Bahnanlagen außerhalb des Flughafengeländes durch die Schneeräumung nicht beeinträchtigt werden.

### **1.9 Enteisungsflächen**

#### Nebenbestimmung:

Die Enteisungsfläche DP W1 darf nur für Enteisungen genutzt werden, wenn die Flugzeuge auf ihr mit dem Bug in Richtung Süden aufgestellt werden. Die Enteisungsfläche DP B East darf nur dann für Enteisungen von Flugzeugen mit einer Höhe von mehr als 13,5 m genutzt werden, wenn gleichzeitig auf der nördlichen der beiden vorhandenen Parallelbahnen in Betriebsrichtung 25 keine Landungen bzw. in Betriebsrichtung 07 keine Starts erfolgen.

### **1.10 Hubschrauberlandeplatz**

#### Nebenbestimmung:

Der Hubschrauberlandeplatz darf nur von Hubschraubern der Leistungsklassen 2 und 3 gemäß der Bekanntmachung der Bestimmungen über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern (JAR-OPS 3), Abschnitt H und I, und nur für Sichtanflüge am Tage genutzt werden. Die maximale Abflugmasse der Hubschrauber darf nicht mehr als 2.500 kg betragen.

## **2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **2.1 Vogelschlag**

#### Nebenbestimmungen:

1. Der Vorhabensträgerin wird aufgegeben, das auf dem bestehenden Verkehrsflughafen Frankfurt Main durchgeführte Vogelschlagmanagement (vgl. Gutachten G7, Vogelschlaggutachten in der Fassung vom 01.06.2007, S. 145 ff.) auf das planfestgestellte Flughafengelände (Landebahnbereich Nordwest) auszudehnen. Hierbei hat die Vorhabensträgerin folgende Maßgaben zu beachten:
  - 1.1 Die Tätigkeit des Vogelschlagbeauftragten sowie die bestehende „Bird Control“ der Vorhabensträgerin sind auf den Landebahnbereich Nordwest auszudehnen. Tätigkeit des Vogelschlagbeauftragten und Bird Control haben sich an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen für die Tätigkeit der Vogelschlagbeauftragten an Verkehrsflughäfen vom 07.05.1986 zu orientieren.
  - 1.2 Spätestens mit Beginn der Arbeiten zum Flughafenausbau ist das gemäß den Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr des BMVBS vom 13.02.1974 zu erstellende Biotopgutachten unter Berücksichtigung und Bewertung aktueller Entwicklungen durch die Vorhabensträgerin fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
  - 1.3 Zur Erfassung des Vogelbestands auf dem Flughafengelände und in der Flughafenumgebung sind wenigstens zweimal im Monat Vogelbeobachtungen nach der Punkt-Stopp-Methode oder anderer gleichermaßen geeigneter Methoden durchzuführen.
  - 1.4 Die Vorhabensträgerin hat eine detaillierte Vogelschlagstatistik zu führen und aufbauend auf dieser Statistik einen jährlichen Vogelschlagbericht zu erstellen. Aus Statistik und Vogelschlagbericht sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos abzuleiten. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen ist in der jährlichen Fortschreibung des Vogelschlagberichts zu bewerten. Der Vogelschlagbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
  - 1.5 Offene Wasserflächen dürfen auf dem Flughafengelände nicht angelegt werden. Großflächige, dauerhafte Bodenvernässungen sind, ggf. durch den Einsatz von Drainagen, zu beseitigen.
  - 1.6 Bei der Errichtung von Hochbauten sind die Gesichtspunkte des Vogelschlages zu berücksichtigen. Insbesondere sind Vögeln keine Nist-, Rast- oder Nahrungsplätze zu bieten. Greifvögel sind durch das Anbringen von Keilen oder

- Drähten auf Beschilderungen, Beleuchtungen oder anderen potentiellen Ansitzstellen zu vergrämen.
- 1.7 Sammlung, Deponierung und Zwischenlagerung von Abfällen oder kompostierbaren Stoffen darf auf dem gesamten Flughafengelände nur in geschlossenen bzw. verschließbaren Behältern oder Anlagen erfolgen, die für Vögel nicht zugänglich sind.
  - 1.8 Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf dem Gelände des Flughafens haben die Aspekte des Vogelschlages zu berücksichtigen. Auf die Anpflanzung von Gehölzen ist zu verzichten. Bestehende Gehölzpflanzungen sind zu entfernen oder so umzugestalten, dass ihre Attraktivität für Vögel als Nist-, Schlaf- oder Nahrungsplatz minimiert wird (u. A. Verzicht auf beerentragende Gehölze). Auf Grünlandflächen ist eine Langgrasbewirtschaftung mit Bestandslängen von mindestens 20 cm durchzuführen. Die Flächen sind möglichst selten zu mähen oder zu düngen. Das Schnittgut ist vor Ort zu belassen, soweit hierdurch die Luftverkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
  - 1.9 Das Füttern von Vögeln oder das Anbringen von Nistkästen für Vögel ab Starengröße ist auf dem gesamten Flughafengelände nicht gestattet.
  - 1.10 Aktive Maßnahmen zu Vogelvergrämung sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur aktiven Vogelvergrämung hat die Vorhabensträgerin geeignete Gerätschaften, z. B. pyroakustischer Art, bereitzuhalten.
2. Die Vorhabensträgerin hat spätestens ein Jahr vor Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest mit dem Aufbau des von ihr vorgelegten Monitoring-Konzeptes zur Überwachung des Vogelauflkommens und flugsicherheitsrelevanter Vogelarten (ARGE Baa-der-Bosch, Konzept zur Überwachung des Vogelauflkommens für den zukünftigen Betrieb des Flughafens Frankfurt inklusive der Landebahn Nordwest in der Fassung vom 05.01.2007) zu beginnen und dieses dauerhaft zu betreiben. Zur Überwachung des Vogelzuges mainauf- und mainabwärts ist ein bildgebendes Verfahren einzusetzen, mit dem mit ausreichend langen Vorwarnzeiten vor Vogelschwärmen im Bereich der Kreuzung der Anfluggrundlinie der Landebahn Nordwest in Betriebsrichtung 07 mit dem Main gewarnt werden kann. Das System muss die Fähigkeit besitzen, Flughöhe und Flugeschwindigkeit des Schwarms sowie die Schwarmgröße zu bestimmen. Mit einem gleichen oder ähnlichen System ist auch eine unmittelbare Beobachtung des Luftraums im Bereich der Kreuzung zwischen der Anfluggrundlinie der Landebahn Nordwest in Betriebsrichtung 07 und dem Main durchzuführen. Durch die Vorhabensträgerin ist sicherzustellen, dass Warnungen des Systems unverzüglich an die maßgebliche für die Flugsicherung zuständige Stelle übermittelt werden. Hierbei hat die

Vorhabensträgerin die Anforderungen an die Aufbereitung von Warnungen des Systems nach Maßgabe der für die Flugsicherung zuständigen Stelle festzulegen.

3. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, insbesondere nach Vorlage des fortzuschreibenden Biotopgutachtens, der jährlichen Vogelschlagberichte und der Ergebnisse des Monitorings weitere Auflagen zur Verringerung des Vogelschlagrisikos festzusetzen.

## **2.2 Elektromagnetische Verträglichkeit**

### Nebenbestimmungen:

1. Treten trotz normgerechter Installation, ordnungsgemäßem Arbeiten und bestimmungsgemäßem Betrieb elektromagnetische Störungen an elektrischen Geräten auf, die nachweislich auf die planfestgestellten Ausbaumaßnahmen des Flughafens Frankfurt zurückzuführen sind, hat die Vorhabensträgerin auf Antrag des Eigentümers des gestörten Gerätes die Störungen auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Kosten des erforderlichen Nachweises sind nur dann durch die Vorhabensträgerin zu tragen, wenn der Nachweis erfolgreich ist, anderenfalls durch den Antragsteller.
2. Bei der Ausführungsplanung der Neubauten auf dem Flughafengelände sind die Belange der elektromagnetischen Verträglichkeit zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass am Aufstellort elektrischer Geräte keine elektromagnetischen Feldstärken vorhanden sind, welche zu Störungen der Geräte führen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Radar- und Navigationsanlagen nicht in einer Weise beeinflusst werden, die ihre Funktionsfähigkeit oder die Einhaltung der auf sie anzuwendenden Spezifikationen gefährdet.

## **2.3 Wirbelschleppen**

### Nebenbestimmung:

Die Vorhabensträgerin wird verpflichtet, nachweislich durch eine Wirbelschleppe eines auf dem Flughafen Frankfurt Main landenden oder startenden Luftfahrzeugs verursachte Schäden auf ihre Kosten zu beseitigen oder die angemessenen Kosten der Schadensbeseitigung zu erstatten. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der Schaden gemäß § 33 Abs. 1 LuftVG vom Halter des Luftfahrzeugs ersetzt worden ist.

## **2.4 Brandschutz**

### Nebenbestimmung:

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes auf dem Flughafen Frankfurt Main hat die Vorhabensträgerin die Anforderungen des Anhangs 14 zum ICAO-Abkommen, Band 1 „Aerodromes“, vierte Ausgabe vom Juli 2004 zu beachten.

## **2.5 Sicherungsmaßnahmen**

### Nebenbestimmungen:

1. Die Erweiterung des Flughafengeländes ist entsprechend dem in Plan B 4.2-3 festgestellten Zaunverlauf einzuzäunen (Flughafenaußenzaun).
2. Die Sicherung des Flughafenbetriebs sowie die bauliche Gestaltung der Zaunanlagen sowie die sonstigen Sicherungsmaßnahmen müssen den luftrechtlichen Bestimmungen, der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivillufffahrt (ABl. EG Nr. L 355 S. 1), den Anhängen 14 und 17 zum ICAO-Abkommen sowie den übrigen einschlägigen Vorgaben entsprechen. Sicherungsmaßnahmen werden nach Artikel 5 Abs. 4 der VO (EG) 2320/2002 i.V.m. § 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) gesondert festgelegt. Diese Maßnahmen sind von der Vorhabensträgerin im Luftsicherheitsplan darzustellen und dem Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Zulassung vorzulegen (§ 8 LuftSiG). Einzelheiten sind mit der Außenstelle des HMWVL am Flughafen Frankfurt Main abzustimmen.
3. Die genaue technische und bauliche Ausgestaltung der Flughafenaußenzaunanlage (z.B. Beleuchtung, Videoüberwachung, befahrbare Wege und ggf. weitere Maßnahmen) ist nach Beratung mit dem Hessischen Landeskriminalamt mit dem zuständigen Polizeipräsidium abzustimmen.
4. Der erweiterte Luftsicherheitsbereich ist einzufrieden bzw. gegen unberechtigten Zugang zu sichern.
5. Im Hinblick auf potentielle Störungen von Radaranlagen durch Zaunanlagen ist die Bauausführung mit der für die Flugsicherung zuständigen Stelle abzustimmen.

### **3 Straßen- und Straßenverkehrsrecht**

#### **3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. Die Vorhabensträgerin hat die mit diesem Beschluss planfestgestellten Straßenanlagen samt Zubehör unter Beachtung der Vorgaben und Auflagen dieses Beschlusses und den für die Errichtung der Straßenanlagen einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie der anerkannten Regeln der Technik sicher herzustellen.
2. Die Ausführungsplanungen sind nach den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und Regelwerken zu erarbeiten und den jeweils betroffenen Baulastträgern, im Falle der Kreisstraße 152 auch der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, zur Prüfung vorzulegen. Ist ein Prüfvermerk nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der Ausführungsplanung zu erreichen, ist es der Vorhabensträgerin gestattet, die Ausführungsplanung dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der Pläne darf erst begonnen werden, wenn der Prüfvermerk der Beteiligten vorliegt. Hinweise im Prüfvermerk sind zu beachten.
3. Die Ausführungsplanungen für die Straße in Verlängerung der L 3262, für die Ellis-Road, die Querspange sowie für die Brücken- und Tunnelbauwerke im Zuge von Straßen auf dem Flughafengelände sind nach den gültigen Richtlinien und einschlägigen Regelwerken zu erarbeiten und dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der Pläne darf erst begonnen werden, wenn der Prüfvermerk vorliegt. Hinweise im Prüfvermerk sind zu beachten. Zu den Tunnelbauwerken Vorfeldstraßenunterführung Rollbrücke West 2 (Bauwerksnummer 1.057), Betriebsstraßentunnel Ost (Bauwerksnummer 24) und Dollytunnel (Bauwerksnummer 1.311) sind die Bestimmungen der RABT in der gültigen Fassung einzuhalten. Das gemäß RABT erforderliche Maß des Lichtraumprofils von 4,50 m im Betriebsstraßentunnel unter der Rollbahnrampe Ost, Bauwerksnummer 24, muss auch unter Berücksichtigung der Tunnelausstattung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
4. Die Kosten für die Herstellung der Brücken- und Ingenieurbauwerke sowie der Straßenanlagen samt Zubehör einschließlich damit im Zusammenhang stehender Abrisskosten hat die Vorhabensträgerin zu tragen. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ausführungsplanung entstehende Kosten sind den in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Stellen von der Vorhabensträgerin zu erstatten. Mehrkosten für die Erhaltung (Unterhaltung und Erneuerung) für die Bauteile, die in die Baulast des jeweils betroffenen zuständigen Baulastträgers übergehen, sind von der Vorhabensträgerin zu erstatten bzw. entsprechend der geltenden Ablösungsrichtlinien abzulösen; hierüber sind mit den betroffenen Baulastträgern bzw. deren Auftragsverwaltungen Vereinbarungen abzuschließen.

5. Die Ausgestaltung und Ausstattung der Bushaltestellen, die in Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses angepasst bzw. neu angeordnet werden, sind mit dem Baulastträger der Straße, der lokalen Nahverkehrsgesellschaft sowie der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
6. Den zuständigen Verkehrsbehörden sind über den jeweiligen Baulastträger frühzeitig Markierungs- und Beschilderungspläne zur Abstimmung und verkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen. Hierbei sind die von der HSVV geplanten bzw. im Bau befindlichen Verkehrsbeeinflussungsanlagen im Zuge der A 3 und A 5 zu beachten und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die auf den sonstigen öffentlichen Straßen und den übergeordneten klassifizierten Straßen geplante Wechselverkehrswegweisung mit den Baulastträgern und den zuständigen Verkehrsbehörden abzustimmen.
7. Durch die Planung betroffene vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen sind in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden, den zuständigen Trägern der Straßenbaulast bzw. deren Auftragsverwaltungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen.
8. Die Vorhabensträgerin hat den Baulastträgern der Straßen nach Durchführung der Maßnahmen Bestandspläne zu den betroffenen Straßenabschnitten zu übergeben und ihnen die Kosten zur Aktualisierung der Straßeninformationsbank zu erstatten.
9. Die Vorhabensträgerin hat die von ihr auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses hergestellten Straßen auf die Baulastträger dieser Straßen zu übertragen, sobald die Straßen von der Vorhabensträgerin endgültig hergestellt und von den Straßenbaulastträgern bzw. deren Auftragsverwaltung abgenommen worden sind. Kommt ein Abnahmetermin nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung der Vorhabensträgerin zustande, ist es der Vorhabensträgerin gestattet, das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen um Abnahme der hergestellten Straßen zu ersuchen. Die im Rahmen der Abnahmen entstehenden Kosten sind von der Vorhabensträgerin zu erstatten.

### **3.2 Rollwegbrücken/Kreuzungsbauwerke über die A 3 und die ICE-Strecke Köln-Rhein/Main**

#### Nebenbestimmungen:

1. Durch Sicht- und Blendschutzeinrichtungen im Bereich der Rollbrücke West 1 (Bauwerksnummer 16) mit Zaunstraßenbrücke (Bauwerksnummer 1.065) und der Rollbrücke Ost 1 (Bauwerksnummer 19) ist sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der A 3 nicht geblendet bzw. durch den Betrieb der Rollbrücken nicht in einer die Ver-

kehrssicherheit gefährdenden Weise abgelenkt werden. Die Maßnahmen sind gegenüber dem HLSV gutachterlich zu belegen und mit ihm abzustimmen.

2. Für die Tunnel im Bereich der Rollbrücken West 1 und Ost 1 ist vor dem Erstellen der Ausführungsplanung jeweils ein Gesamtsicherheitskonzept gemäß der geltenden RABT aufzustellen und mit den Beteiligten (Sicherheits- und Rettungsdienste, Feuerwehr, Verkehrsbehörde, HSVV, Tunnelmanager gemäß 1.1.2 der RABT) abzustimmen und umzusetzen. In dem Gesamtsicherheitskonzept sind die Zuständigkeiten für Notfälle eindeutig zu regeln.
3. Die im Bereich der Wendeanlagen zur Erschließung der Betriebseinrichtungen der Tunnel im Bereich der der Rollbrücken West 1 und Ost 1 vorgesehenen Notanbindungen an die A 3 sind jeweils durch eine Toranlage in Abstimmung mit der HSVV gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

#### Hinweise:

1. Für die Tunnelbauwerke wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der betriebstechnischen Einrichtungen gemäß der RABT in der gültigen Fassung im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem zuständigen Baulastträger bzw. seiner Auftragsverwaltung festgelegt und bei der Baudurchführung überprüft wird.
2. Für die Rollbrücke West 1 mit Zaunstraßenbrücke sowie für die Rollbrücke Ost 1 wurden zwischen der Vorhabensträgerin und dem Träger der Straßenbaulast der Bundesautobahn A 3 einerseits sowie zwischen der Vorhabensträgerin und der DB Netz AG andererseits Vereinbarungen zu den sich kreuzenden Verkehrswegen abgeschlossen (vgl. Schreiben der Vorhabensträgerin vom 18.10.2007 sowie vom 03.12.2007).

### **3.3 Zufahrten**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnisse der Zufahrten sind jederzeit widerruflich. Die Erlaubnis einer Zufahrt erlischt durch Widerruf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem Straßenbaulastträger unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die jeweilige Zufahrt zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Straßenbaulastträgers ist hierbei Folge zu leisten.
2. Der Erlaubnisnehmer der Zufahrten hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch diese Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
3. Der jeweilige Erlaubnisnehmer der Zufahrten hat den Straßenbaulastträger und die für diesen tätigen Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung

oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrten gegen den Straßenbaulastträger oder gegen die betroffenen Bediensteten geltend gemacht werden, freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftungsfreistellung gilt auch für den Verkehrssicherungspflichtigen und seine Bediensteten.

4. Der jeweilige Erlaubnisnehmer der Zufahrten ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, soweit solche im Bereich der Zufahrten durch deren Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
5. Die notwendigen Sichtfelder sind von hohem Bewuchs freizuhalten. Bei einer Eigentumsübertragung bilden die Sichtfelder (zuzüglich ca. 1,00 m Wartungszuschlag) die Straßenbegrenzungslinie.

#### Hinweise:

1. Der jeweilige Erlaubnisnehmer zur Herstellung von Zufahrten wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Zufahrt nach § 19 Abs. 1 S. 2 HStrG auch dann vorliegt, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll. Eine solche Änderung ist gleichfalls erlaubnispflichtig.
2. Über die Zufahrten ist eine Vereinbarung über die Sondernutzung mit dem Straßenbaulastträger zu schließen.
3. Der jeweilige Erlaubnisnehmer der Zufahrten hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis bzw. Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
4. Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt die erteilte Erlaubnis für die Zufahrten bestehen.

### **3.4 Kreisstraße K 152/K 823 im Bereich Nordwest**

#### Nebenbestimmungen:

1. Für die Tunnel der Kreisstraße unter der Landebahn Nordwest und unter den Rollbrücken West 2 mit Zaunstraßenbrücke und Ost 2 ist vor dem Erstellen der Ausführungsplanung jeweils ein Gesamtsicherheitskonzept gemäß der geltenden RABT aufzustellen und mit den Beteiligten (Sicherheits- und Rettungsdienste, Feuerwehr, Verkehrsbehörde, Landkreis Groß-Gerau bzw. Stadt Frankfurt am Main, Tunnelmanager gemäß 1.1.2 der RABT) abzustimmen und umzusetzen. In dem Gesamtsicherheitskonzept sind die Zuständigkeiten für Notfälle eindeutig zu regeln.
2. Für die Unterführung der Kreisstraße im Bereich der Landebahn Nordwest (BW-Nr. 1.051), die Rollbrücke West 2 (Bauwerksnummer 1.057) mit Zaunstraßenbrücke

(Bauwerksnummer 1.066) und die Rollbrücke Ost 2 (Bauwerksnummer 21) sind Vereinbarungen mit dem jew. Träger der Straßenbaulast abzuschließen, in denen zu den sich kreuzenden Verkehrswegen Regelungen zur Fertigstellung und Abnahme, Haftung und Verkehrssicherungspflicht, zu Betretungs- und Einwirkungsrechten bei Erhaltungs- und Betriebsmaßnahmen sowie bei Änderung/Aufgabe eines an der Kreuzung beteiligten Verkehrsweges aufzunehmen sind.

3. Die Ausstattung und die signaltechnische Ausgestaltung der anzupassenden Lichtsignalanlage am Tor 26 sowie der vorgesehenen Lichtsignalanlagen am Knotenpunkt Okrifteler Straße / Airportring (K 152 / K 823) und am Tor 27 sind jeweils im Rahmen der Ausführungsplanung unter Vorlage detaillierter Berechnungen der Lichtsignalprogramme, auf deren Grundlage die jeweilige Lichtsignalanlage betrieben werden soll, über den/die Baulastträger der Straßenverkehrsbehörde zur Abstimmung und zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen.
4. Im Hinblick auf die relativ kurzen Abstände zwischen den Lichtsignalanlagen im Zuge des Airportrings (K 823) sind die Möglichkeiten einer koordinierten Steuerung der Lichtsignalanlagen (Grüne Welle) zu prüfen und soweit möglich umzusetzen. Die entsprechenden Lichtsignalprogramme, auf deren Grundlage die Lichtsignalanlagen betrieben werden sollen, sind der Straßenverkehrsbehörde über den Baulastträger zur Abstimmung und verkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen.
5. Die Vorhabensträgerin hat den Baulastträgern der K152/K823 die Unterlagen der Hauptprüfungen zu den gemäß den Richtlinien „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen (DIN 1076)“ durchzuführenden Bauwerksprüfungen unmittelbar nach Durchführung der Prüfungen zu übergeben. Eventuelle Mängel sind im Prüfbericht zu dokumentieren. Für die Brücken- und Ingenieurbauwerke ist jeweils ein Brückenbuch anzufertigen und dem zuständigen Baulastträger zu übermitteln.

#### Hinweise:

1. Es wird empfohlen, im Bereich der gekrümmten Linienführung der Okrifteler Straße zwischen der Tunnelstrecke unter der Landebahn Nordwest und der Einmündung in den Airportring einen besonders griffigen Fahrbahnbelag einzubauen und in Abstimmung mit dem Dezernat Verkehrssicherheit des Polizeipräsidiums Frankfurt Leerrohre für eine etwaige Installation einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage vorzusehen.
2. Für die Tunnel der Kreisstraße unter der Landebahn Nordwest und unter den Rollbrücke West 2 und Ost 2 wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der betriebstechnischen Einrichtungen gemäß der RABT in der gültigen Fassung im Rah-

men der Ausführungsplanung mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger, im Falle der K 152 außerdem mit der Auftragsverwaltung des Landkreises Groß-Gerau, der HSVV, festgelegt und bei der Bauausführung überprüft wird.

### **3.5 Kreisstraße K 152/K 823 im Bereich Südwest**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Ausstattung und die signaltechnische Ausgestaltung der Lichtsignalanlage des Knotenpunktes K 152/Tor 31 ist im Rahmen der Ausführungsplanung unter Vorlage detaillierter Berechnungen der Lichtsignalprogramme, auf deren Grundlage die Anlage betrieben werden soll, über den Straßenbaulastträger der Straßenverkehrsbehörde zur Abstimmung und zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen.
2. In den Streckenabschnitten der Kreisstraße östlich des Trogbereiches des Tunnels unter der Startbahn 18 West, zu denen parallel verlaufend interne Straßen (Betriebs- bzw. Vorfeldstraßen) errichtet werden, ist ein geeigneter Blendschutz vorzusehen, dessen Gestaltung mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast, im Falle der Kreisstraße 152 außerdem mit der Auftragsverwaltung des Landkreises Groß-Gerau, der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, abzustimmen ist.

### **3.6 Straße in Verlängerung der L 3262**

#### Nebenbestimmung:

Die Ausstattungen und die signaltechnischen Ausgestaltungen der Lichtsignalanlagen bei Bau-km 0+990 zur Anbindung eines Grundstücks (Achse 225, KP 4, vgl. Lageplan B2.4.2-3) sowie am Knotenpunkt bei Bau-km 1+310 (Achse 225, KP 3, vgl. Lageplan B2.4.2-2b) sind im Rahmen der Ausführungsplanung unter Vorlage detaillierter Berechnungen der Lichtsignalprogramme, auf deren Grundlage die Lichtsignalanlagen betrieben werden sollen, der Straßenverkehrsbehörde zur Abstimmung und zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen.

### **3.7 Ellis Road und Querspange**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Ausstattung und die signaltechnische Ausgestaltung der Lichtsignalanlage bei Bau-km 0+740 zur Anbindung des terminalnahen Bereichs (Achse 272, KP 5, vgl. Lageplan B2.4.2-3) ist im Rahmen der Ausführungsplanung unter Vorlage detaillierter Berechnungen des Lichtsignalprogrammes, auf deren Grundlage die Lichtsignalanlage

betrieben werden soll, der Straßenverkehrsbehörde zur Abstimmung und zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen.

2. Sollte nach Feststellung der vom Polizeipräsidium Frankfurt am Main sowie der Stadt Frankfurt am Main eingerichteten Kommission zur Erfassung und Beseitigung von Unfallpunkten auf der Ellis Road ein Unfallschwerpunkt entstehen, der nach Feststellung der Kommission ursächlich auch auf Ablenkungswirkungen des Flughafen- bzw. Flugbetriebs zurückgeführt wird, sind geeignete Abhilfemaßnahmen, z.B. das Anbringen von Sichtschutz, durch die Vorhabensträgerin bzw. zu ihren Lasten zu ergreifen. Als Unfallschwerpunkt im vorstehenden Sinne gilt ein Konfliktpunkt bzw. ein Streckenabschnitt mit drei oder mehr Unfällen des gleichen Typs bei annähernd gleichen Sicht- und Witterungsverhältnissen innerhalb von 12 Monaten. Maßnahmen sind mit der Kommission zur Erfassung und Beseitigung von Unfallpunkten abzustimmen.

#### Hinweise:

1. Um die Möglichkeit einer späteren Ausstattung des Knotenpunktes „Einmündung der Ellis-Road in die Querspange“ (KP 2) mit einer Lichtsignalanlage mit reduziertem Aufwand zu gewährleisten, wird empfohlen, den Knotenpunkt bereits mit entsprechenden Leerrohren auszustatten.
2. Der Vorhabensträgerin wird empfohlen, die Signalisierung des in Verlängerung der Querspange Richtung Terminal 3 geplanten und in den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich dargestellten Knotenpunktes (KP 1), an dem die Kfz-Ströme vom Parkhaus und vom Terminal 3 zusammentreffen, umzusetzen.

### **3.8 Rad- und Fußgängerverkehr**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Vorhabensträgerin hat die Kosten für erforderliche Anpassungen der Radverkehrs- und Wanderwegweisung zur Wiederherstellung durch die Planung unterbrochener Wegebeziehungen (Rad- und Wanderrouten) zu tragen.
2. Die Aufrechterhaltung der Radverkehrsführung im Bereich Ellis Road / Hugo-Eckner-Ring ist zu gewährleisten. Hierzu ist vor Rückbau der Radwegbrücke (Abrissverzeichnis Nr. 260) sowie der Zuführungen (Abrissverzeichnis Nr. 250 und 251) unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens eine andere verkehrssichere Radverkehrsführung herzustellen.

### **3.9 Passagier-Transfer-System**

#### Nebenbestimmungen:

1. Der Streckenabschnitt des Passagier-Transfer-Systems (PTS) zwischen dem Terminal 2 und dem Fernbahnhof mit einem Haltepunkt am Flugsteig C des Terminals 1, der nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist, ist Voraussetzung für die Gesamtfunktionalität des PTS-Systems. Er ist deshalb in zeitlichem Zusammenhang mit der Errichtung des Terminals 3 zu realisieren.
2. Im Bereich des Autobahnkreuzes Frankfurt werden aufgrund des Abstandes in Lage und Höhe zwischen PTS-Trasse / Korridor und Fahrbahn der Rampe von der A 3 zur A 5 Maßnahmen erforderlich, die Blendungen / Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern ausschließen und ein Abkommen eines PTS-Fahrzeuges auf die Verbindungsrampe des AK Frankfurt verhindern. Diese Themen sind in der Ausführungsplanung für das konkrete PTS-System zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung ist mit dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen abzustimmen.

#### Hinweise:

1. Im Hinblick auf die Beteiligung des Dezernats III 33.1 des Regierungspräsidiums in Darmstadt als technische Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab) in dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Zulassung des konkreten PTS-Systems empfiehlt es sich, diese Stelle bereits bei der Planung einzubeziehen.
2. Es wird empfohlen, die PTS-Station im Terminal 3 so zu verorten, dass Fahrgäste in angemessener fußläufiger Entfernung von bzw. zu einem optionalen S-Bahn-Haltepunkt im Zuge einer Ausschleifung der DB-Strecke Frankfurt - Mannheim (sog. „Riedbahn“, vgl. unter C III 4.9.3) umsteigen können.
3. Die Vorhabensträgerin hat im Baugenehmigungsverfahren ein Entrauchungskonzept vorzulegen und nachzuweisen, dass die Anforderungen der BOStrab bei der Planung eingehalten werden.

### **3.10 Öffentlicher Personennahverkehr**

#### Hinweise:

1. Im Hinblick auf das Ergebnis der durchgeführten Nutzen-Kosten-Untersuchung zur Schienenanbindung von Terminal 3 des Flughafens Frankfurt Main vom April 2006 ergeht die Empfehlung, im Rahmen der Ausführungsplanung einen Trassenkorridor frei-

zuhalten, damit ein Schienenanschluss des Flughafensüdbereichs am Terminal 3 tatsächlich realisierbar bleibt.

2. Das Terminal 3 wird neben Linienbussen des ÖPNV voraussichtlich in großem Maße auch von überregionalen Buslinien/Sonderlinien und dem Gelegenheitsverkehr zuzuordnenden, aber regelmäßig verkehrenden Bussen angedient werden. Es wird empfohlen, auch für diese Nachfrage in ausreichender und funktionaler Weise Haltestellenbereiche auszuweisen.

### **3.11 Sonstige verkehrliche Belange**

#### Nebenbestimmungen:

1. Das Voreinflugzeichen VEZ 07 grenzt unmittelbar an die geplante Trasse der B 519, Ortsumgehung Flörsheim, an. Mehraufwendungen des Straßenbaulassträgers für die Erschließung, Straßenausstattung und betriebliche Unterhaltung sind von der Vorhabensträgerin zu tragen.
2. Zum Ablauf des dritten Monats nach der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest ist eine gutachterliche Überprüfung darüber durchzuführen, ob zusätzliche Maßnahmen des Sicht- und Blendschutzes auf der B 43 im Abschnitt zwischen dem Überführungsbauwerk der Mörfelder Straße und dem Überführungsbauwerk des Ankunftsbogens (Spange zum Terminal 1) erforderlich sind. In den Lenkungsreis der Gutachtenerstellung sind das HLUG sowie die Verkehrssicherheitskommission des Landes Hessen beim HLSV einzubeziehen. Erforderliche Maßnahmen, z.B. Straßenlaternen oder zusätzliche Abschirmeinrichtungen, sind in Abstimmung mit dem HLUG sowie der Auftragsverwaltung des Bundes als Straßenbaulassträger, der HSVV, auf Kosten der Vorhabensträgerin umzusetzen und zu unterhalten bzw. abzulösen.

## **4 Erdverlegung von Hochspannungsfreileitungen**

### Hinweis:

Auf die Vorschrift des § 49 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) wird verwiesen.

## **5 Lärm**

### **5.1 Flugbetriebsbedingter Lärm**

#### **5.1.1 Geltung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm**

##### Nebenbestimmung:

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm gilt für die Erstattung von Aufwendungen für den baulichen Schallschutz, einschließlich der zugrunde liegenden Schallschutzanforderungen, sowie für die Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550).

#### **5.1.2 Übernahmeansprüche**

##### **5.1.2.1 Entschädigungsgebiet für Übernahmeansprüche**

##### Nebenbestimmungen:

1. Das Entschädigungsgebiet für Übernahmeansprüche umfasst das Gebiet, das durch die Grenzlinie des durch die Summe aus Fluglärm, Roll- und Bodenlärm sowie den sonstigen vom Gelände des Flughafens ausgehenden Geräuschen, die nicht dem Anwendungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen, gebildeten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 70 dB(A) außen, ermittelt für die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr nach der AzB-99, umschlossen wird (Anlage 2, Grenzlinien  $L_{eq(3), Tag} = 70 \text{ dB(A)}$  und  $L_{eq(3), Nacht} = 60 \text{ dB(A)}$ ).
2. Der Eigentümer eines in dem Entschädigungsgebiet für Übernahmeansprüche gelegenen Grundstücks, auf dem am 23.03.2007 Wohnungen errichtet waren oder für das zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm erfüllt waren, kann anstelle der Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts des Grundstücks gegen Übereignung des Grundstücks verlangen. Gleiches gilt für Grundstücke, die durch die Grenzlinie nach Absatz 1 angeschnitten werden.
3. Den Übernahmeanspruch nach Absatz 2 kann gleichfalls der Eigentümer des Grundstücks mit der postalischen Anschrift Im Gotthelf 20, 65795 Hattersheim am Main gegenüber der Vorhabensträgerin geltend machen.

### 5.1.2.2 Entschädigungsgebiet für hilfsweise Übernahmeansprüche

#### Nebenbestimmungen:

1. Das Entschädigungsgebiet für hilfsweise Übernahmeansprüche umfasst das Gebiet, das durch die Grenzlinie des durch die Summe aus Fluglärm, Roll- und Bodenschall sowie den sonstigen vom Gelände des Flughafens ausgehenden Geräuschen, die nicht dem Anwendungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen, gebildeten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 60 dB(A) außen, ermittelt für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nach der AzB/99, umschlossen wird (Anlage 2, Grenzlinien  $L_{eq(3), Tag} = 70 \text{ dB(A)}$  und  $L_{eq(3), Nacht} = 60 \text{ dB(A)}$ ).
2. Der Eigentümer eines in dem Entschädigungsgebiet für hilfsweise Übernahmeansprüche gelegenen Grundstücks, auf dem am 23.03.2007 Wohnungen errichtet waren oder für das zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm erfüllt waren, kann anstelle der Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts des Grundstücks gegen Über-eignung des Grundstücks verlangen, sofern sich durch Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm der Schutz der Nachtruhe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sicherstellen lässt. Gleiches gilt für Grundstücke, die durch die Grenzlinie nach Absatz 1 angeschnitten werden.
3. Den hilfsweisen Übernahmeanspruch nach Absatz 2 können gleichfalls die Eigentümer der Grundstücke mit den postalischen Anschriften
  - Mönchbruch 1, 64546 Mörfelden-Walldorf,
  - Außerhalb 3, 64331 Weiterstadt,
  - Außerhalb 5, 64331 Weiterstadt und
  - Außerhalb 26, 64331 Weiterstadt

geltend machen, soweit auf den Grundstücken am 23.03.2007 Wohnungen errichtet waren oder zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm erfüllt waren.

4. Der Anspruch nach Absatz 2 und 3 ist ausgeschlossen, soweit die auf den Grundstücken errichteten Wohnungen den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 662)) nicht genügen.

### **5.1.2.3 Weitere Vollzugsregelungen**

#### Nebenbestimmungen:

1. Stehen Gebäude oder Grundstücke ganz oder teilweise im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so treten diese hinsichtlich des Anspruchs nach Ziffer 5.1.2.1 und 5.1.2.2 an die Stelle des Grundstückseigentümers.
2. Der Anspruch nach Ziffer 5.1.2.1 und 5.1.2.2 richtet sich gegen die Vorhabensträgerin. Der Anspruch ist unmittelbar gegenüber der Vorhabensträgerin geltend zu machen. Im Streitfall entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag.
3. Der Anspruch nach Ziffer 5.1.2.1 und 5.1.2.2 entsteht mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses, spätestens aber mit Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest. Der Anspruch kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest geltend gemacht werden. Der Verkehrswert des Grundstücks ist zum Stichtag der Geltendmachung des Anspruchs zu ermitteln.
4. Der Anspruch nach Ziffer 5.1.2.1 und 5.1.2.2 ist ausgeschlossen, wenn dem Berechtigten für das betreffende Grundstück Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm erstattet worden sind oder eine Entschädigung gemäß § 9 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm geleistet worden ist.
5. Hinsichtlich des Anspruchs nach Ziffer 5.1.2.2 trägt der Berechtigte die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass sich durch Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm der Schutz der Nachtruhe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sicherstellen lässt.
6. Die Vorschriften des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 04.04.1973 (GVBl. 1973 I S. 107) gelten sinngemäß.

### **5.1.3 Gewerbliche Nutzungen**

#### Nebenbestimmungen:

1. Der Eigentümer eines Grundstücks, das innerhalb des Entschädigungsgebiets für Übernahmeansprüche gemäß 5.1.2.1 gelegen ist und auf dem am 23.03.2007 eine gewerbliche Nutzung ausgeübt wird oder deren Ausübung zulässig war, kann einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für bauliche oder betriebliche Schallschutzmaßnahmen geltend machen, wenn die zuständige Arbeitsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt) bestätigt, dass solche Schallschutzmaßnahmen nach den Kriterien von § 3 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), geändert durch Verordnung

vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), beziehungsweise der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261) erforderlich sind und dies maßgeblich durch den flugbetriebsbedingten Lärm bedingt ist. Gleiches gilt für Grundstücke, die durch die Grenzlinie des Entschädigungsgebiets für Übernahmeansprüche gemäß 5.1.2.1 angeschnitten werden.

2. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 steht der Anspruch auch den Eigentümern der Grundstücke mit den folgenden postalischen Anschriften zu:
  - Fasanenweg 12, 65451 Kelsterbach und
  - Mörfelder Straße 111, 65451 Kelsterbach.
3. Soweit bauliche oder betriebliche Schallschutzmaßnahmen untunlich sind, richtet sich der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.
4. Der Anspruch nach Absatz 1 bis 3 ist ausgeschlossen, soweit die auf den Grundstücken errichteten Gebäude den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 662)) nicht genügen.
5. Stehen Gebäude oder Grundstücke ganz oder teilweise im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so treten diese hinsichtlich des Aufwendungsersatzes an die Stelle des Grundstückseigentümers. Ist der Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstücks nicht identisch mit demjenigen, der dort ein Gewerbe betreibt, so kann auch der Gewerbetreibende mit Einverständnis des Eigentümers den Anspruch geltend machen. Soweit die vorzunehmenden Schallschutzmaßnahmen nicht baulicher Natur sind, ist das Einverständnis des Eigentümers nicht erforderlich.
6. Den Aufwendungsersatz hat die Vorhabensträgerin zu leisten. Der Anspruch ist unmittelbar gegenüber der Vorhabensträgerin geltend zu machen. Im Streitfalle entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz entsteht mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses, spätestens aber mit Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest. Der Anspruch kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest geltend gemacht werden.

#### **5.1.4           Auflagenvorbehalt**

##### Nebenbestimmungen:

1. Die Planfeststellungsbehörde wird die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses überprüfen und erforderlichenfalls anpassen, wenn der Lärmschutzbe-

reich nach § 4 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm neu festgesetzt worden ist.

2. Für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung im Sinne von § 4 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bleibt die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und betrieblichen Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm vorbehalten. Gleiches gilt für den Fall, dass die bei der Ermittlung und Bewertung der Lärmbelastung für das Jahr 2020 zugrunde gelegte Zahl von 701.000 Flugbewegungen im Jahr überschritten wird.
3. Im Übrigen bleibt die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und betrieblichen Regelungen vorbehalten. Dabei kann auch eine zusammenfassende Gewichtung unterschiedlicher Lärmbelastungen in der Umgebung des Flughafens in Gestalt eines Lärmindezes berücksichtigt werden.

#### **5.1.5 Mitwirkungspflichten der Vorhabensträgerin**

##### Nebenbestimmung:

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung die für den Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses zum Schutz der Bevölkerung vor Flug-, Roll- und Bodenlärm sowie sonstigen vom Gelände des Flughafens ausgehenden Geräuschen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und erforderliche Messungen durchzuführen.

#### **5.1.6 Fluglärmüberwachung**

##### Nebenbestimmung:

Bis zur Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest ist die Fluglärmüberwachungsanlage gemäß § 19a LuftVG durch auf die neuen oder geänderten Flugrouten bezogene Messstellen zu ergänzen.

#### **5.1.7 Regelmäßige Untersuchung der Entwicklung des Fluglärms**

##### Nebenbestimmung:

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde in jährlichen Abständen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- eine Darstellung der Isophonen für energieäquivalente Dauerschallpegel von 53 dB(A) bis 70 dB(A) in Schritten von 1 dB(A), jeweils getrennt für die Zeiträume von 6.00 bis

- 22.00 Uhr und von 22.00 bis 6.00 Uhr für das jeweils vergangene Jahr, berechnet gemäß § 3 i.V.m. der Anlage zu § 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,
- eine Darstellung der Isophone, die 6 Überschreitungen eines Maximalpegels von 72 dB(A) im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr entspricht, ebenfalls für das jeweils vergangene Jahr, berechnet gemäß § 3 i.V.m. der Anlage zu § 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,
  - eine Darstellung der Zahl der Personen, die von den einzelnen Isophonen betroffen werden.

Bei der Darstellung der Betroffenzahlen sind die raumstrukturellen Daten zugrunde zu legen, die im Planfeststellungsverfahren der Ermittlung der Auswirkungen des Fluglärms auf die Bevölkerung zugrunde gelegt worden sind (Gutachten G 11, Wohn- und Wohnumfeldanalyse in der Fassung vom 12.12.2006). Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, der Vorhabensträgerin eine Aktualisierung dieser Daten aufzugeben.

Die Vorhabensträgerin hat der Verpflichtung nach Satz 1 ab dem Zeitpunkt nachzukommen, ab dem der Lärmschutzbereich gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm erstmals festgesetzt worden ist.

### **5.1.8 Weiterentwicklung von aktiven Schallschutzmaßnahmen**

#### Nebenbestimmung:

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, an der Weiterentwicklung von Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zur Verringerung der vom planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Lärmbelastung mitzuwirken.

### **5.2 Regelungen für die Genehmigung von Hochbauten**

#### Nebenbestimmungen:

1. Kühlgeräte auf den Hochbauten des Frankfurter Flughafens sind so zu anzubringen, dass der gesamte maximale Schalleistungspegel (LwA) dieser Geräte 108 dB(A) auf dem Gebäude 173, 100 dB(A) auf dem Gebäude 205 und 105 dB(A) auf dem Terminal 3 nicht überschreitet. Die energetische Addition der Schalleistungspegel aller übrigen, dezentral angeordneten Kühlgeräte darf einen Wert von 110,4 dB(A) nicht überschreiten.
2. Die Kapazitätserweiterung innerhalb des Heizhauses Süd ist so zu realisieren, dass die Schalleistung (LwA) 100 dB(A) nicht überschreitet.

3. Auf den für die Luftfracht vorgesehenen Flächen sind nur Frachtanlagen und -betriebe zulässig, die einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) von 58 dB(A) am Tage und von 55 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.

### **5.3 Straßenverkehrslärm**

#### Nebenbestimmung:

Entsprechend den Annahmen in den lärmtechnischen Berechnungen ist bei den Bau- und Änderungsmaßnahmen an den unter Ziffer A IV 1.1 bis A IV 1.13 genannten öffentlichen Straßen im Rahmen der Bauausführung eine Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von höchstens 0 dB(A) zu wählen.

### **5.4 Baulärm**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) – AVV Baulärm – ist zu beachten. Die Überwachung obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde (RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt). Auf Nr. 4.1 der AVV Baulärm wird hingewiesen.
2. Die Baustellenaktivitäten einschließlich der zugehörigen Lkw-Fahrten dürfen nur am Tage in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr stattfinden. Baustellenaktivitäten in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt) nach den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) erfolgen.

## **6 Forst, Einzelbaumfällung**

#### Nebenbestimmungen:

1. Bei der Bewirtschaftung und Pflege der Hindernisfreiheitsflächen (Plan B1.5) ist der Einschlag des Niederwaldes in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zeitlich gestaffelt auf je  $\frac{1}{4}$  der Fläche durchzuführen.
2. Bei den Wipfelköpfungen und dem einzelstamm- bis truppweisen Aushieb sind im Bereich vorhandener umfangreicher Borkenkäfer- und Trocknisschäden die Belange des Forstschutzes besonders zu beachten; die Maßnahmen sind mit der oberen Forstbehörde abzustimmen.

3. Im Rahmen der Ausführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Vorhabensbereich, insbesondere der Maßnahmen VB-M13, VB-M14 und VB-M15 sind 878 Bäume auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main anzupflanzen; soweit fünf Jahre nach der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses eine geringere Zahl von Einzelbäumen angepflanzt ist, ist eine Ausgleichszahlung gem. § 4 Abs. 2 der Satzung zum Schutz der Grünbestände im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Frankfurt am Main an die Stadt Frankfurt am Main zu leisten.
4. Soweit auf den Flächen, auf denen eine Rodung und vorübergehende Waldumwandlung stattfindet, eine Wiederaufforstung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Rodungsarbeiten erfolgt, sind weitere Ersatzaufforstungen in entsprechendem Umfang nachzuweisen.
5. Bei der Ersatzaufforstungsfläche F15 Nieder-Erlenbach-Nord ist der Waldrandaufbau im Norden und Osten auf 30 m Tiefe zu erweitern.
6. Bei der Ersatzaufforstung GG 15 Kornsand Nord ist auf dem Flurstück Nr. 12 der Flur 21, Gemarkung Geinsheim die Teilmaßnahme 4 (Waldrandaufbau) bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 25 zu verlängern; die Maßnahme auf dem nach Süden angrenzenden Flurstück 25 der Flur 21, Gemarkung Geinsheim ist gänzlich als Waldrand auszuführen.
7. Bei der Anlegung von Parkwald ist eine Pflanzdichte von mindestens 2.000 Bäumen/ha einzuhalten.
8. Die Ausführungsplanung bei den Ersatzaufforstungen ist mit der oberen Forstbehörde abzustimmen. Die Ersatzaufforstungen bedürfen der Schlussabnahme durch die obere Forstbehörde. Die Abnahme erfolgt, wenn die Kulturen gesichert sind.

## **7 Natur- und Landschaftsschutz**

Soweit in den Maßnahmeblättern nicht bereits geregelt, gilt folgendes:

### **7.1 Vermeidung, Minimierung**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Ausführungsplanung der planfestgestellten und verfügten Vermeidungs-, Minimierungs-, Artenhilfs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist mit der oberen Naturschutzbehörde und - soweit erforderlich - mit der oberen Forstbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind verkehrssicher herzustellen und zu erhalten. Von den in diesem Beschluss festgestellten Beschränkungen der Holznutzung bleiben Einschlagsmaßnahmen ausgenommen, die zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Verkehr, bauliche Anlagen oder vorhandene Leitungen erforderlich sind.

2. Auf Vorhabensflächen vorkommende Eidechsenarten, Exemplare der Arten Haselmaus, Schlingnatter, Blindschleiche, Blauflügelige Sandschrecke, weitere zufällig erfasste Exemplare besonders oder streng geschützter Arten sowie vom Vorhaben betroffene Ameisenvölker sind in der Vegetationsperiode vor Beginn der Baumfällung zu erfassen, ggf. einzufangen bzw. auszuheben und in dem jeweils betroffenen Waldgebiet (Kelsterbacher Wald oder Mark- und Gundwald) nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde an geeigneten Stellen freizulassen. Auf den Ersatzaufforstungsflächen, auf denen Vorkommen des Feldhamsters nicht ausgeschlossen wurden, sind vor Beginn der Ersatzaufforstungen Vorkommen des Feldhamsters zu erfassen und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Das Einwandern von Amphibien in deren Landlebensräume im Baustellenbereich ist durch Errichtung und Betrieb von Amphibienzäunen im Umfeld der Laichgewässer zu verhindern.
3. Baumfällungs- und Wipfelköpfungsmaßnahmen sind nur in der Zeit zwischen 1. September und 1. März zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Waldbestände, bei denen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.02.1979 (ABl. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Beitrittsakte vom 16.04.2003 (ABl. L 236, S. 33) nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden kann (z.B. geschlossene Nadelholz- und Roteichenbestände in einem Bestandsalter bis zu dreißig Jahren). Bäume mit erkennbaren Baumhöhlen dürfen außerhalb des o. g. Zeitraumes gefällt werden, wenn sie nicht aktuell als Brut- oder Zufluchtstätte europäischer Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368) genutzt werden. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung sind zwischen Bekanntgabe dieses Beschlusses und dem Beginn der Fällung Bäume, die zur Fällung oder Wipfelköpfung vorgesehen sind, auf bestehende Baumhöhlen zu untersuchen. Diese sind nach Feststellung des Leerstands gegen Benutzung durch Tiere reversibel - frühestens ab 1. Juli, spätestens bis 31. Dezember - so zu verschließen, dass sie aktuell nicht genutzt werden, aber für eine spätere Besiedlung wieder hergerichtet werden können. Bäume sind bei der Fällung auf eine konkrete Besiedlung mit Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu überprüfen. Werden Exemplare dieser Arten vorgefunden, so sind diese in geeignete Habitate zu verbringen. Werden Fledermäuse im Winterschlaf entdeckt, sind diese durch einen Fledermaussachverständigen zu sichern und unterzubringen.

4. Auf Waldflächen, auf denen Artenhilfs-, Kompensations- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, wird ab Bekanntgabe dieses Beschlusses ein Nutzungsverbot für jegliches Laubstammholz standortheimischer Arten sowie ein Verbot der Einbringung von Pflanzen nicht standortheimischer Arten wirksam. Zur Herstellung der Hindernisfreiheit ist eine Fällung standorttypischer heimischer Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm unzulässig, sofern mit einem Rückschnitt der Krone dasselbe Ziel erreicht werden kann. Dies ist durch die obere Naturschutzbehörde zu bestätigen. Auf Waldflächen hat bei der Herstellung der Hindernisfreiheit anfallendes Stammholz standorttypischer Laubbäume bis zu einer Menge von 30 Efm/ha als Totholz im Bestand zu verbleiben; standorttypischer Unterwuchs ist zu schonen.
5. Auf den im Plan B 9.9a dargestellten Flächen im EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6017-401 „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ nördlich der Bundesstraße B 486; im FFH-Gebiet Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ und im FFH-Gebiet Nr. 5917-304 „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“ ist bis zur Feststellung der Funktionsfähigkeit der planfestgestellten Maßnahmen (Vermeidungs-, Kompensations-, Kohärenz- und Artenhilfsmaßnahmen), mindestens jedoch für zehn Jahre ab Bekanntgabe dieses Beschlusses, für Eichen- und Buchenstammholz mit einem Brusthöhendurchmesser (gemessen mit Rinde) von mindestens 35 cm sowie für sämtliche Höhlenbäume und erkennbare Horstbäume der Holzeinschlag unzulässig, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens handelt. Ausgenommen ist Holz der gesetzlichen Handelsklasse für Rohholz-Güte (HKS-Güteklassen) B und besser.
6. Konkretisierend zu der im Maßnahmenblatt MA 8 getroffenen Regelung, soll die einzubringende Holzmenge je nach Holzanfall mindestens 10 Efm/ha betragen und 30 Efm/ha nicht übersteigen. Sofern zwischen Bestandskraft dieses Beschlusses und Beginn der Rodung von Flächen ein Zeitraum von mehr als drei Monaten verbleibt, sind derartige zur Fällung vorgesehene Stämme nach Bestandskraft dieses Beschlusses großzügig in Brusthöhe zu ringeln.
7. Abweichend von den Regelungen in den Maßnahmenblättern MA 3 und MA 11 sind auf den Maßnahmeflächen im Kelsterbacher Wald und in einem Abstand von 1.000 m um die Rodungsflächen im Mark- und Gundwald in Waldbeständen mit einem durchschnittlichen Alter von über achtzig Jahren fünf weitere Fledermauskästen pro Hektar aufzuhängen, die für eine Überwinterung von Fledermausarten geeignet sind. Zusätzlich sind in den genannten Beständen zehn für größere Vogelarten (z. B. Schwarzspecht) geeignete Nistkästen anzubringen.

8. Die nach der im Auftrag der Vorhabensträgerin durchgeführten Untersuchung „Flächendeckende Erfassung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*, (LINNÉ)) (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) im Kelsterbacher Wald, Feststellung der Verbreitung der Art im Gelände sowie Kartierung mutmaßlich bruttauglicher Stubben, U. Schaffrath vom 25.09.2007“ als für eine Umsiedlung geeignet anzusehenden Laubholzbaumstümpfe (Klassen a bis b-c) sind aus den Rodungsflächen im Kelsterbacher Wald einschließlich Wurzelballen zu mindestens 50 v.H. im Kelsterbacher Wald und im Übrigen auf die dafür vorgesehenen Maßnahmenflächen außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ zu verbringen. Die Verbringungsflächen sind in den für den Maßnahmentyp HK1 und HK2 vorgesehenen Bereichen des Maßnahmenblatts MA 7-4 aufgeführt. Dabei sind geeignete besonnte Standorte sowie ein maximaler Abstand von 300 Metern zu stehenden Alteichen, die auch als Saftflussbäume geeignet sind, zu gewährleisten. In den Rodungsbereichen des Mark- und Gundwaldes sind im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde nach der Methode von Schaffrath (2007) alle Baumstubben der Klassen a bis b-c zu ermitteln und auf geeigneten Flächen der Vorhabensträgerin einzubauen.
9. Beleuchtungskörper in Waldrandnähe sind – soweit mit der Luftverkehrssicherheit und der öffentlichen Sicherheit vereinbar – als Natriumhochdrucklampen und mit technischen Abschirmungen gegen eine Fehlbeleuchtung angrenzender Lebensräume auszugestalten.
10. Spiegelnde und helle Fassadengestaltungen sowie die gezielte Beleuchtung von baulichen Anlagen, Fassaden oder Teilen hiervon (einschließlich Werbeanlagen) sind, soweit sie nicht aus Gründen der Sicherheit notwendig sind, im Hinblick auf den Schutz der Insekten- und Vogelwelt unzulässig, sofern sie unmittelbar auf Waldflächen wirken. Im Rahmen der Ausführungs- und Objektplanung sind – soweit technisch möglich - auf allen Dachflächen Dachbegrünungen und an den angrenzenden Waldflächen zugewandten Gebäudeteilen Fassadenbegrünungen vorzusehen.
11. Das Maßnahmenblatt VB-M 18 wird unter Ziffer 2.5 wie folgt modifiziert: Die Maßnahme ist vorlaufend zu realisieren. Das Gewässer hat vor Beginn des Eingriffs zur Verfügung zu stehen. Auf den Objektnummern 64441571 und 64441572 vorhandenen Exemplare der Kreuzkröte und des Springfroschs sind einzusammeln und umzusiedeln.

## 7.2 Ausführung, Standards

### Nebenbestimmungen:

1. Es ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die einen unmittelbaren Zugang zur Bauleitung der Vorhabensträgerin hat. Sie ist dieser gegenüber weisungs-

befugt, um die Einhaltung von Umwelt schützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen gegenüber den an der Vorhabensausführung Beteiligten durchzusetzen. Die verantwortlichen Mitarbeiter der ÖBB sollen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Landschaftsarchitektur, Forstwissenschaften, Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge aufweisen. Baustelleneinrichtungen dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als hierfür zum Zeitpunkt der Ausführung ein tatsächlicher Bedarf begründet werden kann. Die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Baustelleneinrichtungen sind insbesondere im Bereich und der Umgebung der FFH- und Vogelschutzgebiete vorher mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Lebensraumtypen und Habitate, die als Erhaltungsziele festgelegt sind, sind bei der Ausführung der Baustelleneinrichtungen zu schonen.

2. Eine Düngung von Pflanzenbeständen auf den die Landebahn Nordwest umgebenden Grünflächen ist unzulässig. Ausnahmsweise ist eine Düngung dieser Pflanzenbestände einschließlich der umzäunten Nebenflächen zulässig, soweit eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ausgeschlossen werden kann. Die Zwischenlagerung von Mutterboden darf im Bereich der geplanten Landebahn nur derart erfolgen, dass ein Eintrag von Abbauprodukten und Nährstoffen, insbesondere Phosphorverbindungen, durch das Grundwasser in den Mönchwaldsee ausgeschlossen werden kann.
3. Für die Durchführung planfestgestellter Maßnahmen darf nur Pflanzenmaterial gesicherter und gebietsheimischer Herkunft verwendet werden. Forstpflanzen müssen dem Forstvermehrungsgutgesetz sowie der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut entsprechen. Sonstiges Vermehrungsgut muss nachweislich heimisch und gebietstypisch sein.
4. Für die Ausführungsplanung sind die aktuell im Eingriffsbereich und daran angrenzend vorhandenen Horst- / Nistbäume der Greifvögel mit Angabe der zugehörigen Vogelarten kartographisch darzustellen.
5. Für die Ausführungsplanung sind die zur Umsiedlung vorgesehenen Vorkommen folgender Arten zu kartieren:
  - Gewöhnliches Weißmoos (*Leucobryum glaucum*)
  - Wacholderblättriges Weißmoos (*Leucobryum juniperoideum*)
  - Torfmoose (*Sphagnum spec.*)
  - Becherflechten (*Cladonia spec.*, Untergattung *Cladina*).

6. Mit der Maßnahme MA 14 ist neben den bereits aufgeführten Arten auch die Art Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*) zu erfassen und ggf. umzusiedeln.
7. Die Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die nachfolgend aufgeführten Regelwerke sind entsprechend anzuwenden:
  - DIN 18320: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen; Landschaftsbauarbeiten
  - DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten
  - DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten, Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren
  - DIN 18917: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen, Saatgut, Fertigrasen, Herstellen von Rasenflächen
  - DIN 18918: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Sicherungsbauweisen, Sicherungen durch Ansaaten; Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen
  - DIN 18919: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen, Stoffe, Verfahren
  - DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
  - Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
  - Gütebestimmungen für Stauden der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
  - Regel - Saatgut - Mischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
  - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP2)
  - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)
  - ZTV-Verm. 88 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsarbeiten Teil: Absteckung, Bausausführung, Fassung August 1988
  - ZTV-SA 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997 und TL (Techn. Lieferbedingungen)

- ZTVLa-StB 99 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1999
- ZTVE-StB 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Fassung 1997
- ZTV Baumpflege 2001 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Fassung 2001.

#### Hinweis:

Im Rahmen der Abstimmung der Ausführungsplanung mit der oberen Naturschutzbehörde sind die im „Gutachten zur Qualitätssicherung der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (PFU G1 Teil VI)“ (SPANG et. al. im Auftrag des HMWVL 2007) vorgesehenen jeweiligen Vorschläge für die einzelnen Vermeidungs- und Artenhilfsmaßnahmen (Kap. 3.5) zu berücksichtigen.

### **7.3 Funktionssicherung**

#### Nebenbestimmung:

Die von der Vorhabensträgerin durchgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, Artenhilfsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind vorbehaltlich der Ziffer 4 von ihr dauerhaft zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.

### **7.4 Maßnahmenplanung, Management, Monitoring**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Vorhabensträgerin hat die Kosten der Aktualisierung der Grunddatenerhebungen der NATURA 2000-Gebiete Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“, Nr. 5917-304 „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“, Nr. 6017-304 „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden“ und Nr. 6016-304 „Wald bei Groß Gerau“ zu tragen. Die Vorhabensträgerin hat für die Dauer von 30 Jahren weiterhin die Kosten zu tragen, die durch die Aufstellung und Umsetzung der für die NATURA 2000-Gebiete Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ und Nr. 6016-304 „Wald bei Groß Gerau“ erforderlichen Bewirtschaftungspläne entstehen.
2. Bis zur Funktionsfähigkeit der planfestgestellten Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Artenhilfs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen) ist in mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmenden Abständen der Erfolg der Maßnahmen zu untersuchen und zu dokumentieren. Die Funktionsfähigkeit der planfestgestellten Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann

durch eine Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zu entsprechenden Fachgutachten erbracht werden.

3. Es ist ein Monitoring der planfestgestellten Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Artenhilfs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen) durchzuführen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen sowie deren Erfolg ist in mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmenden Abständen der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zu entsprechenden Fachgutachten erbracht werden. Sollten sich Mängel in der Durchführung der Maßnahmen zeigen oder sollte die vorgesehene Funktion einzelner Maßnahmen nicht wie geplant erreicht werden, bestimmt die Planfeststellungsbehörde Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel. Der Erfolg dieser nachträglich angeordneten Maßnahmen ist nachzuweisen.
4. Für den Fall, dass die Europäische Kommission die Maßnahmenräume, für die in diesem Beschluss Kohärenzsicherungsmaßnahmen planfestgestellt werden und die zur Aufnahme in das Europäische ökologische Netz Natura 2000 vorgesehen sind, nicht oder nicht vollständig in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie aufnehmen sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, der Vorhabensträgerin ergänzende Kohärenzsicherungsplanungen aufzuerlegen.
5. Alle planfestgestellten oder durch Nebenbestimmungen auferlegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie Artenhilfs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind so frühzeitig wie möglich herzustellen.

## **8 Immissionen während der Bauphase**

### Nebenbestimmungen:

1. Es sind nur Baufahrzeuge und -maschinen mit schadstoffarmen Motoren einzusetzen, die der europäischen Abgasnorm entsprechen.
2. Die Motoren von Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht länger als unbedingt erforderlich zu betreiben.
3. Die Anzahl der Umschlagvorgänge ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
4. Bei trockener Witterung sind die Schüttgüter vor dem Umschlag zu befeuchten.
5. Bei den Abkip- und Umschlagvorgängen sind möglichst große Bagger- und Radladerschaukeln zu verwenden. Die Abwurfhöhe ist so gering wie möglich zu halten. Auf den Einsatz von Förderbändern ist – soweit betrieblich möglich – zu verzichten.

6. An- und Abfahrtswege zum Transport von Erdaushub und Materialien, die in Straßenbauweise befestigt sind, sind arbeitstäglich zu reinigen.
7. Im Bereich der Ein- bzw. Ausfahrten in den bzw. aus dem unbefestigten Baustellenbereich sind Reifenwaschanlagen einzurichten.
8. Die Anordnung ergänzender Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

## **9 Sonstige Immissionen**

### **9.1 Geruchsimmissionen**

#### Nebenbestimmung:

Nach Aufnahme des Flugbetriebs auf der Landebahn Nordwest ist in Abstimmung mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) ein einjähriges Geruchsimmissionsmessprogramm nach Nr. 4.4 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchzuführen.

### **9.2 Lichtimmissionen**

#### Nebenbestimmung:

Die Beleuchtungsanlagen für das planfestgestellte Vorhaben sind so einzurichten und zu betreiben, dass vermeidbare Belästigungen durch Lichtimmissionen verhindert und unvermeidbare Belästigungen durch Lichtimmissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10.05.2000 sind zu beachten.

### **9.3 Elektromagnetische Umweltverträglichkeit**

#### Nebenbestimmung:

In Anlehnung an § 7 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sind die geplanten Hoch- und Niederfrequenzanlagen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme bzw. ihrer wesentlichen Änderung anzuzeigen. Den Anzeigen sind Konzepte zum Schutz von Personen, die sich im Schutzbereich der Anlagen aufhalten, vor elektromagnetischen Feldern beizufügen.

## **10 Wasserwirtschaft**

### **10.1 Wassersparmaßnahmen**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die spezifischen realen Wasserverluste im vorhabensbedingt zu erweiternden Trink- und Brauchwassernetz dürfen – soweit betrieblich möglich – einen Wert von  $0,1 \text{ m}^3/(\text{km} \times \text{h})$  nicht überschreiten.
2. Sämtliche neuen Verbrauchsstellen im vorhabensbedingt zu erweiternden Trink- und Brauchwassernetz sind nach Möglichkeit mit wassersparender Technologie zu versehen und mit Verbrauchsmesseinrichtungen auszurüsten.
3. Die Rohrleitungen im vorhabensbedingt zu erweiternden Trink- und Brauchwassernetz sind -soweit betrieblich möglich- mit einem zentral gesteuerten Leckortungssystem zu überwachen. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Die bei Messung und Überwachung erhobenen Daten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, erstmals nach Inbetriebnahme der Mess- und Überwachungseinrichtungen, dann in einem Turnus von zwei Jahren zu übermitteln.

### **10.2 Brauchwasseraufbereitungsanlage**

#### Hinweis:

Auf die Regelung des § 44 Abs. 1 S. 1 HWG i.V.m. Anhang 31 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) bzw. die Vorschrift des § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 c der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - VGS) wird verwiesen. Sollte die Einleitung von Filterrückspülwasser aus der Brauchwasseraufbereitungsanlage in die Schmutzwasserkanalisation den Tatbestand des § 44 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anhang 31 zur AbwV bzw. des § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 c VGS verwirklichen, so ist eine Indirekteinleiterlaubnis zu beantragen bzw. die Indirekteinleitung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, einzureichen.

### **10.3 Löschwasserversorgung**

#### Nebenbestimmung:

Als Löschwasservolumina sind im Werftbereich 8.000 l/min (480 m<sup>3</sup>/h), im Cargobereich 6.400 l/min (384 m<sup>3</sup>/h), im GA-Bereich 4.200 l/min (252 m<sup>3</sup>/h) und im Terminalbereich 3.200 l/min (192m<sup>3</sup>/h) jeweils über einen Zeitraum von 120 Minuten bereitzustellen.

### **10.4 Errichtung und Änderung von Entwässerungsbauwerken**

#### Nebenbestimmung:

Nach Um- bzw. Neubau der Regenrückhaltebecken A, D, E, G und K, der Stauraumkanäle O und P sowie der Speicherbecken 1 und 2 der Landebahn Nordwest sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Bestandspläne der baulichen Anlagen vorzulegen.

### **10.5 Entwässerung der Feuerwache 4**

#### Hinweis:

Die Einleitung des von den Dachflächen des Gebäudes der Feuerwache 4 abfließenden Niederschlagswassers über Rigolen in das Grundwasser bedarf einer Erlaubnis nach § 7 WHG.

### **10.6 Entsorgung des Waschwassers aus der Flugzeugreinigung**

#### Hinweis:

Auf die Vorschriften der §§ 19 h des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), 47 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) wird verwiesen.

### **10.7 Entsorgung des Fäkalabwassers**

#### Nebenbestimmung:

Das Fäkalabwasser aus den Flugzeugtoiletten ist entweder als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen, deren Klärschlamm verbrannt wird. Eine landwirtschaftliche Verwertung des Fäkalabwassers ist nicht zulässig.

## **10.8 Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Lange Schneise und Seligenstädter Wald“**

### Nebenbestimmungen:

1. Vor Beginn der Ersatzaufforstung OF 42 (Dudenhofen) ist der Stickstoffgehalt des Bodens zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar zu nehmen.
2. Werden bei der Bodenuntersuchung nach Nebenbestimmung Nr. 1 Stickstoffgehalte von  $\text{EUF-N}_{\text{org}} \geq 2,5 \text{ mg/100 g}$  Boden ermittelt, sind Maßnahmen zur Stickstoffreduzierung durchzuführen.

## **10.9 Oberflächenabfluss in den Mönchwaldsee und in den Staudenweiher**

### Nebenbestimmung:

Während der Erdmodellierungsarbeiten im Kelsterbacher Wald sind Fanggräben anzulegen, die den Zufluss von Oberflächenwasser aus dem Baustellenbereich zum Mönchwaldsee und zum Staudenweiher verhindern.

## **10.10 Grundwassermonitoring**

### Nebenbestimmungen:

1. Das Grundwassermonitoring ist nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle und nach Maßgabe des Plans G5-15 (Anlage 1) durchzuführen.

Mess- stelle	Rhythmus	Parameter	Ammonium	Chlorid	Nitrat	DOC	BTEX	KW	Natrium	Kalium	Formiat	Glykol	Arsen	Eisen II	Mangan	TOC	PAK	LCKW	Quecksilber	Cadmium	Kupfer	Nickel	Blei	Zink	Cr ges.	Sulfat
9	monatlich	x	x	x	x					x							x		x	x	x	x	x	x	x	
11	monatlich			x	x	x				x	(x)						x		x	x	x	x	x	x	x	
31	monatlich			x	x			x																		
33	monatlich	x	x	x	x					x							x		x	x	x	x	x	x	x	
34	monatlich	x	x	x	x					x							x		x	x	x	x	x	x	x	
35	monatlich			x	x					x							x		x	x	x	x	x	x	x	
37	vierteljährlich			x																						
40	monatlich	x	x	x	x					x							x		x	x	x	x	x	x	x	
41	vierteljährlich			x																						
45	monatlich			x	x																					
46	monatlich	x	x	x	x																					
65	jährlich (Oktober)	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x					x	x	x	x	x	x	x	x	x
87	halbj.(April, Oktober)			x																						
88	halbj.(April, Oktober)			x																						
89	2-monatlich	x		x	x	x			x	x	x			x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
90	monatlich	x		x	x					x	x	(x)		x	x	x										
91	monatlich	x		x	x					x	x			x	x	x										
92	vierteljährlich			x																						
93	vierteljährlich			x																						
95	vierteljährlich	x	x	x	x																					
99	halbj.(April, Oktober)	x	x	x	x	x	x																			
101	vierteljährlich			x		x																				
106	vierteljährlich	x	x	x	x													x								
115	vierteljährlich	x <sup>1</sup>		x <sup>1</sup>					x <sup>1</sup>	x	x	x <sup>1</sup>		x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>										
118	vierteljährlich			x	x				x	x																
120	vierteljährlich			x	x	x				(x)	(x)	(x)		(x)	(x)	(x)	x		x	x	x	x	x	x	x	
127	vierteljährlich		x	x																						x
129	bei Auff. GWM 138	x <sup>1</sup>		x <sup>1</sup>					x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>		x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>										
130	vierteljährlich			x						x	x															
134	vierteljährlich			x						x	x															
135	monatlich	x		x	x				x	x	x	(x)		x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	
137	vierteljährlich			x	x					x	x															
138	monatlich	x		x	x				x	x	x	(x)		x	x	x										
139	vierteljährlich			x								x														
143	vierteljährlich		x	x																						x
146	vierteljährlich			x									x													
147	vierteljährlich			x									x													
148 F	vierteljährlich			x									x													
148 T	vierteljährlich			x									x													
149	vierteljährlich			x						x	x															
151	vierteljährlich			x																						
153	vierteljährlich		x	x																						

Legende : x = Bestand, x = Erweiterung, (x) = Winterhalbjahr, x<sup>1</sup> = bei Auffälligkeiten

Mess- stelle	Rhythmus	Parameter	Chlorid	Nitrat	DOC	BTEX	KW	Natrium	Kalium	Formiat	Glykol	Arsen	Eisen II	Mangan	TOC	PAK	LCKW	Quecksilber	Cadmium	Kupfer	Nickel	Blei	Zink	Cr ges.	Sulfat
154	vierteljährlich	Ammonium		x					x	x						x		x	x	x	x	x	x	x	
155	monatlich	x		x	x				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
156	monatlich	x		x	x				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
157	monatlich	x		x	x				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
158	monatlich	x		x	x				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
165	monatlich	x	x	x	x																				
169	vierteljährlich	x	x	x	x			x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
174	vierteljährlich			x		x																			
191	vierteljährlich		x	x																					
192	vierteljährlich		x	x																					
194	vierteljährlich		x	x																					
195	vierteljährlich		x	x																					
197	vierteljährlich			x		x																			
242	vierteljährlich		x	x																					x
243	vierteljährlich		x	x																					x
251	vierteljährlich		x	x																					
253	vierteljährlich			x																					
255	vierteljährlich			x		x																			
259	vierteljährlich			x		x																			
261	vierteljährlich			x		x																			
273	vierteljährlich			x		x																			
274	vierteljährlich			x		x																			
327	monatlich	x	x	x	x											x		x	x	x	x	x	x	x	
621	2-monatlich	x		x	x	x		x	x	x			x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
624	monatlich			x	x	x			x							x		x	x	x	x	x	x	x	
627	monatlich	x	x	x	x	x			x							x		x	x	x	x	x	x	x	
637	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
638	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
639	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
640 F	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
640 T	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
643	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
650	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
652	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
653	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
654	vierteljährlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
655	monatlich	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
Mst West neu 1	monatlich	x	x	x	x	x		x	x	(x)	(x)					x		x	x	x	x	x	x	x	
Mst West neu 2	monatlich	x	x	x	x	x		x	x	(x)	(x)					x		x	x	x	x	x	x	x	
Mst. LBNW N 1	monatlich	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	

Legende : x = Bestand, x = Erweiterung, (x) = Winterhalbjahr, x<sup>1</sup> = bei Auffälligkeiten

2. Bei sämtlichen Beprobungen nach Nebenbestimmung Nr. 1 sind die Feldparameter pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotenzial, Temperatur von Luft und Grundwasser, Geruch, Trübung, Färbung und Grundwasserstand in m NN zu bestimmen.
3. Mit dem Grundwassermonitoring ist unverzüglich nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.
4. Die Grundwassermessstellen GWM 009, 011, 034, 046, 065, 090, 095, 106, 120, 127, 130, 134, 135, 139, 149, 151, 153, 154, 194, 251, 253, 602, 602 a, 621, 624, 627, 638, 639, 649, 650, 654, West neu 1 und West neu 2 sind jährlich zu beproben und auf die Parameter aus den Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) vom 30.10.2005 (StAnz. 45/2005 S. 4243) zu untersuchen.
5. Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings sind in das von der Vorhabensträgerin geführte Datenerfassungssystem einzuspeisen und in einem Jahresbericht zusammenzufassen und auszuwerten. Der Jahresbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, bis zum 31.07. des Folgejahres vorzulegen.
6. In den Grundwassermessstellen GWM 011, 127, 143, 169 und 327 sind die Verfilterungstiefen zu ermitteln. Die Ergebnisse samt Ausbauskizze sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, spätestens sechs Monate nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.
7. Sollten sich einzelne Grundwassermessstellen zum Grundwassermonitoring nicht mehr eignen, so sind sie in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, durch andere geeignete Messstellen zu ersetzen.
8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.

## **11 Bodenschutz/Altlasten**

### **11.1 Deposition von Luftschadstoffen**

#### Nebenbestimmung:

Im Bereich der An- und Abflugrouten des bestehenden Parallelbahnsystems ist östlich des Flughafengeländes eine Intensiv-Bodendauerbeobachtungsfläche einzurichten und über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu betreiben. Das Untersuchungsprogramm im Einzelnen ist mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie abzustimmen.

## 11.2 N-Mineralisation

### Nebenbestimmungen:

1. Die Rodungs- und Erdbauarbeiten haben - soweit bauleistungsrechtlich möglich - in Zeiten mit geringen Bodenwassergehalten zu erfolgen.
2. Der humose Oberboden ist möglichst unverzüglich nach Rodung und Entfernung der Wurzelstöcke abzuschleppen und auf Mieten zu verbringen. Die Mieten sind mit Folien abzudecken bzw. bei längerer Lagerzeit mit winterharten und möglichst rasch wachsenden Pflanzen zu begrünen.
3. Das Bodenmaterial ist nach Möglichkeit unverzüglich nach der Geländemodellierung auf den dafür vorgesehenen Flächen aufzubringen, zu planieren und zu begrünen. Die Zeitspanne zwischen dem Bodenauftrag und der Begrünung ist möglichst kurz zu halten. Zur Begrünung sind geeignete Ansaatmischungen mit schnellkeimenden Arten zu verwenden. Der Boden ist mit Hilfe von Walzen rückzuverfestigen.
4. Der Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen bei den Erdbauarbeiten hat möglichst bodenschonend zu erfolgen. Der Flächendruck der Gerätschaften ist zu verringern, indem Baggermatratzen verwendet und Baupisten für Transporte eingerichtet werden. Nach Möglichkeit sind Kettenfahrzeuge einzusetzen; auf den Einsatz von Radfahrzeugen ist möglichst zu verzichten.
5. Oberboden-, Unterboden- und Untergrundmaterial (A-, B- und C-Horizontmaterial) dürfen nicht miteinander vermischt werden und sind - soweit betrieblich möglich - getrennt voneinander wieder einzubauen.
6. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erhöhter Stoffauswaschungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie abzustimmen. Die Rodungs- und Erdbauarbeiten sind von einer bodenkundlichen und bodenschützerischen Bauüberwachung zu begleiten.

## 11.3 Altlasten

### Nebenbestimmungen:

1. Die Altlasten sind - soweit möglich - vor Beginn, spätestens jedoch während der einzelnen Baumaßnahmen zu sanieren. Spätestens zehn Wochen vor Beginn des Bodenaushubs auf den einzelnen Flächen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ein Sanierungsplan nach § 13 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

- ten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) i.V.m. Anhang 3 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzulegen. Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, darf mit den Sanierungsarbeiten nicht begonnen werden.
2. Die Ergebnisse der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
  3. Sämtliche Tiefbaumaßnahmen im ehemals bebauten Bereich sind von einem fachkundigen Gutachter zu begleiten.
  4. Werden bei den Abriss- und Aushubarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten entdeckt, ist von einem fachkundigen Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen. Organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zu beproben und chemisch zu analysieren. Sollten Schadstoffkonzentrationen nachgewiesen werden, bei denen die Prüfwerte aus Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die Beurteilungswerte aus Anhang 3 zum Handbuch Altlasten, Band 3 Teil 3 („Untersuchung und Beurteilung des Wirkungspfades Boden Grundwasser - Sickerwasserprognose“), des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie überschritten werden, so ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich mitzuteilen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
  5. Eingriffe in die ehemaligen Deponien NW-ALVF 09 und NW-ALVF 10 sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Organoleptische Auffälligkeiten im Deponat sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich mitzuteilen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
  6. Die Oberflächenabdeckung der ehemaligen Deponien NW-ALVF 09 und NW-ALVF 10 ist - soweit möglich - zu erhalten. Jedenfalls ist sie nach den Eingriffen in gleicher Qualität wiederherzustellen. Nach Wiederherstellung der Oberflächenabdeckung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ein Abschlussbericht vorzulegen.
  7. Das Freilegen von Deponat der ehemaligen Deponien NW-ALVF 09 und NW-ALVF 10 hat zu unterbleiben. Vor einer intensiven temporären Beanspruchung der ehemaligen

- Deponien (z.B. durch das Befahren mit schwerem Baugerät) ist die Oberflächenabdeckung zu verstärken.
8. Die in der Messstelle BK 03504 festgestellte erhöhte Konzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) und die in den Messstellen RKS 8, 12 und 14 festgestellten erhöhten Konzentrationen an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) bzw. leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) sind durch mindestens zwei Probenahmen und Analysen im monatlichen Abstand weiter zu erkunden. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
  9. Für Bereiche, in denen nicht auszuschließen ist, dass baubedingte Erschütterungen zu einer Mobilisierung von Schadstoffen führen, sind Maßnahmen vorzusehen, die eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern. Ein entsprechendes Konzept ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, spätestens zehn Wochen vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen vorzulegen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
  10. Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ein Konzept für die Ergänzung des bestehenden Monitoringprogramms zur Sicherung und Sanierung von Grundwasserschadensfällen und deren Folgen insbesondere im Bereich der ehemaligen US Air Base vorzulegen. Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, darf mit der Errichtung neuer Grundwassermessstellen nicht begonnen werden. Vorhandene Grundwassermessstellen sind - soweit bauphysikalisch möglich - zu erhalten. Baubedingt unumgängliche Demontagen von Grundwassermessstellen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vier Wochen vor ihrem Rückbau anzuzeigen. Die Regelungen des Arbeitsblattes W 135 („Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“), herausgegeben von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Während der Bauzeit unbeabsichtigt zerstörte Grundwassermessstellen sind zu ersetzen.

## 12 Abfallwirtschaft

### Nebenbestimmungen:

1. Mindestens ein Monat vor Beginn der einzelnen vorhabensbedingten Abbruch- bzw. Aushubmaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, für die voraussichtlich anfallenden Bauabfälle und Erdaushubmaterialien, die die in der Mitteilung M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“) festgeschriebene Zuordnungsklasse Z 2 überschreiten, ein Entsorgungskonzept nach Maßgabe des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.
2. Vor dem Abbruch eines Gebäudes bzw. vor dem Bodenaushub ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, für jedes abzubrechende Gebäude und für jeden Aushubbereich ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Beprobungs-, Untersuchungs- und Entsorgungsmaßnahmen geplant sind. Ist mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bauschutt bzw. im Bodenaushub zu rechnen, so ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zum Beprobungsumfang, zur Einstufung und zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen einzuholen.
3. Vor dem Abbruch eines Gebäudes bzw. vor dem Bodenaushub ist das Abbruch- bzw. Aushubmaterial auf seinen Schadstoffgehalt hin zu untersuchen, den Einbauklassen nach der LAGA- Mitteilung M 20 zuzuordnen und je nach Schadstoffgehalt zu entsorgen. Die Probenahme hat nach der Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98; StAnz. 23/2003 S. 2288) zu erfolgen.
4. Bei Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei den Aushub- und Abbruchmaßnahmen anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

### Hinweise:

1. Sollten Anlagen errichtet und betrieben werden, die dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) unterliegen, sind die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde einzuholen.

2. Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung, sondern dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren gemäß §§ 42 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vorbehalten.

## **13 Baulogistik**

### **13.1 Schutzmaßnahmen in der Bauzeit**

#### **13.1.1 Flugbetrieb**

##### Nebenbestimmung:

Alle Bauarbeiten innerhalb des im Luftfahrthandbuch Deutschland, AIP Germany, in der jeweils aktuellen Flugplatzkarte Frankfurt Main festgelegten Zuständigkeitsbereichs der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) sind mit der DFS abzustimmen.

#### **13.1.2 Vorarbeiten**

##### Nebenbestimmungen:

1. Für unbefestigte Tageslagerflächen, die im Rahmen der Rodung angelegt werden, sind soweit möglich vorhandene Holzlücken, Holzlagerplätze und Rückegassen zu nutzen.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder im Vorhabensbereich auf Kampfmittel zu überprüfen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Zentralabteilung Inneres, abzustimmen. Ausgenommen sind bereits entmunitionierte und vom Kampfmittelräumdienst freigegebene Flächen.

#### **13.1.3 Brandschutz in der Bauphase**

##### Nebenbestimmungen:

1. Die bauzeitigen Brandschutzmaßnahmen außerhalb des bestehenden Flughafengeländes, ausgenommen auf Bundesautobahnen, sind mit den jeweils zuständigen örtlichen und den überörtlichen Brandschutzdienststellen der Städte Kelsterbach, Mörfelden - Walldorf, Rüsselsheim und Frankfurt am Main sowie des Kreises Groß-Gerau abzustimmen.

2. Die bauzeitigen Brandschutzmaßnahmen auf den Bundesautobahnen A3 und A5 sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Zentralabteilung Inneres, abzustimmen.
3. Das Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau- und Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer ist zu beachten.
4. Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr ist im Alarmfall ein ungehinderter Zugang zu den Baustellen zu ermöglichen.
5. Über eine geänderte Straßenverkehrsführung während der Bauphase ist – außer auf den Bundesautobahnen – die jeweils zuständige örtliche Brandschutzdienststelle zu informieren.
6. Über eine geänderte Verkehrsführung auf den Bundesautobahnen A3 und A5 während der Bauphase ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Zentralabteilung, Inneres, zu informieren.

### **13.2 Einfriedung in der Bauphase**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die einzelnen Maßnahmen zur Sicherung der Baustellen gegen das Betreten durch Unbefugte und sonstige äußere Einwirkungen sind vor Baubeginn mit dem Polizeipräsidium Frankfurt abzustimmen.
2. Baufahrzeuge sind während der Ruhezeiten über Nacht und am Wochenende in gesicherten Bereichen abzustellen. Materiallagerungen haben so zu erfolgen, dass ein Zugriff Unbefugter verhindert wird.

#### Hinweis:

Auf die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) wird verwiesen.

### **13.3 Natur- und Landschaftsschutz, Forst**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die Ausführung der Baustelleneinrichtungsflächen ist in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung möglichst flächenschonend vorzunehmen. Natura-2000-Schutzgüter sind dabei besonders zu schonen.
2. An die Baumaßnahmen angrenzender oder innerhalb der Baumaßnahmen zu erhaltender Baumbestand ist durch geeignete Vorkehrungen wie z. B. gepolsterte Bohlenummantelungen des Stammes gegen mechanische Schäden zu schützen.

3. Sofern dennoch Schäden an Gehölzen eintreten, sind diese soweit möglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen im Wurzelbereich alter Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Verdichtungen im Wurzelbereich sind nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht zu sanieren.

#### **13.4 Straßenverkehr in der Bauzeit**

##### Nebenbestimmungen:

1. Die für Baustellenverkehr genutzten öffentlichen Straßen sind ununterbrochen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Soweit erforderlich sind sie auf Kosten der Vorhabensträgerin umgehend zu reinigen. Maßnahmen zur Reinigung von Baustellenfahrzeugen (z. B. Reifenwaschanlagen) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen.
2. Soweit mit den Erfordernissen der Baulogistik vereinbar, sind LKW-Transporte durch bewohnte Gebiete nicht gestattet.
3. Behelfsverkehrsführungen und Zufahrtsbereiche von der Baustelle zum öffentlichen Straßennetz sowie deren Beschilderung sind mit den jeweils zuständigen Straßenbau- lastträgern bzw. Straßenverkehrsbehörden vor Baubeginn abzustimmen.
4. Pläne für die Verkehrsführung während der Bauzeit sind rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur verkehrsbehördlichen Anordnung vorzulegen.

##### Hinweise:

1. Schäden an öffentlichen Straßen durch Baustellenverkehr gehen zu Lasten der Vorhabensträgerin. Vor Beginn jeder einzelnen Baumaßnahme ist eine Beweissicherung vorzunehmen. Schäden sind nach Abschluss jeder einzelnen Baumaßnahme unverzüglich zu beseitigen.
2. Die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich und die Unterhaltspflicht für Bau- provisorien zur temporären Verkehrsführung liegen während der Bauzeit bei der Vorhabensträgerin.

#### **13.4.1 Bundesfernstraßen**

##### Nebenbestimmungen:

1. Auf den Bundesfernstraßen ist die Anzahl der vor Beginn der Baumaßnahmen vorhandenen Fahrstreifen während der Durchführung der Bauarbeiten beizubehalten. Die

verkehrsbehördliche Anordnung der Bauablauf- und Beschilderungsplanung durch die Straßen- und Verkehrsverwaltung ist vor Baubeginn einzuholen.

2. Die Nutzung der Bundesautobahn A 3 für Baustellenverkehre wird nur für die Baumaßnahmen Rollbrücke West 1 und Ost 1 sowie für die Leitungsverlegung im Bereich Landebahn Nordwest zugelassen. Der Baustellenverkehr ist so zu koordinieren, dass bauzeitlich bedingte Eingriffe in den Verkehrsablauf auf der Bundesautobahn auf das zwingend Notwendige beschränkt werden.

#### **13.4.2 Forst-, Wald- und sonstige Wege**

##### Nebenbestimmungen:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Funktion der durch das Vorhaben unterbrochenen Wald- und Forstwege sowie des Bahnseiten- und des Rettungsweges Fuchsbau-schneise auch während der Bauphase, vor Fertigstellung der als Ersatz dienenden Wegeverbindungen, erhalten bleibt.
2. Wichtige Holzabfuhrwege sind in den Bereichen, wo sie abgeschnitten werden, vor dem Beginn der Bauarbeiten mit einer Wendeplatte zu versehen. Dabei sind die vorhandenen Bestandslücken, Holzlagerplätze oder Wegkreuzungen zu nutzen. Im Einzelnen sind folgende Forstwege betroffen:
  - Kelsterbacher Wald: Dachsbau-schneise, Gelbe Grundschnoise, Sandhügelschnoise, Taubengrundschnoise, Wasserlochschneise, Brunnenschnoise, Schoppenschnoise, Klarabergschneise und Mainschnoise
  - Staatsforst Raunheim westlich des Flughafens: Schoppenschnoise im Bereich der Abteilungen 334 und 335
  - Mark- und Gundwald: Okrifteler Schnoise im Bereich der Planung Tor 31
  - Wald bei Zeppelinheim: Waldweg westlich der Bahntrasse entlang der Abteilungen 31, 33 und 34, Widderschnoise und Walldorfer Weg
3. Die Maßnahmen zu den Nebenbestimmungen Nrn. 1 und 2 sind im Einzelnen mit dem Forstamt Groß – Gerau abzustimmen.

## **14 Denkmalschutz**

### **14.1 Bodendenkmäler**

#### Nebenbestimmungen:

1. Der Denkmalschutzbehörde ist rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffes Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung der Bodendenkmäler und zu deren Bergung zu geben.
2. Die Vorhabensträgerin und ihre Beauftragten sind verpflichtet, bei der Entdeckung oder dem Fund von Bodendenkmälern unverzüglich die Denkmalfachbehörde oder die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unveränderlichen Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen. Die Kosten hat die Vorhabensträgerin zu tragen.

### **14.2 Baudenkmäler**

#### Nebenbestimmungen:

1. Schallschutzmaßnahmen an Baudenkmälern dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden.
2. Denkmalschutzbedingte Mehrkosten für Schallschutzmaßnahmen gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550) hat vorbehaltlich der Rechtsverordnung gemäß § 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm die Vorhabensträgerin zu tragen.

## **15 Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **15.1 Kommunale Belange**

#### Nebenbestimmung:

Stellt die Stadt Kelsterbach infolge dieses Planfeststellungsbeschlusses für die nicht umgesetzten Maßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 4/1999 „Mönchwald“ einen neuen (Ausgleichs-) Bebauungsplan auf, hat die Vorhabensträgerin nach § 38 S. 3 i.V.m. § 37 Abs. 3 S. 2 BauGB die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlichen Kosten zu tragen. Dasselbe gilt für die Kostenerstattung im Falle einer Änderung der Zuordnungsfestlegung in

Nr. 7.4 des Bebauungsplanes Nr. 2/1999 „Länger Weg II“ und in Nr. 8.4 des Bebauungsplanes Nr. 3/1999 „Länger Weg III“.

## **15.2 Gewährleistung des Betriebs von Bahnanlagen**

### Nebenbestimmungen:

1. Die für das Vorhaben erforderlichen Baumaßnahmen sowie der Betrieb des erweiterten Verkehrsflughafens Frankfurt Main sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Funktionalität der Anlagen der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB System GmbH gewährleistet sind. Der ausreichende Zugang zu diesen Anlagen zur Instandhaltung sowie für Rettungs- und Hilfskräfte ist jederzeit sicherzustellen. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen, die Einfluss auf Anlagen der vorgenannten Unternehmen haben, ist die Ausführungsplanung rechtzeitig vorher mit dem jeweiligen Betreiber der Anlagen abzustimmen.
2. Bei der Errichtung der Anflugbefeuerung 07 der Landebahn Nordwest sind Beeinträchtigungen von Oberleitungsmasten auf Kosten der Vorhabensträgerin zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete technische Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der DB Netz AG auf Kosten der Vorhabensträgerin auszuschließen.
3. Die zur Herstellung der Hindernisfreiheit erforderlichen Maßnahmen an Oberleitungsmasten sowie an Leitungen zur Energieversorgung der Bahnanlagen sind nach vorheriger Abstimmung mit der DB Netz AG auf Kosten der Vorhabensträgerin durchzuführen.
4. Kosten für die Planung und Ausführung von sonstigen Maßnahmen, die durch das planfestgestellte Vorhaben an Bahnanlagen erforderlich werden, sind von der Vorhabensträgerin zu übernehmen. Gleiches gilt für Aufwendungen, die den Betreibern der Bahnanlagen infolge eines vorhabensbedingt erhöhten Unterhaltungsaufwands oder durch Betriebserschwernisse entstehen.

## **15.3 Sicherung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen**

### Nebenbestimmungen:

1. Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Vorfeld der Bauausführung mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern abzustimmen. Die Anweisungen und Hinweise der Leitungsträger zum Schutz ihrer Anlagen sind zu beachten.
2. In Betrieb befindliche Leitungen dürfen erst dann vom Netz genommen werden, wenn Ersatzleitungen installiert sind, die für die Ver- und Entsorgung zur Verfügung stehen.

3. Die Leitungstrassen und deren Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

## **16                    Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen**

### Nebenbestimmung:

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zur Wahrung der Betriebssicherheit der Flughafens bleibt vorbehalten.

## **XII Zulassung der Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000**

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 12 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2002 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2005 (GVBl. I S. 694) wird die Abweichung von den Zielen des Regionalplanes Südhessen 2000, genehmigt von der Landesregierung am 14.11.2000, erneut genehmigt am 23.08.2004 (StAnz. 2004, S. 2937) für die Ersatzaufforstungsmaßnahmen F 30 Praunheim, GG 7 Langenau/Nonnenau, GG 313-314 Bischofsheim, GG 322 Rockenwörth/Rauchenau, HU 38 Ronneburg, HU 40 Domäne Hundsrück und OF 59 Egelsbach zugelassen.

### **XIII Entscheidung über Einwendungen und Anträge**

Anträge, die den Inhalt und Umfang der Planfeststellungsunterlagen sowie die Art und Weise des Planfeststellungsverfahrens betreffen, werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Flughafens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Roteintragung, Planänderung und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **XIV            Zusagen der Vorhabensträgerin**

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Punktedifferenz für die noch nicht umgesetzten Maßnahmen von ca. 1 Mio. Biotopwertpunkten hinsichtlich des überplanten Bebauungsplanes der Stadt Kelsterbach Nr. 4/1999 „Mönchwald“ über bestehende Ökokonten aufzufangen und die insoweit entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Vorhabensträgerin wird von dieser Verpflichtung frei, sollte die Stadt Kelsterbach bevorzugen, einen neuen (Ausgleichs-) Bebauungsplan auf ihrem Stadtgebiet auf Kosten der Vorhabensträgerin aufzustellen (vgl. Auflage A XI 15.1.1).